D 5. 76. CH. C. A. v. 22? Sept. 1790
N. 78.

Hiſtoriſcher Verſuch
über den
Urſprung und Fortgang der Rechte
und der
Uſurpationen
der
Kurfürſten, Kaiſer und Reichsvikarien,

zur Beſchränkung der deutſchen Freiheit und der Rechte
anderer Glieder des Reichs.

Nebſt einer kurzen Darſtellung der Verrichtungen und Pflichten
derſelben bei beſeztem und unbeſeztem Thron.

Aus dem Franzöſiſchen mit Anmerkungen.

Germanien, 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ein Wort des Ueberſetzers.

Wenn der Inhalt dieſer Bogen nicht ſchon durch ſeine Wichtigkeit die Fragenden befriediget: warum zu den vielen deutſchen Schriften, von dieſer Art, auch noch dieſe aus dem Franzöſichen hinzukomme; ſo habe ich freilich etwas Mißliches unternommen.

 Hi-

Hiſtoire de la vacance du Trone Imperial, tirée de Mémoires authentiques *) iſt der Titel des Originals. Ich änderte ihn ab, um den wichtigſten Theil dieſer Schrift gleich auf der Stirne zu bezeichnen.

Wer das Original geſchrieben habe, geht mich nicht an: nur war er kein gebohrner Franzoſe: mir wenigſtens ſcheint es ſo. Irre ich; wohlan, ich bin deutſch! Man leſe indeß ſelbſt und entſcheide.

Einige Geſchichtfehler habe ich gleich in der Ueberſetzung abgeändert, ohne es jedoch

*) A Paris, chez Lavillette, rue de Poitevins, Hôtel de Bouthilliers, 1790.

doch jedesmal bemerkt zu haben. Dies mag ein Notabene für den litterären Richter meines Unternehmens ſeyn. Buch gegen Buch, und dann geſprochen!

Melodiſcher hätte die Ueberſetzung freilich werden können: aber das Glatte gleitet der Seele zu ſanft vorüber; und dann fand ich hier und da es gut, etwas Charakteriſtiſches vom Original beizubehalten. Iſt das Sünde: — ich habe gebeichtet!

Daß ich den Anhang des Originals vor der Hand weglaſſe, hat ſeine Gründe: es wird eine Zeit kommen, beide zu prüfen.

Aber — die vielen Anmerkungen! — Freilich, die vielen Anmerkungen! Indeß

— einige dienen zur Berichtigung, andere zur Vollſtändigkeit und viele zu Winken zum weitern Ueberdenken. — Und wer der Lauge bedarf, dem iſt es Wohlthat, ſie ihm zu reichen und ſollte ich dieſer ſelbſt ſeyn — in Rückſicht auf Recenſenten. Wie geſagt: ich bin deutſch!

den 17ten Jun. 1790.

K. H. F. von H —

Erſter Abſchnitt.

Die Kaiſerwürde wird für die erſte unter allen gehalten, und wenn ſie in den ältern Zeiten der päpſtlichen kaum nachſtund, ſo iſt ſie jezt mit ſo viel größerm Recht über alle andere erhaben, ſeit dem Papſt Pius, der Sechſte, die dreifache Krone ſelbſt erniedrigte, und auf einer ſehr unbeſonnenen Reiſe bei Kaiſer Joſeph, dem Zweiten, bittend eingekommen iſt.

Billig ſollte der erſte Thron der Welt erblich ſeyn: doch hatte Julius Cäſar a) nur fünf erbliche

a) Kenner der Geſchichte wiſſen, mit welchem Recht Julius Cäſar zum erſten römiſchen Monarchen gemacht wird. Ihm war es gewiß nie eingefallen, König der Römer, weder dem Namen noch der Sache nach, zu werden. Die ſtolzen Titel eines Dictatoris ad decem annos und eines Conſulis perpetui geben noch gar keine Idee von einem Monar-

liche Nachfolger, und nach ſeiner Zeit blieb der Kaiſerthron den Armeen überlaſſen, und war bald der Lohn der Tapferkeit, oder des Ehrgeizes, bald der Intriguen, und noch öfter des Verbrechens und des Meuchelmordes.

Constantin, welchen man mit Unrecht den Großen nennt b), verlegte ſeinen Reſidenz von Rom nach Byzanz, in der Folge Constantinopel genannt, und gab dadurch zu jener berühmten Reichstheilung c) Gelegenheit. Seit dieſer Theilung

Monarchen, wie Rom hernach ſie hatte. Auguſt war der wahre Anfänger einer Alleinherrſchaft jenes ungeheuren Reiches: aber Auguſt war nicht, wie unſer Verfaſſer ſagt, ein erblicher Nachfolger Cäſars. Ueberdem war der Name Cäſar, anfänglich keine Benennung der Würde: Auguſt nannte ſich, nach dem erſten Buche der Annalen des Tacitus, pium principem ad tuendam plebem tribunicio jure contentum.

b) Warum mit Unrecht? Vielleicht, weil dem Conſtantin die wahre Gröſſe, die Tugend, fehlte? Wenn man dies will; ſo werden wenige von denen, welche den Namen der Groſſen führen, wirklich groß genannt werden können. Was war Alexander der Groſſe, Antiochus der Groſſe, Carl der Groſſe, Ludwig der Groſſe, und mehr andere Groſſen? — Groß, in dieſem Verſtande, heiſſt glücklich im Kriege: und das war Conſtantin gewiß.

c) Jederman weiß, daß Theodoſius der Groſſe gegen das Ende des vierten Jahrhunderts das römiſche Reich unter ſeine beiden ſchwachköpfigen Söhne, Arcadius und Honorius getheilt hat.

lung hört man die Namen Morgenländiſches, und Abendländiſches Kaiſerthum. Das Abendländiſche beſtund bis auf den Auguſtulus, welcher durch die Hände der Viſigothen, die ſich Italiens bemeiſtert hatten, umkam. Dieſe Völker führten eine neue Regierungsform ein, und die Kaiſerwürde blieb vernichtet, bis Carl der Große d),

d) Das hier Geſagte iſt zu kurz und zu nachläſſig hingeworfen. Vielleicht iſt es manchem Leſer nicht unangenehm, den Zuſammenhang dieſer wichtigen Begebenheit näher zu erfahren.

Die Nachfolger des **Honorius** waren lauter ſchwache Regenten, unter denen das Reich in den kläglichſten Zuſtand gerieth. Fremde Völker, **Hunnen**, **Gothen**, **Alanen**, **Vandalen**, **Sueven** und andere fielen ins Reich, und riſſen eine Provinz nach der andern ab. Gallien wurde von den Viſigothen und Burgundionen, und Spanien von den Gothen, Alanen, Sueven und Vandalen erobert Leztere gingen hinüber nach Afrika und ſtifteten dort ein Reich, welches für Rom und Italien mehr als einmal gefährlich ward. Britannien wurde von den Angeln und Sachſen beſezt, ſo, daß von dem großen abendländiſchen Reiche — denn was ehedem in Germanien und andern nördlichen Ländern dazu gehört hatte, war ſchon vorlängſt verloren — nichts weiter übrig blieb, als Italien: und dies nahmen die Hunnen, Gothen, und andere Barbaren gräulich mit. Endlich ſtieß **Odoacer**, ein Heruler, der lange als römiſcher General gedient hatte, den lezten ſogenannten Cäſar, Romulus Momyllus Auguſtulus, im Jahre 4 6, vom Thron und nannte ſich — König von Italien. Allein die Herrſchaft der Heruler währte nicht lange: denn **Theodoricus**, ein gothiſcher Heerführer, brachte Italien unter ſeinen Skepter. Das

nach Unterjochung des lezten longobardiſchen Königs Deſiderius, deſſen Königreich zerſtöhrte oder vielmehr eroberte. Indeſſen wurde doch dieſer

gothiſche Reich beſtand bis auf den Kaiſer Juſtinian, welcher den Tejas, König der Gothen, bezwang und Italien mit dem morgenländiſchen Kaiſerthum wieder vereinigte. Dieſe Vereinigung dauerte fort, bis Alboinus, Anführer der Longobarden, einer deutſchen kriegeriſchen Nation, welche der beleidigte General, Narſes, nach Italien befördert hatte, beinahe das ganze Ober-Italien einnahm, und das berühmte longobardiſche Königreich ſtiftete, welches hernach von Carl dem Großen, um den Papſt Leo zu retten, gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts, zerſtöhrt wurde. Hierauf erhielt Carl, im Jahre 800, von Leo die Kaiſerkrone zur Belohnung.

Aber „hoc unum obſervare ſufficit“ ſagt hierüber Dü Pin (Antiq. Eccleſ. diſcipl. Diſſert. VII. p. 520, ſeq.) „Pontificem Romanum nihil omnino juris aut terrarum „Carolo dediſſe, aut Imperatori graeco abſtuliſſe — ſed „merum nomen Imperatoris — dediſſe. — Quod vero ad „coronationem ſpectat et unctionem, certum eſt, illas meras eſſe caerimonias, quae ad Imperii ſubſtantiam non „pertinent, ita, ut qui eas perficit, propterea cenſeri non „poſſit, Imperium aut regnum contuliſſe.“

Aus dieſem kann man abnehmen, in wiefern Carl der Große das römiſche Kaiſerthum von neuem aufgerichtet hat. Gewiß iſt er nicht auf die Art Kaiſer geweſen, wie Auguſt, Veſpaſian, Titus, Trajan oder Conſtantin. Das eigentliche Imperium Romanum war zerſtöhrt, folglich hörte auch die Imperator-Würde auf. Carl der Große eroberte einige Provinzen des alten Reichs und hatte die Oberherrſchaft über die Reſidenz deſſelben. Das Volk zu Rom, die römiſchen Bürger, nicht aber jene Quiriten, welche Bür-

ger

dieſer Monarch, welcher Herr von Deutſchland, Italien, Frankreich und der Hälfte von Spanien war, erſt ſechs und zwanzig Jahre hernach von dem römiſchen Volk zum römiſchen Kaiſer ausgerufen, und von Leo dem Dritten, Biſchof zu Rom, unter dem Namen Carl-Auguſt, der Große und

ger einer Republik waren, von der die ehemalige Welt beherrſcht wurde, rief auf Anſtiften des Papſtes, den Franken-König zum Kaiſer aus: es vergab eine Würde, die es nicht mehr beſaß, und hatte alles, was es geben konnte, ſchon lange vorher dem Carl gegeben, da es ihn zum Patricius von Rom wählte, oder — wie Andere wollen — ihn in dieſer Würde beſtätigte. Carl der Große war wirklich König von Italien. Er beſaß Gallien und mehrere Provinzen, welche vorzeiten zum römiſchen Reiche gehört hatten: allein den Kaiſertitel uſupirte er, wenigſtens führte er ihn nicht in dem Sinne, worin ihn jene alten Imperatoren oder Cäſarn geführt haben. Wer indeß Zeit und Luſt hat, etwas Ausführlichers über dieſe Begebenheit zu leſen, der leſe J. E. Schuberts — hiſtoriſch-theologiſche Abhandlung von den Thaten Carls des Großen bei den Römern. — Leipzig bei Gräff 1789. — Nach der Erlöſchung des Carolingiſchen Stammes nennen ſich die Oberhäupter des deutſchen Reichs mit noch wenigerm Grund römiſche Kaiſer: und ein Anfänger in der Geſchichte fühlt ſchon den Widerſpruch, wenn es im Kaiſerlichen Titel heißt: Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Hungariae, Bohemiae — Rex, Archidux Auſtriae. Wie ſtimmt Kaiſer und König zuſammen? Hat wohl jemals ein Kaiſer geſchrieben: Wir Veſpaſian, römiſcher Kaiſer, König in Syrien, Pontus und Aſien? — So ſchrieben ſie wohl und hattens gern, wenn man ſo ſchrieb, z. B. Trajanus, Auguſtus, Juſtus, Bonus, Pius, — Danicus, Parthicus, Pannonicus. —

Friedfertige gekrönt. Alſo ſtieg das Römiſche Kaiſerthum nach 300 Jahren wieder empor: aber ſein neuer Beſitzer verlegte den Sitz deſſelben nach Deutſchland, und ſeine Nachfolger erbten die Kaiſerkrone von ihm.

Ludwig, der Fromme, folgte Carl dem Großen, und nach ſeiner 26 jährigen Regierung wurden ſeine weitläuftigen Staaten unter ſeine Söhne vertheilt. Lothar, der Aelteſte, erhielt die Kaiſetkrone, Italien, die Stadt Rom, das Königreich Burgund und Auſtraſien. Seine Kinder theilten dieſe Staaten noch weiter, und ſein älteſter Sohn, Ludwig der Andere, wurde Kaiſer und beſaß Italien; er ſtarb ohne männliche Erben. Carl der Kahle, ſein Oheim, ein Sohn Ludwig des Frommen und Enkel Carl des Großen, riß die Krone an ſich, trug ſie aber nur ohngefähr drei Jahre, worauf ein Zwiſchenreich von zwei Jahren folgte, während deſſen Ludwig, der Stammler, ſein Sohn, und Carlmann, König von Baiern, ſein Neffe, um die Kaiſerwürde ſtritten.

Der Tod dieſer beiden Nebenbuhler brachte die Krone an Carl, den Dicken, Carlmanns Bruder. Seine auſſerordenliche Schwäche gab zu ſo vielen Unruhen in Frankreich und Italien Gelegenheit, daß Arnulph, Carl des Dicken Neffe, welcher

welcher bisher Reichsvicarius geweſen war, als Kaiſer anerkannt wurde: aber er hatte nichts als den Titel, ſo wie ſein Sohn Ludwig, der Vierte, welcher im Jahre 912 ſtarb, und den Stamm Carl des Großen auf dem Kaiſerthron, wie auch das Erbrecht im Römiſchen Reiche endigte.

Die deutſchen Fürſten, welche die Zerrüttungen und Uneinigkeiten in Italien ſahen, und gern den herrlichen Titel eines Kaiſers in ihrem Lande erhalten wollten, boten dem Sächſiſchen Herzoge Otto die Kaiſerkrone und den Titel eines Römiſchen Königes an: aber dieſer Fürſt, der weiſeſte ſeiner Zeit, war zu alt, dieſe Bürde zu übernehmen, und empfahl ihnen den Grafen von Franken, Conrad, deſſen Klugheit und Tapferkeit bekannt war.

Dieſer Fürſt, der erſte unter den deutſchen Kaiſern e), wurde im Jahre 912 erwählt. Ihm folgte

e) Conrad und deſſen Nachfolger Heinrich, der Finkler, haben den Kaiſertitel nicht geführt. Sie nannten ſich Könige, nicht der Römer, ſondern der Deutſchen. Luitprand nennt den Heinrich von Sachſen celeberrimum Regem Saxonum, Bojorum, Suevorum, Lotharingiorum et Francorum Orientalium. Sein Sohn Otto — man ſehe Sagittarii Antiqq. Magdeburg. — erwähnt ſeiner, als Domini ac Genitoris noſtri Henrici Regis, .. Domini patris noſtri Henrici Regis. Otto, der Große, war nach dem Abgang der Carolinger

folgte Heinrich der Vogler, ein Sohn Otto des Großen. Das Sächſiſche Haus erhielt ſich auf dem Thron bis ins Jahr 1024, worauf die Kaiſerkrone durch eine Wahl in der Perſon Conrad, des Saliers, auf das Herzoglich-Fränkiſche Haus kam, wobei ſie auch unter fünf Kaiſern bis auf den Tod Heinrich, des Fünften, blieb.

Lothar, der Andere, aus dem Hauſe Sachſen, folgte auf Heinrich den Fünften, im Jahr 1125. Sein Nachfolger war Conrad, der Dritte, ein Bruder Friedrich des Ernäugigten, Herzogs von Schwaben. Die Kaiſerkrone blieb in dieſem Hauſe unter Friedrich dem Rothbart, Heinrich dem Sechſten, Philipp, Friedrich dem Zweiten, und Conrad dem Vierten. Aber nach dem Abſterben Friedrichs des Andern wiegelten die Intriguen der Päpſte, die Biſchöfe wider die Kaiſer auf und erfüllten Deutſchland mit Unruhen. Die Urſache dieſer Uneinigkeit war, daß die Kaiſer das Recht behaupteten, den Biſchöfen die Inveſtitur zu ertheilen, und ſelbſt die Wahl eines Papſtes zu beſtätigen oder zu misbilligen. Friedrich, der Andere, ward 1245 das zweite Mal in den Kir-

chen:

linger der erſte, welcher den Namen eines Kaiſers der Römer annahm, nachdem er Italien wieder zu Deutſchland gebracht, oder — wie man ſpricht — mit dem römiſchen Reich verbunden hatte. Seit dieſer Zeit iſt man dabei geblieben.

chenbann gethan, und von da fängt das große Interregnum von mehr als 20 Jahren an, während deſſen das Kurfürſtencollegium ſich von ſelbſt bildete. Es beſtand aus den oberſten Officialen des Kaiſerlichen Hofes, nämlich den drei Reichscanzlern, dem Erzſchenken, dem Erztruchſeß, Erzmarſchall und Erzkämmerer. Da dieſe Herren alle ſehr mächtig waren, ſo hatten ſie ſich bei den lezten Wahlen ein beſonderes Anſehn angemaßet, und ſich viele Anhänger gemacht. Während des Interregnums wurden diejenigen Stände, welche gewohnt waren, den Wahlen beizuwohnen, und ihre Stimme zu geben, des vielen hin und her reiſens müde, und blieben daher weg: allein die ſchon genannten Großen Officialen, welche ſich gewöhnlich nahe bei dem Hoflager hielten, verſammelten ſich leicht und wählten unter ſich den, welchen ſie des Throns werth achteten. Auf dieſe Art wurden gewählt Heinrich, Landgraf von Thüringen, Wilhelm Graf von Holland, Richard Herzog von Cornvallis, Alphons König von Caſtilien, Ottokar König in Böhmen, und endlich Rudolph von Habsburg, welcher durch ſeinen Sieg über den Ottokar das Interregnum endigte.

Nicht lange hernach gab Heinrich der Siebente f), dem Kuhrfürſten-Collegium eine beſtimte

f) Nicht doch: es war ſein Sohn, Carl der Vierte.

ſtimte Geſtalt: er ſchrieb ihm Geſeze vor, regu- lirte ſeine Rechte, ſeine Prärogativen und Ver- richtungen durch ein feierliches Edikt, welches auf einem verſammelten Reichstag von den Reichs- ſtänden beſtätiget, und zu einem ewigen unwie- derruflichen Geſez erhoben wurde. Dieſes Edikt führt den Namen der goldenen Bulle wegen eines daran hängenden maſſivgoldnen Siegels Carl des Vierten. Das Original dieſer Bulle wird zu Frankfurt am Main ganz heilig aufbewahrt, und in der Reichscanzelei zu Mainz: und in der kai- ſerlichen Bibliothek zu Wien befinden ſich Geſez- gültige Abſchriften davon. Sie iſt lateiniſch ge- ſchrieben: den Eingang derſelben wird man am Ende dieſer Abhandlung finden.

Soll zur Wahl eines Römiſchen Königs und künftigen Kaiſers geſchritten werden g); ſo iſt jeder Kuhrfürſt verpflichtet, alle ſeine Mitkur- fürſten, oder ihre Abgeſandten in den Ländern ſei- ner Herrſchaft nach der Stadt, wo die Wahl vor ſich gehen ſoll, geleiten zu laſſen: und ſollte er aus irgend einer Urſache dieſe erſte Schuldigkeit nicht erfüllen; ſo verliert er ſeine Wahlſtimme, aber nur für dies einzige Mal. Es iſt öfters geſche- hen,

g) Alle von hier an folgenden Geſetze und Gebräuche ſind aus der goldnen Bulle genommen und werden gröſtentheils noch bis auf den heutigen Tag befolgt.

hen, daß die Fürſten, welche einander bekriegten, ſich dem Durchzug ihrer Feinde widerſetzen, und dadurch, daß ſie die Zahl der Wahlherren verringerten, die Projekte der benachtbarten Höfe unterſtüzten, deren Abſicht es war, das kaiſerliche Scepter in die Hände eines Prinzen aus einem mit ihnen verbundenen Hauſe zu ſpielen h).

Alle andere Reichsfürſten; welche nicht Kuhrfürſten ſind, doch aber Reichslehen beſitzen, wie dieſe auch heißen mögen, ſo auch die Städte und Burgen, ſind gleichfalls verbunden, alle Kurfürſten oder ihre Geſandten durch ihr Gebiet nicht allein frei durchreiſen zu laſſen, ſondern ihnen noch dazu das Geleite zu geben. Sollte ein Fürſt, Graf, Baron, Edelmann, oder ſonſt ein Reichsglied dieſer Vorſchrift nicht folgen; ſo wird er aller Lehen, welche er vom Reiche hat, und aller Beſitzungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, verluſtig: die Städte verlieren in ſolchem Fall ihre Freiheiten, Privilegien und Geſetze: beide ſowohl Stände als Städte, fallen noch überdies in die Reichsacht. Alsdann iſt es

jedem

h) Auch die Fehdekriege und die dadurch entſtandene Unſicherheit, in Deutſchland zu reiſen, machte vorzeiten die Pflicht des Geleites nothwendig. Führt aber heutzutage irgend ein Kurfürſt ſeine ganze Leibgarde mit ſich; ſo geſchichts — um Staat zu machen.

jedem erlaubt, die Geächteten anzugreifen, ſie ungeſtraft zu necken und zu beleidigen, ohne von Seiten des Reichs oder irgend eines Andern Strafe zu befürchten zu haben. Von dem Augenblick an, betrachtet man die Geächteten als ſolche, welche des Verbrechens und der Untreue eines Vaſallen wider die Republik, den Staat und die Würde des Reichs überführt ſind.

Doch bringt die Verbindlichkeit, die Kurfürſten zu geleiten, die Schuldigkeit, ſie frei zu halten i) nicht mit ſich: es iſt hinlänglich, ihnen das, was ſie für ſich und ihr Gefolge bedürfen, gegen einen billigen Preis zu überlaſſen.

Während dieſer Zeit muß aller Haß und alle Feindſchaft aufgeſchoben werden: denn nun iſt ein allgemeiner Waffenſtillſtand im Reiche. Dieſe Freiheit iſt ſo heilig, daß es auch keinen einzigen Fall giebt, wo es erlaubt wäre, ſie zu ver-

i) Als Friedrich der Dritte willens war, ſeinen Sohn Maximilian zum röm. Könige wählen zu laſſen, zog der Kurfürſt von Brandenburg bis nach Gelnhauſen. Hier fings ihm an, an Geld zu mangeln, und er ſah ſich genöthigt, zu borgen. Auf der Verſammlung der Kurfürſten trug er daher vor: man möchte doch verordnen, daß man künftig die zum Wahltag reiſenden Kurfürſten unterwegs freihalten ſollte Allein man antwortete ihm, non decere dignitatem Imperii, ut Caeſaris creatores emendicato victu paſcerentur. Goldaſt C. Dipl. T. I.

verletzen. Man hat ſo gar die Begleiter jedes Fürſten ernannt:

Der König in Böhmen, Erzſchenk des Reichs, muß begleitet werden vom Erzbiſchof zu Mainz, von den Biſchöfen zu Bamberg und Würzburg, von den Burggrafen von Nürnberg, von den Grafen zu Hohenlohe, Wertheim, Brauneck, Hanau und von den Städten Nürnberg Rothenburg und Windsheim.

Den Erzbiſchof zu Kölln, als Erzkanzler des Reichs durch Italien, begleiten der Erzbiſchof zu Mainz und Trier, der Pfalzgraf am Rhein, der Landgraf zu Heſſen, der Graf zu Naſſau, zu Dietz, Yſenburg, Weſterburg, Runckel, Limburg, und Falkenſtein, wie auch die Städte Wezlar, Friedberg und Gelnhauſen.

Den Erzbiſchof von Trier, als Erzkanzler des Reichs in Gallien, und dem Königreich Arelat, begleiten der Erzbiſchof zu Mainz, der Pfalzgraf am Rhein, der Graf von Spanheim, die Rheingrafen, der Graf von Naſſau, Yſenburg, Weſterburg, Runckel, Limburg, Dietz, Eberſtein, und die Stadt Mainz.

Der Pfalzgraf am Rhein, als Erztruchſes, wird von dem Erzbiſchof von Mainz begleitet.

Der

Der Herzog von Sachſen, als Erzmarſchall des Reichs, von dem Könige in Böhmen, den Erzbiſchöfen von Mainz und Magdeburg, den Biſchöfen zu Würzburg und Bamberg, dem Markgrafen von Meißen, dem Landgrafen von Heſſen, dem Abt zu Fulda, den Burggrafen von Nürnberg, und von Hohenlohe, von Hanau und von Falkenſtein, ferner von den Städten Erfurt, Mühlhauſen und Nürnberg.

Und alle die, deren Namen hier vorkommen, ſind auch verbunden, den Markgrafen von Brandenburg, als den Reichs-Erzkämmerer zu begleiten. Der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg-Hannover, welcher 1692 zum Kurfürſten ernannt, und 1708 in das Kurfürſten-Collegium eingeführt wurde, ward auf einen Augenblik Erzſchazmeiſter, indem der Kurfürſt von Baiern 1706 in den Reichsbann verfiel k). Aber im Friedensſchluß wurde alles wieder in den Zuſtand geſezt, worin es vor dem Kriege geweſen war, und Hannover behielt einen Titel ohne Amt.

Auſſer den Erzämtern, womit die Kurfürſten bekleidet ſind, und welche vor dem Kurfürſten-

k) Bei Gelegenheit des ſpaniſchen Succeſſionskriegs, da Baiern es mit Frankreich hielt.

ſten=Titel l) geſezt werden, haben ſie noch folgende Vorzüge. Die Inveſtitur ihrer Lehen koſtet ihnen nichts. Ihre Privilegien und Würden, muß der Kaiſer ſogleich nach ſeiner Wahl beſtätigen. Sie ſind des Kaiſers geheime Räthe: ſie können einen oder mehrere Miniſter an ihn ſchicken. Jeder von ihnem kann zwei Beiſitzer am Reichs=Kammergericht ernennen aus den Funfzigen, welche der Kaiſer vorſchlägt; und die, welche von ihnen ernannt werden, gehen den übrigen vor. Ihr Kurfürſtenthum iſt der Gerichtsbarkeit dieſer Kammer nicht unterworfen: es iſt untheilbar und erblich. Die Kurfürſten unter einander berathſchlagen über ihr gemeinſames Intereſſe und über die Bedürfniſſe des Reichs. Ihre Abgeordneten gehen ſogar den Reichsfürſten vor; ſie ſelbſt aber, folgen den königlichen Geſandten, werden von den Königen Brüder genannt, und laſſen weder den päbſtlichen Nuntien noch den Cardinälen oder den Republiken den Vortritt. Sie werden im achtzehnten Jahre volljährig. Die geiſtlichen Kurfürſten wählen den Kaiſer, können aber nicht ſelbſt zum Kaiſer gewählt werden: die weltlichen wählen und können gewählt werden m).

Allein

l) Z. B. des R. Reichs Erzkämmerer, Erztruchſes, Erzmarſchal und Kurfürſt.

m) Herr Büſching, oder vielmehr ſein franzöſiſcher Ueberſetzer, aus welchem wir dieſes Stük genommen haben, vergißt hier

Allein alle dieſe Fürſten müſſen, wenn ſie nach dem Wahlorte reiſen, den Weg, welchen ſie nehmen wollen, anzeigen, und bekannt machen, worin ihr Gefolge beſtehen ſoll.

So bald, als der Kaiſerthron erledigt iſt, fertiget der Erzbiſchof von Mainz ſieben Patente durch expreſſe Couriere an einen jeden der Kurfürſten aus n). In dieſen Patenten muß er den Tag

hier einen Hauptvorzug der Kurfürſten. Sie können nämlich im ganzen Reiche einen jeden zurückfodern, der ſich gegen ſie des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig gemacht hat, und alle Reichsglieder, der Kaiſer in ſeinen deutſchen Staaten, die Kurfürſten, Fürſten, Biſchöfe und freien Reichsſtädte ſind verpflichtet, ihnen den Verbrecher auszuliefern, wenn er bei ihnen ſeine Zuflucht ſuchet. Ein Menſch aber, der das nämliche Verbrechen in Abſicht eines andern Reichsfürſten, der kein Kurfürſt iſt, begangen hat, iſt ſchon in dem nächſten Fürſtenthume, in der erſten freien Reichsſtadt, wohin er ſich flüchtet, in Sicherheit, und niemand iſt gehalten, ihn auszuliefern.

Anmk. d. Franzöſ. Herausgebers.

Daß übrigens das ganze Ding, was man Verbrechen der beleidigten Majeſtät, oder Majeſtätsſchändung nennt, gröſtentheils ein Unding ſey, welches in den Zeiten der Barbarei von Pfaffen und Deſpoten erfunden wurde, um eine Rubrik mehr zu haben, alle die zu ſchlachten, und ihrer Raubſucht aufzuopfern, welche ihnen misfielen, oder ihren Abſichten im Wege ſtanden — darüber findet man ein Mehreres in den Anreden an die Richter des D. Bahrdt. 1789.

n) In Monatsfriſt, wie es unten heißt, von der Zeit an, wo dem Erzbiſchofe von Mainz die Vacanz des Kaiſerthrons gemeldet iſt.

Tag und die Zeit angeben, in welcher es wahrſcheinlich angeht, ſie den Fürſten einzuhändigen. Der Inhalt derſelben iſt, daß jeder Kurfürſt ſich binnen drei Monaten o) zu Frankfurt am Main, einzufinden habe, entweder in Perſon, oder durch Abgeſandte, welche mit aller Vollmacht verſehen ſeyn müſſen, die zur Wahl eines Römiſchen Königs, und künftigen Kaiſers nöthig iſt.

Die Leſer finden vielleicht Vergnügen an der Geſtalt eines ſolchen Intimations-Schreibens. Hier iſt ſie!

„An den Durchlauchtigen und erhabenen „Fürſten und Herrn u. ſ. w. Margrafen zu „Brandenburg, Erzkämmerer des heiligen Römi-„ſchen Reichs, unſern Mitkurfürſten p) und ſehr „werthen Freund.“

„Wir-

o) Der feſtgeſezte Termin von drei Monaten wird nicht immer genau beobachtet, ſondern zuweilen verlängert oder abgekürzt. So iſt jezt, nach Joſeps II Tod, der Kaiſerthron ſchon über vier Monate vacant; und noch immer wird nicht zur Wahl eines Succeſſors geſchritten. In dieſem Falle müſſen ſich aber die ſämtlichen Kurfürſten deswegen vergleichen: denn Kurmainz kann für ſich allein darin nichts beſchließen, oder ändern.

p) Im Original ſteht Collecteur: es wird aber das verdrukte Coëlecteur ſeyn ſollen. Dann muß man wiſſen, daß dieſe Patente noch immer lateiniſch abgefaßt werden.

„Wir kündigen Euch durch gegenwärtiges „Schreiben die Wahl des Römiſchen Königes „an, welche aus ſehr wichtigen Gründen ſo fort „vor ſich gehen ſoll, und berufen Euch, nach „der Pflicht unſers Amtes, und nach der Ge, wohnheit, zur beſagten Wahl, ſo daß Ihr bin„nen drei auf einander folgenden Monaten von „dem Tage ꝛc. gerechnet, Euch einzuſtellen habt, „entweder in eigener Perſon oder durch Eure Ge„ſandten oder Euren Sachwalter, einen oder „mehrere, welche hinlänglichen Auftrag und Voll„macht haben, an dem gehörigen Ort nach der „Form der heiligen hierübergemachten Geſetze, „um zu überlegen, zu verhandeln, und einig zu „werden mit den andern Fürſten, Euren und „Unſern Mitkurfürſten, über die Wahl eines „Römiſchen Königes, welcher hernach durch „Gottes Gnade, zum Kaiſer gekrönt werden „ſoll; und um dazubleiben bis ans Ende der „Wahl, und übrigens ſo zu handeln, und zu „Werke zu gehn, wie es in den heiligen hierüber „gemachten Geſetzen verordnet iſt: im Entſte„hungsfall aber werden wir mit den übrigen Für„ſten, Euren und Unſeren Mitkurfürſten nach „der Vorſchrift beſagter Geſetze verfahren, ohne „auf Eure oder der Eurigen Abweſenheit Rück„ſicht zu nehmen.“

So bald als dem Erzbiſchof von Mainz der Tod des Kaiſers angezeigt iſt, muß er innerhalb eines Monaths, ſeine Patente ausfertigen, und ſollte er aus irgend einer Urſache es verſäumen; ſo haben die andern Kurfürſten das Recht, ohne dazu aufgefodert zu ſeyn, ſich zu Frankfurt zu verſammeln, und zur Wahl zu ſchreiten.

Wie aber auch die Wahl vor ſich gehen mag, ſo darf doch kein Kurfürſt mehr als Zweihundert Reuter mit nach Frankfurt führen, worunter aufs höchſte funfzig gewaffnet ſein dürfen, aber nicht mehr: und ſo bald er eingezogen iſt, darf er die Stadt vor der Vollendung der Wahl nicht verlaſſen, bei Straſe, ſeine Wahlſtimme, aber nur für das mal, zu verlieren: jedoch kann er in der Perſon ſeiner Geſandten, gültige Sachwalter zurüklaſſen.

Die Bürger zu Frankfurt ſind verbunden, den Kuhrfürſten in allem zu willfahren, was den Privilegien und Rechten der Stadt nicht zuwider iſt; ferner unter keinem Vorwande irgend einen Fremden, von welchem Stand oder Würde er ſeyn mag, die Wahlzeit über q) in die Stadt

 hinein

q) Die Wahlzeit begreift zweierlei unter ſich, nämlich die Wahlkonferenzen, und die Wahl ſelbſt. Erſt nach geendigten geheimen und öffentlichen Wahlkonferenzen wird ein Tag zur feierlichen Wahl angeſezt, und nur während dieſer leztern

hinein zu laſſen: und ſollte auch vor angefangener Wahl ein Fremder in der Stadt ſeyn; ſo muß ihn

lezten darf kein Fremder hineingelaſſen werden, und die vorher hineingelaßnen müſſen ſich alle entfernen. Der Grund davon iſt, damit die Wahl auf keine Weiſe geſtöhrt werden könne. Das kurfürſtliche Collegium kann jedoch wirklich kranken Fremden, von denen man keine Unruhen zu beſorgen hat, oder ſolchen, die ſich anderer Urſachen wegen nicht entfernen können, wie der Nürnberger und Aachner Geſandte, welche die Reichs-Inſignien in Verwahrung haben, erlauben, in der Stadt zu bleiben. Vorzüglich müſſen ſich folgende Fremden entfernen: 1) die Geſandten auswärtiger Mächte, der ſpaniſche, franzöſiſche, päpſtliche, die reichsfürſtlichen, und andere Abgeordneten der Reichsſtädte, Reichsritterſchaft u. ſ. w. Denn, da die Wahl eines deutſchen Kaiſers oder römiſchen Königs nicht blos für das deutſche Reich, ſondern auch für andere Europäiſche Mächte — ein wichtiger Vorfall iſt, ſo ſchicken auch dieſe ihre auſſerordentlichen Geſandten — dazu ab. 2) Die Komitialgeſandten, wenn zur Zeit der Kaiſer- oder römiſchen Königswahl die Reichsverſammlung an dem Wahlorte befindlich wäre, oder daſelbſt der algemeine Reichstag ſonſt gehalten würde. Die Kaiſerwahl kann nämlich nach Zeit und Umſtänden, mit Bewilligung der Kurfürſten, an einem andern Orte, als zu Frankfurt am Main, ausgeſchrieben und gehalten werden. Alsdann aber bekommt die Stadt Frankfurt einen Revers de non praejudicando. — 3) Die Reichsdeputirten, im Fall zur ſolennen Wahlzeit eine beſondere Reichsdeputation an dem Wahlorte ſich befände, und daſelbſt einen Reichsdeputationstag wirklich hielte. — 4) Auch die Kreisgeſandten müſſen ſich während dieſer Zeit aus der Wahlſtadt entfernen, geſezt, daß ſie ſich gerade zur Abhaltung eines gewöhnlichen Kreistages verſammelt hätten — 5) Selbſt auch deutſche Reichsfürſten, ja ſogar auch diejenigen, welche, wie der Landgraf

ihn der Magiſtrat hinausweiſen, bei Strafe als Verräther, Ungetreuer und Rebelle gegen das Reich angeſehen zu werden.

graf von Heſſen-Darmſtadt und der Fürſt von Taxis, eigene Häuſer in Frankfurt hätten und zur ſolennen Wahlzeit dawären, müſſen heraus. Nach geendigter Wahl können aber dieſe Perſonen wieder nach der Wahlſtadt zurückkehren und den übrigen Feierlichkeiten der Krönung ungehindert beiwohnen. An dem Wahltage ſelbſt werden indeß die Thore geſchloſſen gehalten und die Schlüſſel den Kurfürſten oder den Geſandten überliefert, hernach aber in die Wahlkapelle gebracht, und nicht eher, als nach geendigter Wahl, von dem Reichs-Erbmarſchall dem Magiſtrat der Stadt, welcher nebſt der Bürgerſchaft und der Garniſon, Tages vorher durch einen Huldigungs-Eid ſich verpflichten muß, das kurfürſtliche Kollegium während der ſolennen Wahlzeit als ihren Soverain anzuerkennen, wieder übergeben.

Zweiter Abſchnitt.

Wenn alle angezeigten Präliminarien erfüllt ſind, ſo halten die Kuhrfürſten entweder in Perſon, oder durch ihre Bevollmächtigten ihren feierlichen Einzug in der Stadt Frankfurt, und begeben ſich den folgenden Tag früh Morgens r) in die

r) Le lendemain de grand matin ſteht im Original. Hiernach zu urtheilen, ſcheint der Verfaſſer vorauszuſetzen, daß die Kurfürſten erſt Tages vorher in die Stadt Frankfurt hereinziehen, und dann den Tag darauf gleich zur feierlichen Wahl ſchreiten Dies verhält ſich aber anders: denn zu den Wahlkonferenzen müſſen entweder ſie oder ihre Wahlgeſandten früher da ſeyn; und wenn es hernach zur Wahl ſelbſt kommt, ſo geht es am Wahltage auf folgende Art zu. Früh Morgens werden alle Straßen der Stadt, vorzüglich diejenigen, durch welche die Kurfürſten und Wahlgeſandten fahren (um Ordnung und Ruhe zu ſichern) ſtark mit Soldaten beſezt, und mit dem Schlage acht Uhr kündigt der Schall aller Glocken der Stadt die Nachricht an, daß jezt die ſämtlichen Wahlherren ſich aus ihren Quartiren auf das Rathhaus in ein eignes Zimmer, **Römer** genannt, begeben, um daſelbſt den Kurhabit anzulegen. Dieſer Ornat beſteht in langen Röcken, welche um den Hals und vorn herab bis auf die Füße, desgleichen am Ende der Aermel mit Hermelin aufgeſchlagen, und zwar bei den geiſtlichen Kurfürſten von Scharlach, bei den weltlichen aber von carmoiſinrothem Sammet ſind, und in einer Mütze vom näm-

die Bartho'omäus-Kirche, wo man die Meſſe vom heiligen Geiſt hält, und ihn anrufet, um einen gerechten, guten und der Chriſtenheit nuzbaren Mann zum Römiſchen König und künftigen Kaiſer zu wählen. Nach der Meſſe treten die Kurfürſten vor den Altar, und ſchwören nach einer Eidesformel, die ihnen der Erzbiſchof von

nämlichen Zeuge und gleicher Verbrämung, die bei den erſtern viereckigt, bei den leztern aber rund iſt. In dieſem feierlichen Gewande begeben ſie ſich unter beſtändigem Geläute aller Glocken nach der Bartholomäuskirche in folgender Ordnung: 1) der Reichsfourier geht voran; dann kommen 2) die Lakeien der Kurfürſten und Wahlgeſandten; 3) die Pagen derſelben mit ihren Hofmeiſtern; 4) die Notarien, Secretairs und Räthe; 5) die Hof- und Geſandſchaftskavaliers, und endlich 6) die Kurfürſten und Wahlgeſandten zu Pferde, nach ihrer Ordnung und ihrem Range, wobei aber die unterſten voran reiten. Vor jedem Kurfürſten reitet ſein Oberhofmarſchall, mit dem Schwerdte in der Scheide, und die Spitze zu oberſt gekehrt, her; und dem Reichserzmarſchall, Kurfürſten zu Sachſen, wird durch den Reichserbmarſchall noch ein beſonderes Schwerdt vorgetragen. Dieſer Zug iſt an beiden Seiten und am Schluß durch die Leibgarden der Kurfürſten gedeckt.

Am Eingange der Bartholomäuskirche werden die Wahlherren von einem Biſchof und der Kleriſei empfangen, und in das Chor der Kirche geführt, wo ſie auf den für ſie beſtimmten Sitzen rechts, links und dem Altar gegenüber, nach ihrer Ordnung Plaz nehmen. Hierauf nimmt die Meſſe ihren Anfang, während welcher die proteſtantiſchen Wahlherren meiſtens abzutreten und in der Wahlkapelle zu verweilen pflegen.

Mainz vorlegt, den Wahleid. Der einzige Unterſchied dabei iſt, daß die geiſtlichen Kurfürſten das Evangelium Johannis vor ſich haben, und ihre Hände auf die Bruſt legen, die weltlichen aber das beſagte Evangelium ſelbſt mit ihren Händen berühren. Keiner von ihnen führt einen Degen, ſo wenig wie ihr Gefolge.

Die Eidsformel iſt folgende:

„Ich N. N. Erzbiſchof zu Mainz, Erzkanz„ler des heiligen Reichs in Deutſchland und „Kurfürſt, ſchwöre bei dieſen heiligen vor mir „liegenden Evangelien, nach der Treue, die ich „Gott und dem heiligen Römiſchen Reich ſchul„dig bin, daß ich nach meiner Einſicht, und Ur„theil mit der Hülfe Gottes der Chriſtenheit ein „weltliches Oberhaupt erwählen will, das heiſt, „einen Römiſchen König und künftigen Kaiſer, „welcher würdig ſey, es zu werden, in ſo weit „ich dies nach meiner Einſicht und meinem Ur„theil werde erkennen können: und nach dieſem „Verſprechen werde ich meine Stimme und mein „Wort in die beſagte Wahl geben, ohne irgend „ein Einverſtändniß und Hofnung eines Nutzen, „Belohnung oder Verſprechens, oder irgend einer „änlichen Sache, welchen Namen ſie auch haben „mag. So wahr mir Gott helfe, und alle ſeine

„heili-

„heiligen" s). Wenn man die Geſchichte durchgeht, und ſie mit dieſer Formel vergleicht; ſo ſcheint dieſelbe ſehr auſſerordentlich.

s) Dieſer Wahleid wird von Kurmainz vor= und von den übrigen nachgeſprochen. Wenn Kurmainz ſagt: ich ſchwöre, ſo ſpricht jeder gegenwärtige Kurfürſt die nämlichen Worte nach; die Wahlgeſandten fügen aber hinzu: für mich und den, in deſſen Namen ich geſandt bin. Hierauf wird von den gegenwärtigen Notarien ſchriftlich beurkundet, daß dieſer Eid wirklich abgelegt ſey.

Haben ſich darauf die Kurfürſten und Wahlgeſandten, nebſt den Sekretärs, Notarien und Zeugen, zuſammen 25 bis 30 Perſonen, in die Sakriſtei der Kirche, oder in die ſogenannte Wahlkapelle begeben; ſo wird die Thür von dem Reichserbmarſchall, dem jedesmaligen Grafen von Pappenheim, welcher dies Amt vom Kurfürſten von Sachſen zu Lehen trägt, verſchloſſen, und vom Reichserbthürhüter, dem Grafen und Freiherrn von Werthern in Thüringen, mit einem langen Stabe in der Hand, ſo lange bewacht, als die Wahl dauert.

In der verſchloſſenen Wahlkapelle verpflichten ſich zuförderſt alle Wahlherren, die mehrern Stimmen gelten zu laſſen; insbeſondere aber verſprechen die weltlichen Kurfürſten, oder deren Stellvertreter die Wahlkapitulation zu halten, wenn die Wahl auf ſie, oder ihre Principalen fallen ſolte. Kurmainz ſammelt darauf die Stimmen und zwar nach dem Range, wie die Kurfürſten in dem kurfürſtlichen Kollegium ſitzen.

Bei der Stimmenſammlung fragt Kurmainz einen jeden nach der Ordnung: Quem Tu eligis in Imperatorem, — in Regem Romanorum? und erhält darauf die Stimme mit

Nach dieſer frommen Ceremonie ſchreitet man zur Wahl ſelbſt, und wenn von dem Tage an, innerhalb dreißig Tagen der Kaiſer noch nicht gewählt iſt, ſo bekommen die Kurfürſten nach den dreißig Tagen keine weitere Koſt, als Brod und Waſſer und dürfen die Stadt nicht mehr verlaſſen.

Zur

mit folgenden Worten: Eligo N. N. in Imperatorem — in Regem Romanorum. Hat Kurmainz alle Stimmen geſammelt, ſo gibt es, von Kurſachſen dazu aufgefodert, die ſeinige hinzu. Darauf werden die von den Sekretärs aufgeſchriebenen Stimmen gezählt, und wen alsdann die Mehrheit derſelben trifft, der iſt Kaiſer.

Iſt der Neuerwählte zugegen, und nimmt er die Wahl an, ſo muß er die Wahlkapitulation ſogleich beſchwören und unterſchreiben: iſt er nicht zugegen, ſo iſt dies die Sache ſeines dazu bevollmächtigten Geſandten. In dieſem Fall muß aber der Erwählte noch einen beſondern Revers wegen Feſthaltung der Wahlkapitulation unter ſeiner Hand und Siegel ausſtellen, und dieſelbe vor der Krönung in Perſon nochmals beſchwören. Dieſe *Wahlkapitulation* enthält die von den Wahlherren gemachten Bedingungen, unter welchen der Gewählte das freie deutſche Reich regieren ſoll, und iſt nach der *goldnen Bulle* das zweite Reichsgrundgeſetz. Hierauf wird die Wahlkapelle wieder eröfnet, und der Gewählte auf einer im Chor errichteten Bühne in Begleitung der Wahlherren feierlich dem Volke entweder ſelbſt dargeſtellt, oder deſſen Wahl angekündiget. Dieſes wird durch des Volks Vivatrufen, Läutung aller Glocken und Abfeurung der Kanonen erwiedert, und wenn dann das Te Deum abgeſungen iſt, ſo geſchieht der Rückzug der Kurfürſten und Wahlgeſandten in feierlicher Ordnung wieder nach dem *Römer*.

Zur Gültigkeit der Wahl iſt nicht die Uebereinſtimmung, ſondern nur die Mehrheit der Stimmen nöthig. Die erſte Machthandlung des neuen Kaiſers gleich nach ſeiner Wahl und ehe er ſich um die Verwaltung der Reichsgeſchäfte bekümmern kann, beſtehet darin, daß er den geiſtlichen und weltlichen Kurfürſten, wie auch den vornemſten Reichsmitgliedern, alle ihre Privilegien, Briefe, Gerechtſame, Freiheiten, Immunitäten, Conceſſionen, alte und neue Gewohnheiten und Würden, und alles das, was ſie vom Reiche erhalten, und bis auf den Wahltag beſeſſen haben, beſtätiget. Dieſe Beſtätigung geſchieht mit vielem Pomp, anfänglich in der Eigenſchaft des Römiſchen Königs, und wird wiederhohlt, wenn der neue Monarch die Kaiſerkrone erhält.

Wenn die Wahl der Kurfürſten auf einen von ihnen fällt, ſo gilt ſeine eigene Stimme für ihn eben ſo viel, als die Stimmen der andern, welche ihn erwählen t). Die Geſandten haben durchaus die nämliche Gewalt und denſelben Einfluß, welchen die gegenwärtigen Fürſten haben u).

So

t) Dies geſchicht gewöhnlich von Kurböhmen.

u) Sie können daher auch ihren eigenen Prinzipalen ihre Wahlſtimme geben.

So bald der Kaiſer gewählt iſt, ſo nehmen die Kurfürſten folgendermaßen ihre Plätze ein x).

Der Kurfürſt von Trier ſetzt ſich gerade gegen den Kaiſer über: der Kurfürſt von Mainz nimt ſo wohl in ſeinem Gebiet, als auch auſſerhalb demſelben, doch innerhalb ſeiner deutſchen Canzelley (das Köllniſche Land ausgenommen) ſeinen Platz zur Rechten des Kaiſers: der Erzbiſchof von Kölln ſitzt in ſeiner Diöces, in ganz Italien und in ganz Frankreich gleichfalls dem Kaiſer zur Rechten, und ſo geht es bei allen öffentlichen Reichsverhandlungen, bei den Reichsgerichten, bei Ertheilungen und Inveſtituren der Lehen, bei Gaſtmalen und Berathſchlagungen, und bei jeder Zuſammenkunft, worin man über die Ehre und das Wohl des Römiſchen Reichs Verhandlung pflegt.

Wenn

x) Laut der Vergleiche von 1613 und 1718, und der Kollegialſchlüſſe von 1741 ſitzen die Kurfürſten auf der Repräſentantenbank nach der ſogenannten Lateralordnung ſo, daß die drei geiſtlichen Kurfürſten mit Böhmen allezeit in der Mitte eine Linie formiren; die übrigen Kurfürſten aber auf beiden Seiten abwechſeln. Z. B.

Kur-Brandenburg	Kur-Pfalz	Kur-Böhmen	Kur-Mainz	Kur-Trier	Kur-Kölln	Kur-Sachſen	Kur-Braunſchweig
7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.

Im Vorbeigehn zu bemerken, wohnen die weltlichen Kurfürſten, Kurböhmen ausgenommen, auch eben dieſer Rangordnung wegen, der Kaiſerwahl nicht ſelbſt mehr bei.

Wenn der Kaiſer, oder der Römiſche König ſeinen Hof halten y) will, ſo müſſen ſich alle, ſo wohl geiſtliche als weltliche Kurfürſten zu ihm begeben. Der Kaiſer, mit allen Reichskleinodien angethan, reitet mit allen Kurfürſten an den Ort, der zur Sitzung beſtimmt iſt. Jeder nach ſeinem ſchon beſtimmten Range: der Erzkanzler in demjenigen Erzkanzellariat, wo der Kaiſerliche Hof gehalten wird, trägt an einem ſilbernen Stabe alle kaiſerlichen und königlichen Inſiegel; und einige geringern Fürſten, welche vom Kaiſer dazu erſehen ſind, tragen vor dem Erzbiſchof von Trier erſt die Aachner Krone, dann die Mailändiſche: dieſe doch nur alsdann, wenn der Kaiſer die Reichskrone auf dem Haupte trägt.

Die Kaiſerin, oder die Römiſche Königin, in gröſter Gala, folgt auf den Kaiſer, ſo auch auf den König von Böhmen, wenn er unmittelbar dem Kaiſer nachgeht. Doch läßt die Kaiſerin einigen Raum zwiſchen ſich und ihm, begleitet von ihren vornehmſten Bedienten, und ihren Hof-Damen.

Was

y) Hofhalten bedeutet ſoviel als einen Galatag halten: bei dem Kaiſer heiſt es aber — mit den vornehmſten Fürſten ſich feierlich verſammeln. Kaiſerliche Hofhaltungen ſind indeß, zu unſrer Zeit, blos noch bei Kaiſerwahlen gewöhnlich.

Was die weltlichen Kurfürſten betriſt, ſo hat der König von Böhmen z) als ein gekrönter und geſalbter Fürſt, den erſten Platz nach dem Erzbiſchof von Mainz, oder Kölln, oder vielmehr nach demjenigen von beiden, welcher zu der Zeit, nach der Beſchaffenheit des Orts, und nach der Verſchidenheit der Provinzen dem Kaiſer zur Rechten ſitzt: der Pfalzgraf am Reihn hat den zweiten Platz zur Rechten; der Herzog von Sachſen hat den erſten Platz nach dem zur linken ſizenden Erzbiſchof, und der Markgraf von Brandenburg ſetzt ſich neben dem Herzog von Sachſen. Seit dem dieſe Rangordnung feſt geſetzt worden iſt, ſind noch die Kurfürſten von Hannover und Baiern dazu gekommen. Der letzte ſitzt zur Rechten. Friedrich der Zweite König von Preußen, welchem dieſe Rangordnung nicht anſtund, fand das Geheimniß, innerhalb 47 Jahren mit dem Kaiſer nichts zu thun zu haben, wobei dieſes Ceremoniel hätte müſſen beobachtet werden. Sein mehr gewiſſenhafter Nachfolger hat vom Kaiſer ſogar die Inveſtitur einiger Lehen empfangen,

z) Dieſer Fürſt führt allein den Titel eines Königs unter den Kurfürſten. Der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg ſind zwar jezt auch Könige: allein im Kurfürſten-Collegium wird ihrer Würde, die ſie als Könige haben, nicht gedacht, ja ihre Geſandten gehen bei dieſer Ceremonie ſogar denen nach, welchen ſie ſonſt vorgehen.

gen, welches aber nicht alle Prinzen ſeines Hauſes haben billigen wollen.

Wenn das Kurfürſtenkollegium verſammelt iſt, ſo kommt es dem Kurfürſten von Mainz, und keinem andern zu, die Stimmen ſeiner Mitkurfürſten nach folgender Ordnung zu ſammeln. Zuerſt fragt er der Erzbiſchof von Trier, welcher beſtändig die erſte Wahlſtimme gehabt hat; dann der Erzbiſchof von Kölln, der das Recht und das Amt hat, das Diadem dem römiſchen Könige aufzuſetzen: zum dritten den König in Böhmen, welcher dieſen Vorzug vor den andern Kurfürſten ſeiner königlichen Würde verdankt: viertens den Pfalzgrafen am Rhein; fünftens den Herzog von Sachſen; ſechſtens der Markgrafen von Brandenburg, und zuletzt den Kurfürſten von Hannover. Sind dieſe Stimmen geſammelt, ſo entdekt der Erzbiſchof von Mainz ſeine Meinung, und gibt öffentlich ſeine Stimme in Gegenwart ſeiner Mitkurfürſten.

Bei den Reichsmalen reicht der Markgraf von Brandenburg dem Kaiſer oder dem römiſchen Könige das Handwaſſer. Dieſer Fürſt kann über ſeine Lehen ſo wie über die Allodialgüter ſchalten, und nach ſeinem Wohlgefallen Zölle und Mühlen auf allen Flüſſen ſeines Landes anlegen. Der König in Böhmen reicht dem Kaiſer den erſten

Trunk,

Trunk, und es ſtehet ihm frei, ob er bei Verrichtung dieſes Dinſtes ſeine Königskrone aufbehalten will, oder nicht. Wenn der König in Böhmen Kaiſer iſt, ſo verrichtet ein Stellvertreter deſſen Amt, und nimmt den Titel eines Erbſchenken an. Er reicht dem nun gewählten Kaiſer eine zwölf Mark ſchwere Schale voll Wein und Waſſer. Dieſe Schale bleibt ſo wie das Pferd ſein eigen. Der Pfalzgraf am Rhein iſt gehalten, das Fleiſch zu bringen; er theilt auch dem Volke goldene und ſilberne Münzen aus, iſt Protector der Kupferſchmiede in einem Theil von Deutſchland, wie der Abkürzer des Herrn Büſching ſagt, und des Johanniter-Ordens. Der Herzog von Sachſen übt noch ſein Erzmarſchals-Amt aus, wie in den früheſten Zeiten: er führt zwei über einander gelegte Schwerter in ſeinem Wappen. Am Tage der Krönung reitet er in ein Zimmer, in welchem ein Haufen Hafer liegt, wovon er ein ſilbernes Maaß füllet. Er hat das Schuzrecht über alle Trompeter des Reichs.

So oft die Kaiſerwürde vakant wird, iſt der Pfalzgraf am Rhein, Reichs-Vicarius in den Rheiniſchen und Schwäbiſchen Provinzen, wie auch in Franken. Er hat das Recht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu geiſtlichen Würden zu ernennen, die Reichseinkünfte einzunehmen,

die

die Lehen zu vergeben, und ſich im Namen des Reichs huldigen zu laſſen. Alle dieſe Verhandlungen werden hernach von dem römiſchen Könige beſtätigt, welchem man von neuem huldigen muß. Dem Pfalzgrafen iſt es indeß nicht erlaubt, während der Zeit ſeiner Adminiſtration und Vikariats ein Reichsgut zu veräußern, oder zu verſetzen. Er übt dieſe Rechte mit dem Kurfürſten in Baiern gemeinſchaftlich aus a); beide werden aber von einigen Provinzen des Reichs nicht anerkannt. Der Herzog von Sachſen genießt das nämliche Vorrecht in den Ländern, wo das Sächſiſche Recht gilt. Man muß jedoch anmerken, daß dieſe Geſetze einige Veränderung erlitten haben, oder vielmehr, daß ſie niemals in ihrer völligen Kraft geweſen ſind. Zum Beiſpiel, in der Mark Brandenburg gilt das Sächſiſche Recht nicht, und doch gehört dieſe Mark zum Sächſiſchen Vikariat. Es iſt auch wunderbar, daß die Mark Brandenburg das Sächſiſche Recht nicht angenommen hat, da es doch in Pommern, Schleſien, dem Herzogthum Magdeburg, und dem Fürſtenthum Halberſtadt durchaus angenommen iſt.

Drit-

a) Der Plazgraf am Rhein und der Herzog in Baiern datten ein und daſſelbe Vicariat. Seit 1777 hört aber die gemeinſchaftliche Verwaltung auf: weil damals das baierſche Haus mit dem lezten Kurfürſten Maximilian ausgeſtorben iſt.

Dritter Abſchnitt.

Ein Prinz muß achtzehn Jahre erreicht haben, um Kurfürſt werden zu können. Das Recht, den Kaiſer zu wählen, iſt erblich und fällt vom Vater b) auf den älteſten Sohn, wenn er aus einer geſetzmäßigen Ehe und weltlich iſt. Stirbt dieſer; ſo fällt es auf den älteſten Sohn von dieſem, der ebenfalls ein Laie ſeyn muß. Stürbe aber auch dieſer ohne männliche, rechtmäßige und weltliche Erben; ſo käme die Kurwürde auf ſeinen nächſten Bruder aus der geraden, rechtmäßigen, väterlichen Linie: und ſo weiter auf deſſen älteſten Sohn. Und ſtürbe der Kurfürſt, oder deſſen älteſter weltlicher Sohn ohne Erben, und wäre der nächſte Erbe noch nicht volljährig; ſo müſte der Onkel deſſelben die Vormundſchaft und die Adminiſtration führen, bis er das achtzehnte Jahr erreicht hätte. Alsdann verliert der Vormund alles Recht, und iſt verbunden, ſeinem durchlauchtigen Pupillen das Recht, die Stimme, die

b) Die Succeſſion der Kurfürſten iſt mit jener der andern Reichsfürſten und Stände einerlei nach dem Rechte der Erſtgeburt.

die Macht und das Amt eines Kurfürſten zu überlaſſen.

Der Unterſchied zwiſchen dem Kurfürſten von Böhmen, und den andern Kurfürſten beſtehet darin, daß kein Fürſt, Baron, Edler, Soldat, Vaſal, Bürger, Einwohner, Bauer oder ſonſt jemand, von welchem Stande er ſeyn mag, unter irgend einem Vorwande vor einen andern Richterſtuhl gefodert werden kann, als den des Königes von Böhmen, und der Richter ſeines Hofes c). Seit dieſer Einrichtung, welche Carl der Vierte gemacht hat, haben alle Kurfürſten nach und nach das Ius de non apellando erhalten, und nach ihnen noch andere deutſche Fürſten, z. B. der Landgraf von Heſſen, der Herzog von Meklenburg u. a. m.

Der Kaiſer beſtätiget gleich nach ſeiner Wahl allen geiſtlichen und weltlichen Kurfürſten ins beſondere das Recht, alle Gruben und Bergwerke von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Eiſen, Blei, und von jeder andern Art Metall und Halbmetall, wie auch alle Salzwerke rechtmäßiger Weiſe zu beſitzen, welche man in ihren Ländern ſchon entdekt hat, oder noch entdecken wird. Er beſtätigt ihnen auch das Recht, Geld zu prägen.

 Allein

c) Nämlich ſo lange die Kaiſerwahl dauert.

Allein ſeit der Zeit iſt dies kein eigenthümliches Recht mehr, da ſogar bloße Edelleute, die ein unmittelbares Reichslehen beſitzen, alle Privilegien genieſzen, welche die goldne Bulle blos den Kurfürſten einräumt. Dieſe Ueberlaſſung der Bergwerke, der Münzen u. d. g. war in jenen Zeiten, wo ſie zu Stande kam, allerdings etwas wichtiges: denn die Kaiſer hatten den Zehnten des Ertrages derſelben; aber heut zu Tage ſind dieſe Einkünfte faſt ganz zernichtet.

Vorzeiten muſten die Kurfürſten, geiſtliche und weltliche, ſich vier Wochen hintereinander nach Oſtern jedes Jahrs in einer Reichsſtadt verſammeln, und bei jeder Verſammlung muſte man den Ort der Zuſammenkunft für das künftige Jahr beſtimmen. Dieſe Einrichtung ſollte nicht länger als die Regierung desjenigen dauern, der ſie gemacht hatte: und damit die vier Wochen nicht mit Gaſtereien, Complimenten und eitlen Ceremonien zugebracht werden möchten; ſo beſchloß man einhellig, daß die Zeit der Verſammlung hindurch, niemand den Fürſten ein allgemeines Mahl geben ſollte, aber wohl beſondere Gaſtereien, welche der Vollendung der Geſchäfte nicht hinderlich fielen.

Dieſe Gewohnheit hat ein Ende, und die Kurfürſten haben mit einander nicht mehr zu

thun,

thun, als die andern Reichsfürſten. Es gibt ſogar oft Irrungen in den Meinungen unter ihnen, wie man bei den letztern Unterhandlungen für den Deutſchen Bund d) ſehen kann. Uebrigens hatten dieſe Verſamlungen warſcheinlicher Weiſe ihren Urſprung aus der Gewohnheit der Kaiſer, ihre Domänen zu bereiſen, und ſelbſt in Perſon das Recht zu ſprechen. Sie hatten Paläſte in den

 Pro-

d) Nach der Aeußerung einiger Schriftſteller, ſollen diejenigen Kurfürſten, welche dem deutſchen Bund, oder dem ſogenannten Fürſtenbund nicht beigetreten ſind, gegen die deutſche Grundverfaſſung und die Geſetze, nach welchen die Confoederationes perpetuae gänzlich unterſagt ſind, mehr Hochachtung erwieſen haben, als andere, deren Anſehn durch einige glüklich geführten Kriege und eine gar helle Politik über die Mitkurfürſten hervorſticht, und die nun, eben weil ſie mächtig ſind, vergeſſen, daß ſie Vaſallen des Reichs ſind, und Andern Geſetze vorſchreiben wollen. Uebergewicht taugt freilich auf keiner einzigen Seite: iſt aber Uebergewicht furchtbarer auf der Seite eines Einzigen oder auf der Seite Mehrerer, zumal wenn unter dieſen ſich einer befindet, der mächtig und ſchlau genug iſt, ſeine Mitverbündeten jedesmal nach ſeinem Intereſſe ſo zu benutzen, daß er, durch ſie unterſtützet, nicht nur das Reich, ſondern auch deſſen Oberhaupt nach ſeinem Willen zu lenken im Stande iſt, und auf dieſe Art die Sache von dem hat, wovon ein anderer den Namen führt? Werden dadurch die politiſche Machinationen zur Befehdung, Beeinträchtigung und Unterjochung weniger ſeyn? Und nach welchen Geſetzen ſoll alsdann das Unternehmen des Stärkern oder Schlauern regulirt werden? Fraget die Lütticher und denket weiter an die Nordamerikaner.

Provinzen, und ſogar in den Städten, wo ſie nicht reſidirten. (Man nannte ſie Pfalzen).

Um von dem Werthe der Bewilligungen, welche die Kaiſer geſtatteten, richtig zu urtheilen, muß man ſich einen Begrif von ihrer Macht in Deutſchland machen. Wir nehmen die Beſchreibung davon aus dem berühmten Büſching, welcher in dieſem Stück allen Glauben verdient, weil man ihn allgemein für einen großen Kenner des Staatsrechts hält. „Die Vorzüge des Kai„ſers," ſagt er, „beſtehen darin, daß er den „erſten Rang unter allen europäiſchen Fürſten „hat; daß er der Advocat der Kirche, und das „weltliche Oberhaupt der Chriſtenheit genannt „wird e). Seine Macht in Deutſchland wird „durch die Geſetze, und durch ſeinen eignen Eid „eingeſchränkt. Als Advocat der Chriſtenheit f), „be-

e) Wenn aber das Reich Chriſti nicht von dieſer Welt iſt: was hat das weltliche Oberhaupt mit demſelben zu ſchaffen?

f) Riecht das alles nicht nach Machwerk der Päpſte? Die ächte Chriſtenheit bedarf eines Advocaten eben ſowenig, als das Naturrecht: beide ſchützen und rächen ſich an ihren Verächtern ſelbſt. Und endlich gar der römiſche Stuhl und Papſt! Sind das nicht Reſultate von Uſurpation der Köpfe und des Glaubens, die längſt jeder Advocat der Chriſtenheit hätte vindiciren ſollen? Aechtes Chriſtenthum weis von dergleichen hildebrandiſchen Acquiſitionen nichts! Warum

„beſchützet er den römiſchen Stuhl, den Papſt „und die chriſtliche Kirche. Er erneuert die Ge„ſetze des Reichs in Rückſicht auf Religion, doch „ohne etwas daran ändern oder hinzuſetzen zu „dürfen. Er beſtätiget die geiſtlichen Stiftun„gen, ſchickt Commiſſarien zu den Wahlen der „Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prälaten, um dabei „die Ordnung zu erhalten: doch dürfen dieſe „Commiſſarien bei der Wahl ſelbſt nicht zugegen „ſeyn. Er hat das Recht, einmal während ſei„ner Regierung einen Canditaten zu der erſten „ledigen Pfründe in allen Stiftern und Klöſtern „des Reichs, ſo wohl katholiſchen als proteſtanti„ſchen, zu präſentiren, und dieſer Präſentation „muß der Vorzug gelaſſen werden. Er kann „auch noch Briefe ertheilen, wodurch dieſe Stif„ter und Klöſter verpflichtet werden, denjenigen „zu ernähren, welcher ſie überreicht g) u. ſ. w. „Als Oberhaupt des Reichs macht er Edelleute, „erhebt länder zu einem höhern Rang, ertheilt „Titel, Würden, Aemter, Wappen und Frei„heiten, zum Beiſpiel, die Freiheit, Proceſſe „zu entſcheiden, ohne daß die Reichskammer ſie „vor ſich fordern kan. Er beſtätiget die Univerſi-

 „täten,

rum ſollte alſo ein proteſtantiſcher Kur- oder Reichsfürſt nicht auch Anſpruch auf den Kaiſerthron machen können? —

g) Man nennt ſie Panis-, oder Brod-Briefe.

„ſtäten, macht jeden Ort nach Belieben, zu ei„ner ſichern Zufluchtsſtätte, zu einem Markt„oder Meß-Ort: verleihet, wem er will, das „Recht, Jemanden an Kindesſtatt anzunehmen, „auch das Recht, den Namen von ſeinen Gü„tern zu führen. Er erklärt, daß der unterlaſ„ſene Gebrauch erlangter Privilegien nicht nach„theilig ſey, ſchiebt die Ausführung der Urtheile „auf, macht die auſſerehelichen Kinder den eheli„chen gleich, gibt Salvegarden, Diſpenſationen „wegen des Alters, beſtätiget die Verträge und „Verhandlungen der Reichsſtände, hebt die Ver„pflichtung erzwungener Eidſchwüre auf, ſpricht „über die Lehen, und ertheilt ſie. Er hat das „Poſtrecht, womit er die Fürſten von Thurn „und Taxis wie mit einen Reichslehen belehnt: „Doch haben verſchiedene Stände des Reichs „eigene Poſten errichtet. In fremden Kriegen „kann er ſich in Vertheidigungsſtand ſetzen h).

„Er

h) Der (franzöſiſche) Ueberſetzer des Hn. Büſching hat den Sinn des deutſchen Textes nicht recht verſtanden. Büſching wolte ſagen, daß alsdann, wenn der Kaiſer in ſeinen Erblanden, welche jedoch in Deutſchland liegen müſſen, von einem fremden Feind angegriffen wird, das Reich verbunden ſey, ihm Beiſtand zu leiſten und Manſchaft zu ſtellen, welche man alsdann Reichsarmee nenne.

Anmerk. des Verfaſſers.

Die eigenen Worte des Hn. Büſching ſind dieſe: „In „Anſehung fremder Mächte kann er, wenn er von denſel-

„ben

„Er erlaubt fremden Mächten, im Reiche zu „werben, wozu jedoch die Erlaubniß der landes„herren erfordert wird. Was aber Reichs„Kriege und Frieden, Reichs-Bündniſſe, Ver„äußerungen, Verpfändungen, Wieder erwer„bungen der Reichs-lande, und die Ausſchreibung „eines Reichstags betrift, darüber kann er ohne „Zuziehung und Einwilligung der Kurfürſten „nichts unternehmen. Und dieſer ihnen aus„ſchließlich eigene Vorzug zeichnet ſie vor andern „Reichsfürſten, bis zur Beneidung aus. Auch „muß die Einwilligung einiger Reichsſtände mit „der Bewilligung der Kurfürſten übereinſtimmen, „wenn ſoll über Zölle, Stapel- und Münz-Recht „und andere beträchtliche Freiheiten entſchieden „werden. Der Kaiſer muß aber die Einwil„ligung aller Stände haben, um ein Reichsglied „in den Bann zu thun, oder von Reichs-Unter„handlungen auszuſchließen, Reichsgüter zu ver„äußern, neue Reichsgeſetze zu machen, alte zu „verändern oder zu erläutern, Krieg zu erklären „Bündniſſe und Frieden einzugehen, Abgaben „zu beſtimmen, Feſtungen zu erbauen, über

„ben von Reichswegen angegriffen wird, ſich aller dem „Reiche unnachtheiligen Hülfe bedienen und folglich einen „Defenſivkrieg führen.“ Neue Erdbeſchreibung, dritter Theil, — ſechſte Auflage. (Hamburg bei Bohn 1779.) S. 80.

„Münz- und Religionsſachen zu entſcheiden —
„alsdann nämlich, wenn dieſe Gegenſtände das
„ganze Reich betreffen. Er befragt die Reichs-
„ſtände auf einem Reichstag um Rath, er ver-
„ſammelt ſie, und gibt die Gegenſtände der Be-
„rathſchlagung an. Der Kaiſer und die Reichs-
„ſtände können auf den Reichstagen entweder in
„Perſon erſcheinen, oder Bevollmächtigte dahin
„ſchicken: und dieſen können mehrere Stimmen
„anvertrauet ſeyn. Der Reichstag ſollte zu
„Nürnberg gehalten werden: allein heut zu Tage
„iſt er immerwährend, und hat ſeinen Sitz zu
„Regensburg. Der Kurfürſt von Mainz oder
„ſeine Geſandten haben die Aufſicht darüber."

Um dieſe Vorzüge deſto ungeſtöhrter zu genießen, begünſtigten die Kaiſer, auf ihrer Seite, die Kurfürſten nach allen Kräften. Es geſchahe oft, daß die großen Vaſallen des Reichs die Obergewalt (Tyrannie) der erſten ſieben deutſchen Souveräne nicht ertragen konnten, und daher die Waffen wider ſie ergriffen. — Sie fingen an, auf eine verſtellte Art ihre Lehen, welche ſie von ihren Lehnsherren trugen, aufzugeben, um nach dieſer verſtellten Aufgebung ſie zu befehden, ihnen den Krieg anzukündigen, und mit Gewalt der Waffen die Lehen wieder zu erobern, und ſie dann als Eroberungen zu beſitzen. Die Kaiſer

erklä-

erklärten dieſe Art von Aufgebung der Lehen für ungültig, und diejenigen, welche unter dieſem Vorwand die Herren in ihren aufgegebenen Lehen oder Pfründen angreifen würden, für infam und des Bannes ſchuldig, ſo daß ſie auf keine Art, wieder zum Beſitz der nämlichen Lehen gelangen konnten: Und wenn ſie ja in der Folge die Erlaubniß oder die Beiehnung dazu erſchleichen würden; ſo ſollten dieſe durchaus nicht gelten.

Es gab auch Städte, die, um ſich der Tyrannei der Fürſten zu entſchlagen, gegenſeitige Bündniſſe errichteten, und ſich einander Hülfe ſchwuren. Dieſer Gebrauch wurde ihnen unterſagt, bei Strafe von hundert Mark Goldes, und bei Verluſt der kaiſerlichen Freiheiten. Die eine Hälfte der Strafe fiel dem Reichsfiskus zu, und die andere dem Herrn desjenigen Bezirkes, der der Gegenſtand der beſagten ſo ſtreng verbotenen Bündniſſe geweſen war. Wenn aber ein Bündniß von dieſer Art nur unter Privat-Perſonen, z. B. Baronen, Edelleuten u. ſ. w. entſtand; ſo zog es blos eine Strafe von zehen Mark Gold, und die Infamie nach ſich.

Auch die gemeinen Leute ſuchten in den trüben, freiheits-widrigen Zeiten doch eine Art von Freiheit. Sie ließen ſich zu Bürgern anderer Städte aufnehmen, blieben aber in den Ländern

ihrer erſten Obrigkeit wohnen, und wollten nun da die Freiheit ihres erworbenen Bürgerrechts, und des Schutzes jener Stadt genießen, welche freilich nicht ſo hart war, als ihr Landesherr. Solche Bürger hieſſen gewöniglich Pfahlbürger i). Der Kaiſer erklärte ſie für unfähig, irgend ein Recht zu genießen, wenn ſie nicht wenigſtens in die freie Stadt ziehen, und daſelbſt wohnen, die gewöhnlichen Auflagen tragen, und an den Municipal-Aemtern Theil nehmen würden. Wenn aber, ohngeachtet dieſes Verbotes, die Bürger ſich auf das Bürgerrecht einer Stadt, worin ſie nicht wohnten, beriefen; ſo zahlten ſie eine Strafe von hundert Mark Gold: ja, um die Lehenbarbarei vollkommen zu machen, ſo wurde dieſelbe Strafe auch denen auferlegt, welche fremde Unterthanen in ihr Gebiet aufnehmen, und

i) Dies Wort bezeichnete ehedem die Einwohner einer Stadt, welche zwar außer den Stadtmauern, aber doch innerhalb der Bann- und Gerichts-Pfähle der Stadt wohnten, Vorſtädter, welche daher auch alle, oder doch einige Rechte der Bürger genoſſen. In einigen alten Urkunden heißen ſie auch Pflugbürger, ohne Zweifel, ſofern ſie in den Vorſtädten wohnten, und ſich von dem Ackerbaue nährten. In weiterer Bedeutung — worin es hier vorkömt — zeigte es einen Unterthan an, welcher ſich zum Nachtheil ſeiner eigentlichen Obrigkeit das Bürgerrecht in einer fremden Stadt geben ließ. Dies war vorzeiten die Sitte der Leibeignen, um ſich der Verbindlichkeit gegen ihre gar zu geſtrenge Herren zu entziehen. (Moraliſche Elaſticität!!)

und ſie nicht nach einem monatlichen Aufenthalt zurück ſchicken würden.

Der Gebrauch der Befehdungen ging in den damaligen Zeiten ſehr in Schwang: ſtatt einen Proceß anzufangen, ſchickte man hin, und ließ ſeinen Gegner befehden. Die Kaiſer erklärten, daß derjenige, welcher zur unrechten Zeit, oder an Oertern, wo der Gegner nicht gewöhnlich wohnte, jemanden befehden würde, nicht ſollte mit Ehren das Land plündern, Häuſer abbrennen, oder auf ſonſt eine Art die Beſitzungen Anderer beſchädigen können; und daß man folglich, um regelmäßig ſengen, und brennen zu können, die Fehde öffentlich, und zwar drei Tage hintereinander der zu befehdenden Perſon an dem Orte ihres gewöhnlichen Wohnſitzes ankündigen, und dieſe Ankündigung von unverwerflichen Zeugen bezeugen laſſen müſſe. Jeder, welcher dieſe Formalitäten vernachläſſigte, konnte als ein Verräther von den Richtern beſtrafet werden: und diejenigen, welche unerlaubte oder ungewöhnliche Auflagen auf ihre Ländereien legten oder die Leute zwangen, Salvegarden zu nehmen, oder welche außerordentliche Zölle forderten, wurden ebenfalls ſtrenge nach den Geſetzen beſtraft.

Von dieſer Art waren die Bewilligungen, welche die Kurfürſten von den Kaiſern bei derer

Krönung erhielten. Die erfolgten Veränderungen ſowohl in den Sitten der Nationen, als in der Regirungsform, haben alle Spuren dieſer Strenge getilgt, oder beſſer zu ſagen, die Art der Bedrückung iſt gegenwärtig ganz verſchieden.

Kaiſer Carl, der Vierte, welcher glaubte, durch die angeführten Be,villigungen noch nicht dankbar genug gegen die Kurfürſten geweſen zu ſeyn, ließ, ihnen zu Gefallen, am Weinachtstage, 1356, auf dem Reichstage zu Metz, in Beiſeyn des in Gott ehrwürdigen Vaters, Herrn Dietrich, Biſchofes k) zu Alba, und Herrn Carls,

k) Evêque iſt im Original kurſiv gedruckt, ohne Zweifel, um bemerken zu machen, daß wenigſtens ein Biſchof, als Vorſteher von Lehrern der chriſtlichen Sanftmuth, dahin hätte ſehen ſollen, daß die hier vorkommenden Geſeze, von Carl dem Lierten, einen menſchlichern Zuſchnitt erhalten hätten Allein wer Dergleichen von Biſchöſen weſentlich erwartet, oder von katholiſchen Prieſtern im Durchſchnitt, der erwartet — im Ganzen genommen — etwas wider die Natur. „Iſt“ heißt es in der 100 Anmerkung zu den philoſophiſchen Abendſtunden vom Koche des Königes von Preuſſen — 1786, auf der 1x2ten Seite „der Vers: Chimon aima: puis devint honête homme „wahr; ſo weis man, woher die Hartherzigkeit ſo mancher „fürs Himmelreich Verſchnittener komt. Verſäumet man „die verhältnißmäßige Bearbeitung irgend einer Kraft im „Menſchen; ſo wird er ſelten durchaus gut. Ein Menſch, „deſſen innere und äußere Organe, durch einen natürlichen „Genuß der phyſiſchen Liebe zur ſanftern und innigern Em„pfänglichkeit geſtimt worden, iſt der moraliſchen Sympa-

„thie

Carls, älteſten Sohns des Königs in Frankreich, Hochgebornen Herzoges von Normandie und

„thie weit fähiger und darum ein weit thätigerer Menſchen„freund, als der Entgegengeſetzte. Das Luſtſpiel: der „Cölibat iſt aufgehoben (Speyer bei Hauth, 1790) „führt auf die nämliche Wahrheit. — Die Intoleranz „würde ehedem nie ſo grauſam gewüthet, nie Menſchenblut „ſtrohmweiſe haben fließen laſſen, wenn die Haupträdels„führer derſelben, Weiber gehabt hätten. — Allein was „hilft mir und mehrern Andern unſer Räſonniren! Man „hat die dringenden Vorſtellungen an Menſch„lichkeit und Vernunft um Aufhebung des „eheloſen Standes der katholiſchen Geiſt„lichkeit ſeit 1782. geleſen, gelobet, bewundert und — „nicht ausgeführt . . . Konnte etwas dringenders, etwas „ausführlichers, etwas menſchenfreundlichers geſchrieben „werden, als dieſe Vorſtellungen? Und doch! . . . Wäre „der eheloſe Stand beſchatzkammert, wie die aufgehobnen „Klöſter in Oeſtreich: — unſre Hülfe wäre vielleicht nicht „fern. Jezt erwartet man Roms, und Rom läßt uns ewig „warten!" — Warum? Die Antwort hierauf, hat der Verfaſſer der vorherangeführten dringenden Vorſtellungen am richtigſten durch folgende Stelle geliefert. „Wie hildebrandiſche" ſagt er auf der 159ten Seite „es um „dieſe Zeit im politiſchen Syſteme der Kirche herſah, davon „liefert uns Sarpi in der Geſchichte des trientiſchen Kon„ciliums einen unläugbaren Beweis. Rudolph, ein Kar„dinal, ſonſt der Fromme genannt, ſagte es laut in Ge„genwart der Väter:" „Verehelichte Prieſter würden vor„züglich nur ihrem Landesfürſten Gehorſam leiſten; dabei „aber den Papſt wenig mehr achten. Kindesliebe könnte „manchen zu allerley Defraudationen der Kirchengüter ver„leiten; und es wäre billig zu befürchten, daß einige gar „auf den Gedanken verfallen möchten, ſie erbrechtlich an „ihre Familien zu bringen, worauf denn der apoſtoliſche

„Stuhl

und Dauphins zu Vienne, folgende Geſetze bekannt machen:

„So

„Stuhl, außer dem römiſchen Gebiete, bald nichts mehr „würde zu befehlen haben. Vor Einſetzung des Cölibats, „wäre den Päpſten von auswärtigen Städten und Ländern „kein Nutzen zugefloſſen; der Cölibat allein hätte ihnen die „Obergewalt über alle Pfründen eingeräumt; die Prieſterehe „könnte ihnen ſelbe aber in kurzer Zeit wieder entreißen."

Hinc illae lacrumae! Und — ebendaher die Beibehaltung des Cölibats und hieraus der Zug von Grauſamkeit in dem Charakter aller ſchlaffen und kurzſichtigen katholiſchen Prieſter. Der Energievolle und weitſichtige hält ſich Conkubinen und wird — als katholiſcher Prieſter — durch Liebe erſt ein Freigeiſt des Herzens, dann ein Freigeiſt des Kopfes, — ein Ketzer — ein aufgeklärter Mann — ja zuweilen gar ein Atheiſt „Wenn der Konkubinat nicht ausgerottet wird, ſchrieb Papſt Pius, „der Fünfte, im J 1566 an Johann Jacob, Erzbiſchof zu „Salzburg, ſo ſehen wir kein Mittel mehr, den Ketzereien abzuhelfen. Ja wir beſorgen ſogar (welches Gott „verhüten wolle!) daß das kleine Häufchen von Katholiken „allmählig ſich gar verlieren, und die ganze katholiſche Religion vollends zu Grunde gehen möchte." — Dies iſt, der Theorie und meiner hundertfachen Erfahrung in dem Beichtſtuhle nach, ſo wahr, daß es nicht viel Mühe koſten wird, dem Hn. F. auf der 126ten Seite im Jun-Stück der deutſchen Monatsſchrift von 1790 darzuthun: daß der eheloſe Stand der katholiſchen Prieſter wohl eine Quelle der Grauſamkeit bei ſo vielen unter ihnen, aber auch bei vielen unter ihnen ſo wenig ein Hinderniß der Aufklärung ſey, daß er ſie vielmehr befördere. — Und eben dies war der Grund, warum der Verfaſſer des Aufſatzes über die Hinderniſſe der Aufklärung in Katholiſchen Ländern im 25ten Heft des 9ten Bandes vom

deut-

„So jemand ſich boshafter Weiſe mit Fürſten oder Edlen, oder Privatleuten, auch gemeinen Leuten in einen Bund einläßt, oder ſich einzulaſſen verſpricht, um nach dem Leben der Herren Kurfürſten zu trachten; ſo ſoll er mit dem Schwerdt hingerichtet, und ſeine Güter ſollen alle confiscirt werden, als eines, der das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen hat l): denn ſie ſind ein Theil unſers Leibes (Staatskörpers) und in dergleichen Fällen ſtrafen die Geſetze den Willen eben ſo ſtrenge, als das Verbrechen ſelbſt.“ (Dieſer Zuſatz verdient wirklich bemerkt zu werden) „Und ob es gleich recht wäre, daß die Kinder eines ſolchen Mörders des nämlichen Todes ſterben müſten: weil man von ihnen das nämliche zu befürchten hat; ſo ſchenken wir ihnen doch aus einer

deutſchen Zuſchauer S. 94. den Cölibat von der Seite nicht mit berührte. — Daß er übrigens die von Hn. F. in dem bemerkten Stück der deutſchen Monatsſchrift angeführten Hauptſtellen aus Sarpi gekannt habe, wird Hr. F. einſehen, wenn er erfährt, daß der Verfaſſer des vorhergenannten Aufſatzes über die Hinderniſſe der Aufklärung ꝛc. eine und dieſelbe Perſon ſey mit dem Verfaſſer der Anmerkungen zu den philoſ. Abendſtunden vom Koche des Königes von Preuſſen. Dank indeß für ſeinen gutgemeynten Wunſch! und Verzeihung von Andern für dieſe Digreſſion!

l) Man erinnere ſich des Zuſatzes zu der Anmerkung des franzöſiſchen Herausgebers. S. 16.

einer beſondern Gnade das leben: jedoch wollen wir, daß ſie weder ihrer Mutter noch Großmutter Güter erben können; auch, daß ſie von allen Gütern, die ſie etwa durch Erbſchaft oder Nachfolge, oder durch ein Teſtament ihrer Verwandten und Freunde erhalten möchten, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, damit, wenn ſie arm und dürftig ſind, die Schande ihres Vaters ſie beſtändig begleite. Sie ſollen auch zu keiner Ehre noch Würde gelangen können, nicht einmal zu einer kirchlichen m). Sie mögen ſo ſehr aufs Aeußerſte gebracht werden, daß ſie in beſtändiger Noth ſchmachten, und ihren Troſt im Tode, ihre Quaal aber im leben finden mögen. Ferner wollen wir, daß diejenigen, welche es wagen, ſich für dergleichen leute zu verwenden, auf immer unehrlich werden."

Aehnliche Geſeze findet man bei Juſtinian: und Carl der Vierte, lebte in einem Jahrhundert, wo man unglücklicher Weiſe noch nicht weit genug war, um die Barbarei derſelben zu fühlen n).

„Was

m) Nicht einmal zu einer kirchlichen? Wiederum Gelegenheit zu einer Reflexion! —

n) Ob man heut zu Tage das Glük habe, weiter zu ſeyn, daran wird ein jeder zweifeln, der in Kochii Inſtitt. juris criminalis den Artikel de crimine laeſae majeſtatis geleſen hat. Wer hat indeß von jeher die **eigentliche** Majeſtät wohl ungeſtrafter verlezt, als eben die **ſogenannten** Majeſtäten? Aber ſchon **Solon** meynte: die Geſeze wären wie die Spinnengewebe: die Mücken blieben darin hängen, und Horniſſe riſſen ſich durch. —

„Was die Töchter dieſer Verbrecher betriſt, ſo ſollen ſie den vierten Theil der Erbſchaft ihrer Mütter erhalten, ſelbige mag ein Teſtament gemacht haben, oder nicht, damit ſie eher eine geringe Mädchens-Nahrung, als einen gänzlichen Erbtheil haben.

Wenn aber irgend einer von den Mitſchuldigen, von der Begierde nach wahrer Ehre gereizt wird, die Verſchwörung im Anfang zu entdecken; ſo ſoll ihm Lohn und Ehre dafür zu Theil werden: entdeckt er ſie aber ſpäterhin; ſo erhält er nur Losſprechung und Vergebung ſeines Verbrechens.

Man darf wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät, in Rückſicht auf einen Kurfürſten, die Bedienten des Herrn, der deshalb angeklagt ſeyn wird, auf die Folter bringen."

Wann wird doch einmal ein aufgeklärter Kopf das alte Idol der römiſchen Rechts-Gelahrtheit ſtürzen, und an deſſen Stelle Geſetze aufbringen, welche die Vernunft, und das Menſchengefühl billiget o)?

o) Wohl ſchwerlich Frankreich; wie ſelbſt Vater Wieland bezweifelt. Solange man anſteht, den Nordamerikanern im Punkt der Religionsgeſetze nachzuahmen: ſolange werden wir ſehen, daß es jedem Geſetzbuche an der weſentlichen Grundlage aller übrigen politiſchen Einrichtungen fehlen wird. Einheit giebt Feſtigkeit, und Einheit iſt bei keiner Religion möglich.

Vierter Abſchnitt.

Nachdem die Geſetze, auf dieſe Art, für die Sicherheit der Kurfürſten geſorgt hatten, ſo ſorgten ſie auch für die Unveränderlichkeit der Beſitzungen derſelben. Es wurde nämlich feſtgeſezt, daß die großen herrlichen Beſitzungen z. B. das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafſchaft am Rhein, das Herzogthum Sachſen, die Markgrafſchaft Brandenburg, und die dahin gehörigen Länder, Gerichtsbarkeiten, Hoheiten, Vaſallenſchaften, nebſt allem, was dazu gehört und davon abhängt, nicht ſollen und mögen getrennt, getheilt oder zerſtükkelt p) werden, auf welche Art es auch ſein möchte: denn mit dem Beſitz dieſer hohen Titel iſt die Wahlſtimme verbunden.

Es

p) Wohl aber vergrößert So brachte Ruprecht von der Pfalz einen Theil der Grafſchaft Spanheim, nach dem Tode des lezten Grafen Simon, an die Pfalz. Nachher hat man geſtritten, ob es erlaubt wäre, dergleichen hinzugebrachte Länder zu vertheilen, zu veräußern u. ſ. w. und hat immer pro negativa entſchieden Jedoch hat der jezige Kurfürſt von Baiern dem Grafen von Heydeck — die Herrſchaft Brezenheim abgetreten.

Es iſt ferner nicht erlaubt, unter welchem Vorwand es ſeyn mag, die unter den Kurfürſten vertheilten Aemter zu verändern, zu vermindern oder zu vermehren. Dieſe Aemter ſind in der berühmten goldenen Bulle deutlich ausgedrückt.

Wenn der Kaiſer öffentlich Hof hält; ſo muß folgendes befolgt werden.

Der Kaiſer, oder der römiſche König, ſetzt ſich auf den Kaiſerlichen Thron, und alsdann muß der Herzog von Sachſen erſcheinen. Man ſchüttet vor den Palaſt, wo die Sitzung des Kaiſers gehalten wird, einen Haufen Hafer, welcher dem Pferde, worauf der Herzog reitet, bis an den Bug, oder wohl gar bis an den Sattel geht. Dieſer Kurfürſt hat einen ſilbernen Stab, und ein ſilbernes Maaß in der Hand, welche zuſammen zwölf Mark wiegen müſſen: er füllt auf ſeinem Pferd das Maaß mit Hafer, und gibt es dem erſten beſten Reitknecht: ſodann ſteckt er den Stab in den Hafer, und reitet davon. Sein Hofmarſchall nähert ſich hierauf, und gibt die Erlaubniß, den Hafer zu plündern.

Wenn der Kaiſer zur Tafel ſitzt; ſo verrichten die geiſtlichen Kurfürſten ſtehend das Tiſchgebet. Nach dem Gebet, nehmen die zwei Erzbi-

 ſchöfe

ſchöfe die kaiſerlichen oder königlichen Inſiegel aus den Händen des Hofkanzlers; und derjenige Erzbiſchof, in deſſen Erzkanzelei der Kaiſer ſich befindet, geht zwiſchen den beiden übrigen, und hält den ſilbernen Stab, woran die Siegel hängen, an ſeiner Seite. Auf dieſe Art bringen ſie alle drei dieſelben, und legen ſie mit Ehrfurcht auf die Tafel vor den Kaiſer. Dieſer aber gibt ſie gleich zurück, und der, in deſſen Erzkanzelei dieſe Ceremonien vorgehen, hängt das gröſte davon an ſeinen Hals, und behält es während der Tafel und ſo lange, bis er aus dem Palaſt in ſeine Wohnung zurück reitet. Der Stab, von welchem hier die Rede iſt, muß von Silber und zwölf Mark ſchwer ſeyn. Die drei Erzbiſchöfe müſſen ein jeder das Drittel ſowohl von dem Gewichte der Materie als von dem Preiſe der Form bezahlen. Der Stab und die Siegel bleiben dem Hofkanzler eigen, welcher damit macht, was ihm gefällt. Der Erzbiſchof, welcher das große Siegel an ſeinem Hals getragen hat, ſchickt es gleich nach ſeiner Ankunft in ſeinen Palaſt, auf demſelben Pferde an den Hofkanzler, und es iſt der Würde des Erzbiſchofs angemeſſen, das Pferd dem Hofkanzler zu ſchenken: thut er es nicht, ſo ſezt dies eine beſondere Feindſchaft voraus.

Ich komme wieder auf die Zeit zurück, wo der Kaiſer ſich zur Tafel ſetzt. Der Markgraf von Brandenburg komt zu Pferde an, hält ein Bekken in der Hand, und eine Gießkanne von Silber, zwölf Mark ſchwer, voll Waſſer und ein ſchönes Handtuch unter dem Arm. So bald er abgeſtiegen iſt, reicht er dem Kaiſer das Handwaſſer.

Alsbald erſcheint auch der Pfalzgraf am Rhein, gleichfals zu Pferde, nebſt vier Beamten, deren jeder eine ſilberne Schüſſel mit gebratenem Fleiſch bringt. Jede Schüſſel muß drei Mark ſchwer ſeyn. Der Pfalzgraf ſteigt vom Pferde, und trägt die Schüſſeln ſelbſt auf die Tafel des Kaiſers oder des römiſchen Königes: ſodann geht er zurück, um dem König von Böhmen Platz zu machen. Dieſer als Erzſchenk, auch zu Pferde, hat eine ſilberne Trink-Schale, oder einen Becher, zwölf Mark ſchwer, voll Wein und Waſſer. Er ſteigt ab, und reicht dem Kaiſer zu trinken.

Wenn die Kurfürſten auf dieſe Art ihr Amt verrichtet haben, ſo empfängt der Vicekämmerer von Falkenſtein das Pferd, das Hand-Becken, und die Gießkanne von dem Markgarfen von

Brandenburg q). Der Reichs-Erb-Küchenmeiſter von Nortemberg r) bekömt das Pferd und die Schüſſeln vom Pfalzgrafen am Rhein: der Erbſchenk von Limburg s) erhält das Pferd, und den Becher von dem König in Böhmen, und der Erbmarſchal von Pappenheim bekömt das Pferd, den Stab oder den Streicher und das Maaß von dem Herzog in Sachſen. Man bemerke, daß alles dieſes nur alsdann geſchieht, wenn die Kurfürſten ſich ſelbſt am kaiſerlichen oder königlichen Hofe befinden, und ihre Aemter verrichten. Sonſt wenn ſie alle oder einige von ihnen abweſend ſind, bedienen des Kaiſers oder des römiſchen Königs gewöhnliche Hofbeamte denſelben ſtatt der Abweſenden, jeder nach ſeinem Amte; und da ſie dieſe Aemter verrichten, ſo genüſſen ſie auch die Einkünfte davon.

Die Kaiſerliche Tafel muß ſo geſtellt ſeyn, daß ſie ſechs Fuß höher ſey, als die übrigen Tafeln im Saal. An dem Tage der feierlichen Verſammlung ſezt ſich niemand an die erſte Tafel, als der Kaiſer. Die Tafel der Kaiſerin ſtehet neben

q) Kurbrandenburgs-Erbkämmerer iſt jezt der Fürſt von Hohenzollern.

r) Jezt der Graf von Waldburg.

s) Seit 1714 der Graf von Althan.

neben der Tafel des Kaiſers, iſt aber drei Fuß niedriger, als dieſe, jedoch auch drei Fuß höher, als die Tafel der Kurfürſten, welche alle von gleicher Höhe ſind. Ich ſage alle, denn es werden ſieben Tafeln für die ſieben ſo wohl geiſtlichen als weltlichen Kurfürſten geſtellet, nämlich drei auf der rechten, und drei auf der linken Seite der Kaiſerlichen Tafel, und die ſiebente gerade gegen den Kaiſer über, wie wir ſchon oben angezeigt haben. Dieſe Tafeln werden ſo geſtellt, daß niemand, wes Standes er auch ſeyn mag, ſich jemals zwiſchen den Kaiſer und die Kurfürſten ſetzen kann. Den Kurfürſten, welche ihr Amt verrichtet haben, iſt es auch nicht erlaubt, ſich eher an die für ſie bereiteten Tafeln zu ſetzen, bis ihre Kollegen ihre Aemter auch verrichtet haben: aber derjenige, welcher fertig iſt, begiebt ſich zu ſeiner Tafel, und bleibt ſtehen, bis alle fertig ſind, und alsdann ſetzen ſie ſich alle zugleich.

Die älteſten Nachrichten beweiſen, daß zu allen Zeiten die Wahl eines römiſchen Königes, und künftigen Kaiſers zu Frankfurt, und die Krönung deſſelben zu Aachen geſchehen iſt. Die Kaiſer hielten auch ihren erſten Hof zu Nürnberg: man hat auch Geſetze, nach welchen dieſer Gebrauch immer hat beibehalten werden ſollen,

 wenn

wenn nicht ein rechtmäſſiges Hinderniß ſich äußerte t).

Noch iſt zu bemerken, daß, wenn ein Kurfürſt, der nicht ſelbſt zur Wahl kommen kann, einen Geſandten dahin ſchickt, dieſer Geſandte, von welchem Stande er ſein mag, ſich doch niemals an die Tafel ſetzt, welche für den beſtimmt iſt, der ihn geſandt hat.

Endlich nach Vollendung aller Ceremonien der erſten kaiſerlichen Hofhaltung, gehört alles Holz, was zu Geſtellen, Wappen, Tritten, Tiſchen, u. ſ. w. verwendet iſt, dem kaiſerlichen Haushofmeiſter.

Bei dieſer Verſammlung werden gewöhnlich die Belehnungen ertheilt. Die Kurfürſten, ſo wohl

t) Kaiſer Ferdinand, der Erſte, iſt der lezte von den Kaiſern, die zu Aachen ihre Krönung erhalten haben. Seitdem (1531.) ſind die Kaiſer zu Regensburg, Augsburg, und gröſtentheils zu Frankfurt gekrönt worden. Schwerlich wird auch je wieder zu Aachen eine Kaiſerkrönung vor ſich gehen. Es iſt eben nicht ganz nach dem heutigen Geſchmack, unbequem und von dem Wahlorte zu entfernt, um dorthin ſich anders als mit groſen Koſten zu begeben. Die Reichsſtadt Aachen und das daſige Stift erhält indeß jedesmal, ſo oft die Krönung in einer andern Stadt vor ſich geht, ſowohl von dem kurfürſtlichen Collegium, als hernach von dem neuen Kaiſer einen Revers und darin die Zuſicherung, daß dieſe Orts-Aenderung ihnen an ihren Gerechtſamen nicht nachtheilig ſeyn ſolle.

wohl geiſtliche als weltliche, ſind von jeder Art Abgabe und allen andern Foderungen befreiet. Der Grund hiervon iſt folgender. Da das Geld, welches man unter dieſem Vorwand bezahlt, den kaiſerlichen Hof-Beamnten zufällt, und da die Kurfürſten die Oberſtellen über alle Bedienungen des kaiſerlichen Hofes haben, ja da ihnen der Kaiſer ſo gar Amtsverwalter hält, und beſoldet; ſo würde es ungereimt ſeyn, wenn eben dieſe Stellvertreter Geld oder Geſchenke von ihren Obern verlangen wolten. Doch hängt es von der Willkühr, und der Freigebigkeit der Kurfürſten ab, ihnen dies oder jenes Geſchenk zu machen.

Aber alle übrigen Reichsfürſten, ſo wohl geiſtliche als weltliche, geben, wenn ſie die Inveſtitur ihrer Lehen aus der Hand des Kaiſers empfangen, den Beamten des kaiſerlichen Hofes jeder 63¼ Mark Silber, außer denen, die durch ein kaiſerliches Privilegium von dieſer Abgabe frei wären. Der Oberhofmeiſter des Kaiſers vertheilt dieſe 63¼ Mark auf folgende Weiſe:

1) Nimmt er 10 Mark für ſich ſelbſt.

2) Eben ſo viel für den kaiſerlichen Kanzler.

3) Für die Schreiber, Notarien ꝛc. 3 Mark.

4) Wer

4) Wer das Siegel aufdrückt, bekömt für Siegellack, und Pergament $\frac{1}{4}$ Mark: dieſe Summen werden nicht quittirt.

5) Der Erb=Schenk von Limburg erhält 10 Mark.

6) Zehn Mark der Reichs Küchenmeiſter von Nortemberg.

7) Zehn Mark der Erb=Marſchal von Pappenheim.

8) Die zehn letzten Mark erhält der Erb=Kämmerer von Falkenſtein.

Dies gilt aber nur dann, wenn die benannten Officiale in Perſon bei den Inveſtituren erſcheinen, und ihr Amt ſelbſt verrichten; ſonſt haben die kaiſerlichen Hofbedienten das Recht, die Einkünfte unter ſich zu theilen, welches ſie auch niemals unterlaſſen.

Ein Fürſt, der die Inveſtitur ſeiner Lehen vom Kaiſer empfängt, ſitzt entweder auf einem Pferd, oder auf ſonſt einem Thier u). Dieſes Thier, was für eins es auch ſeyn mag, gehört von

u) Der Rheingraf Johann erhielt von Kaiſer Ferdinand, dem Dritten, ſeine Lehen auf einer trächtigen Kuh. Hr. Hofrath Lauz vermuthet, daß in ältern Zeiten, die Rheingrafen ihre Lehen immer auf Kühen erhalten haben. Eine ſchöne Gewohnheit!

von Rechtswegen dem Erzmarſchal, das heiſt, dem Herzog von Sachſen, wenn er gegenwärtig iſt; wo nicht, dem Erbmarſchal von Pappenheim, und in Abweſenheit dieſes, dem kaiſerlichen Hofmarſchal.

Fünfter Abſchnitt.

Das Römiſche Reich herrſcht über Völker verſchiedener Nationen, welche folglich nicht einerlei Sprache führen. Da die Kurfürſten die Säulen des Reichs ſind, und es ihre Pflicht iſt, dem Oberhaupte deſſelben in ſeinen wichtigſten Geſchäften beizuſtehen, ſo müſſen ſie auch mehrere Sprachen verſtehen und ſprechen. Deswegen wurde verordnet, daß die Söhne des Königes von Böhmen, des Pfalzgrafen am Rhein, des Herzogs von Sachſen, und des Markgrafen von Brandenburg, von ihrem ſiebenten Jahre an, in der lateiniſchen, italiäniſchen und ſlavoniſchen Sprache ſollten unterrichtet werden, ſo daß ſie in ihrem vierzehnten Jahre dieſe Sprachen nach der Fähigkeit,

keit, die ſie von Gott haben würden, verſtänden x).

Alle dieſe Einrichtungen y) wurden zu zwei verſchiedenen Malen getroffen, und öffentlich bekannt gemacht: einmal auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jänner 1356, und hernach auf dem Reichstage zu Metz im December des nämlichen Jahres.

Das Kurfürſten-Collegium wählte zum römiſchen König den Wenceslaus, Carls des Vierten Sohn, um ihn dereinſt zum Nachfolger ſeines Vaters zu machen: aber ſie waren genöthiget, ihn im Jahre 1400 abzuſetzen z). Es befremdet, daß

x) Auf der Kirchenverſammlung zu Koſtnitz verſtand kein einziger Kurfürſt Latein K. Sigismund gab daher dieſen Herren einen derben Verweis. Freilich verſtand Sigismund ſelbſt wenig Latein: ſein nolo habe:e ſchismam iſt bekannt. Ludwig, der Bartige, Kurfürſt von Pfalz, fing nun an, Latein zu lernen und trieb die Grammatik ſo übermäßig, daß er das Geſicht darüber verlor. Freund Campe hat ein Präſervativ dawider erfunden: daher denn heutzutage das gar helle Geſicht ſo vieler Profeſſoren! Gut, daß K. Sigismund nichts mehr zu ſagen hat!

y) Der goldnen Bulle

z) Die Abſetzung des K. Wenzeslaus ging ſo unordentlich zu, als die Wahl ſeiner Nachfolger Friedrichs und Ruprechts. Allerdings war Wenzel der Mann nicht, welcher dem deutſchen Reiche vorſtehen, und ſeinem Kaiſeramte Ehre machen konnte. Es war ein Trunkenbold, hielt einen großen Hund, welcher

daß die goldne Bulle den Fall der Abſetzung nicht voraus ſahe, oder nicht voraus ſehen wollte. Doch dem ſey, wie ihm wolle, auf Wenzeln folgten nach und nach Friedrich von Braunſchweig a), Ru-

welcher ihn ſtäts begleitete, und den er auf die Leute hezte, wenn ihm der Kopf ſchief ſtand. Er hatte einen Scharfrichter zum Gevatter; er bekümmerte ſich um die Geſchäfte Deutſchlands wenig u. ſ. w. Allein ſo ſchwarz auch Wenzels Charakter von den Pfaffen gemahlt wird — man weis, daß er ein Feind des Papſtes und der Geiſtlichen war, und daher auf alle Art verunglimpft wurde — ſo hat es doch Männer gegeben, welche ihn entſchuldiget, und in vielen Stücken gerechtfertiget haben. Häberlein beweiſet, daß ſeine Abſetzung ungerecht geweſen, und mit den Grundgeſezzen des Deutſchen Reichs nicht vereinbar ſey. Man ſetze — meynt er — einmal den Fall, daß die Kurfürſten das Recht haben, den Kaiſer abzuſetzen, wie ſie das Recht haben, ihn zu wählen, und bedenke, was bei dieſer Hypotheſe Kaiſergewalt ſeyn wird! — Gerade das — dächt' ich — was ein anvertrautes Gut iſt, deſſen Verwaltung man jemanden ſo lange überläßt, bis es augenſcheinlich wird, daß der Verwalter es ſo wohl zum Nachtheil des Anvertrauers, als des anvertrauten Gutes ſelbſt misbraucht. Die angeführte Hypotheſe würde demnach den Gebrauch der Kaiſergewalt in Schranken halten, ſie ſichern, und die Mutter der Vorſicht werden. Wer leihet denn jemanden ein Schwerdt, um ſich mit demſelben würgen zu laſſen? — Dies gilt indeß von jeder Gewalt, vom Sultan herab, bis auf den Scharfrichter in Heſſen-Caſſel, Zerbſt, u. ſ. w.

a) Dieſer wird mit Unrecht unter die Kaiſer gezählt: ſeine Wahl war illegitim: denn einmal ſoll Wenzel wider die Reichsgeſetze abgeſetzt worden ſeyn; fürs andere wählten ihn nur wenige Kurfürſten. Er wurde bald nach ſeiner Wahl vom Grafen von Waldeck ermordet.

Rupprecht b) Pfalzgraf am Rhein, Georg (Jodok) von Mähren, und Sigismund, König in Ungarn, Carl des Vierten zweiter Sohn. Auf dieſen Sigismund folgte in Ungarn und Böhmen ſein Tochtermann, Albrecht von Oeſterreich: die Kurfürſten hielten ihn der Kaiſerkrone würdig; und ſeit der Zeit blieb dieſe Krone bei dem Hauſe Oeſtreich, welches bis dahin drei Kaiſer c) gegeben hatte, und ſo fort nach und nach

b) Dieſer römiſche König — denn den Kaiſertitel hat er niemals geführt — war der lezte, welcher Italien wieder mit Deutſchland zu vereinigen ſuchte. Seine Nachfolger waren klüger. Man ſah endlich ein, daß man eben ſo viel in Deutſchland verlor, als man in Italien gewann Was der Italiäner nicht ſelbſt durch Gift, oder Dolche aufreiben konnte, das rieb ſein Klima auf: und ſo wurde Deutſchland entvölkert, und in Abweſenheit der Kaiſer, von den kühnen, Mächtigen oder Schlauen zerſtückelt. — „In „Rom ſo wohl als in der Lombardie," ſagt Ditmar, „gibt es leider! viele Nachſtellungen. Allen, die dahin „kommen, wird wenig Liebe erwieſen. Was die Fremden „nur immer verlangen, müſſen ſie mit Geld bezahlen, und „werden noch dazu betrogen, viele auch durch Gift hinge„richtet." Daher denn wohl auch das Sprichwort unter den Katholiken: je näher bei Rom, deſto ärgerer Chriſt. — Iſt nicht zu überſehen! — Und was gewann man am Ende? kaum hatten die Kaiſer den Rücken gekehrt; ſo gings in Italien wieder unter und über — wie es heutzutage den Oeſtreichern wohl auch nicht anders in der Türkei ergehen wird. — Man ſehe Schmidts Geſchichte der Deutſchen, Ulm 1785. Zweiter Theil. S. 144. ff.

c) Rudolph I, Albrecht I. und II.

nach noch zwölfe d) gab, jedoch ohne alles Erbrecht. Man hat dieſe Fürſten oft beſchuldiget, daß ſie das Reich haben erblich machen wollen; aber wenigſtens haben ſie dieſen Willen nie öffentlich gezeigt, und immer die Krone von den Wahlſtimmen der Kurfürſten erhalten. Die Herzoge von Sachſen, und die Fürſten von dem Schmalkaldiſchen Bunde proteſtierten gegen den köllniſchen Congreß, wohin Carl der Fünfte die Kurfürſten berufen hatte, um ſeinen Bruder Ferdinand zum Römiſchen König wählen zu laſſen. Die Fürſten gaben vor, daß dergleichen anticipirte Wahlen eine Verletzung der goldnen Bulle wären, und ein Mittel, die Reichsfreiheit zu unterdrücken. Sie forderten deswegen aus guten Gründen:

1) Daß in Zukunft die Kurfürſten mit noch ſechs Reichsfürſten entſcheiden ſollten, ob die Wahl eines Römiſchen Königs nöthig ſey?

2) Daß der Römiſche König beſtändig ein Deutſcher ſeyn ſollte.

3) Daß man keine drei hintereinander aus einem Hauſe wählen möchte.

Dieſe

d) Friedrich III, Maximilian I, Carl V, Ferdinand I, Maximilian II, Rudolph II, Matthias I, Ferdinand II und III, Leopold I, Joſeph I, Carl VI.

Dieſe Forderungen gaben zu Unterhandlungen Anlaß, welche zu Schweinsfurt und Nürnberg gehalten wurden. Der Kaiſer bewilligte alles, damit nur ſein Bruder möchte gewählt und anerkannt werden: und dies geſchah. Aber in der Folge wurde das, was man in Schweinsfurt ausgemacht hatte, vergeſſen, und die Nachfolger Carls des Fünften ſchlugen immer den kürzeſten, und ſicherſten Weg ein, wenn das Intereſſe ihres Hauſes die Wahl eines Römiſchen Königes forderte. Meiſtens lieſſen ſie ihn noch bei ihrer Lebenszeit wählen, um ihm die Krone nach ihrem Tode zu verſichern. e)

Die

e) Deutſchland war zwar in dieſem Zeitraum noch immer, wie vorher, ein Wahlreich; allein in einem ganz andern Verſtande, als heut zu Tage. Man dachte gar nicht daran, von der regierenden Familie abzugehen, wenn der König ſelbſt Kinder hatte. Schon Otto, der Erſte, war ſeiner Sache hierin ſo gewiß, daß er ſelbſt ſein Familien Herzogthum darüber weg gab. Die Stände machten auch gar keine Schwierigkeit, die drei Ottonen, noch bei Lebzeiten ihrer Väter, als deren Nachfolger anzuerkennen: und nur alsdann, ſagt Ditmar, hatten Andere Hoffnung, zum Thron zu gelangen, wenn keine Königlichen Kinder vorhanden waren. — In In der That, wäre es unbillig geweſen, mit den Königen in dieſem Stükke härter zu verfahren, als mit den Herzogen und Grafen, deren Kindern die Könige die Nachfolge, wenn ſonſt nichts Erbliches dazwiſchen kam, ordentlicher Weiſe

Die Würde eines römiſchen Königs kam mit der Würde der alten Cäſarn f) überein: ſie

Weiſe nie verſagten. Es ſcheint, daß die verſchiedenen europäiſchen Nationen von dem einen wie von dem andern geurtheilt haben. In Frankreich war das Königreich erblich, weil die Herzogthümer und Grafſchaften es ebenfalls um dieſe Zeit waren Und Deutſchland war einigermaßen ein Wahlreich, weil die Herzoge und Grafen ebenfalls noch kein ſtrenges Recht zur Nachfolge hatten. (*Schmidts Geſchichte der Deutſchen*, zweiter Theil, S. 118. 119. u. 395.)

f) Dies Wort, welches zuerſt ein nomen proprium war, wurde hernach ein nomen apellativum. So brauchte es ſchon *Ovid*, (Pont II 9.) als er, durch die Nothphiloſophie angetrieben, ſchrieb:

Caeſar ut imperii moderetur frena precamur,
Tam bene quam patriae conſulit ipſe ſuae:

und *Martial* (Epig. III)

Poſſum oſtendere Caeſarem, venite!

Beide zielten auf dem Kaiſer ſelbſt, obgleich *Auguſt*, wie oben (S. 2. am Ende der Anmerk. a) bemerkt iſt, als eigentlicher Kaiſer nicht ſo benannt wurde. Aber hernach, als *Coccejus Nerva* den *Trajan*, *Trajan* den *Adrian*, *Adrian* den *Antonin*, *Antonin* den *Marcus Aurelius* an Kindes ſtatt annahmen und zu Mitregenten machten, führten dieſe adoptirten Herren, als Mitregenten, den Namen *Cäſar*. Dieſem Beiſpiele zufolge, nahmen die nachherigen Kaiſer ihre Prinzen auch zu Mitregenten an, und legten ihnen den Namen Cäſar bei. Und auf dieſe Art wurde *Cäſar* ein nomen appellativum und bedeutete ſo viel als *Mitregent* — *präſumtiver Nachfolger* — und, wie unſer Verfaſſer (S. 71.) ſelbſt bemerkt, Vice-Regent in des Kaiſers Abweſenheit.

war ſchon von den Zeiten Karls des Großen an, ſogar in dem heutigen Sinn nicht unbekannt, obgleich damals die römiſchen Könige Kaiſer, und die Kaiſer römiſche Könige waren.

Carl der Große war wirklich römiſcher König und Kaiſer zugleich g), und da er die Kaiſer-Krone für ſeinen älteſten Sohn beſtimmte, gab er ihm die Würde eines Königs von Italien. Ludwig der Fromme und Lothar der Erſte folgten dieſem Beiſpiel. In der Folge verband man nicht mehr den nämlichen Begrif mit dem Titel eines römiſchen Königes: denn nach Otto dem Erſten bezeichnete man durch dieſen Titel nur diejenigen Kaiſer, welche noch nicht vom Pabſte waren gekrönt worden. Eine übel verſtandene Ergebenheit h) hatte einige von Ottos Nachfolgern auf den

g) Man erinnere ſich an die Anmerkung d) S. 3. u. ff.

h) Dieſe war eine natürliche Folge von der Erziehung in den Klöſtern oder Stiftern. Was dieſe für einen Geiſt verbreitet habe, beweiſen die Pfalzgeſetze und die ſogenannten Spiegel. Nach den erſtern ſollte ein Kaiſer der Reichsverwaltung unfähig ſeyn, wenn er die Excommunication des Papſtes über ein Jahr ertrug. (Lambertus ad A. 1076. p. m. 245. Was für Machinationen konnten nun die Päpſte, oder Andere durch ſie, wider die Kaiſer ausführen! Die Kaiſergewalt war auf die Art ein Spielball für die päpſtlichen Caprizen u. ſ. w. Muſte das von unſerm Verfaſſer gerügte Vorurtheil über die Abhängigkeit der Kaiſerwürde

den Gedanken gebracht, daß ſie den Kaiſertitel blos von der Einſegnung des Papſtes erhalten könnten. Dieſer Gedanke iſt abgeſchmakt; doch wuſten die Päpſte denſelben ſo gut zu benutzen, daß ſie ſo gar es wagten, die vom Kurfürſten-Collegium getroffene Wahl zu entkräften, wenn entweder ſie nicht mit eingeſtimmt hatten, oder wenn der erwählte Prinz ihnen nicht gefiel. Allein die Dinge haben ſich ſehr geändert! Carl der Fünfte i) war der lezte von den Kaiſern, welcher die

würde von der Einſegnung des Papſtes nicht noch tiefere Wurzeln faſſen? — Aber ſo wurden Päpſte der Viecgott der Deutſchen und die katholiſchen Deutſchen ſind, Troz der Belehrung eines Beſſern durch Zalwein, Bartels und Febronius, noch ehrerbietig genug gegen die Uſurpationen dieſes Idols, daß ſie noch immer geduldig beihalten, um ſich durch Nuntien u. ſ. w ihre Rechte beſchränken und die beſte Wolle abnehmen zu laſſen. —

i) Vielleicht würde die Gewohnheit, ſich in Italien vom Papſte zum Kaiſer krönen zu laſſen, noch lange fortgewährt haben, wenn Papſt Paul der Vierte, bei der Wahl Ferdinand des Erſten, nicht allerhand Schwierigkeiten gemacht und den römiſchen König gegen ſich aufgebracht hätte. Die Publiciſten fingen jezt an, über die Frage: ob der römiſche König ohne des Papſtes Krönung, Kaiſer werden könne? laut zu raſſiniren, und bejahten ſie aus guten Gründen, vorzüglich der berühmte Reichs-Vicekanzler Seld Gebhard Kurfürſt von Köln, ging gar ſo weit, daß er die Päpſtliche Krönung, ohne welche man ſich ſonſt kaum einen Kaiſer zu denken getraute, ein Lumpenwerk nannte. Das Unternehmen des Papſtes, den Herzog von Florenz eigen-

die Kaiſerkrone vom Papſte verlangt hat. Einige ſeiner Vorfahren hatten es nicht gethan, und ſeine Nachfolger wurden bis auf Leopold den Erſten, von den Päpſten nie als erwählte römiſche Kaiſer betrachtet: aber Clemens der Eilfte erkannte den römiſchen König Joſeph, gleich nach Leopolds Tode, als gültigen Kaiſer an (imperator ſemper auguſtus.) Eben ſo gings mit Carl dem Sechſten, gleich nach deſſen Wahl.

Der Titel, römiſcher König, bedeutete unter Carl dem Großen und einigen ſeiner Nachfolger, immer einen Nachfolger im Reich: hernach wurde er Kaiſern gegeben, die noch nicht von den Päpſten gekrönt waren: und in dieſem Sinn kommt das Wort, römiſcher König, in der goldnen Bulle vor. Endlich hat dieſe Benennung unter den Kaiſern aus dem Oeſtreichiſchen Hauſe, ſeit Friedrich dem Dritten, immer den präſumptiven Reichsnachfolger bedeutet, welcher auch

Reichs-

eigenmächtig zu einem Großherzog zu ernennen und ihm eine Krone zu ſchicken, beſtimmte die Kaiſer noch mehr, ſich nicht weiter von den Päpſten krönen zu laſſen. Clemens der Dreizehnte wollte zwar auch Joſeph dem Zweiten, die Kaiſerkrone in Rom aufſezzen: allein dieſer verbath ſich die Ehre. Und ſo hat der herrliche Palaſt, den Sixtus der Fünfte, bald nach Ferdinands Zeiten, zur Bewirthung der Kaiſer, während ihrer Krönung in Rom, erbaute, bis jezt ſeinen Zwek noch nicht erreicht.

Reichsverweſer in des Kaiſers Abweſenheit iſt, und mit eben dem Anſehen, wie der Kaiſer, jedoch ſtäts in deſſen Nahmen, regiert.

Unter den eilf Nachfolgern Friedrich des Dritten, ſind nur fünf gradehin zu Kaiſern erwählt worden, nämlich Carl der Fünfte, Matthias, Ferdinand der Zweite, Leopold und Carl der Sechſte. Die Urſache hiervon war, daß ſie nicht ihren Vätern, ſondern ihren Brüdern oder Oheimen folgten, welchen es nicht in den Sinn gekommen war, ohne eigne Leibeserben zu ſterben. Daher iſt auch der Kaiſerthron, ſeit Friedrich dem Dritten (1438) nur fünfmal erledigt geweſen, das heißt, das Kurfürſten-Kollegium hat nur fünfmal die Freiheit gehabt, dem verſtorbenen Kaiſer einen Nachfolger zu wählen: denn man kann gewiß glauben, daß die römiſchen Königswahlen, welche mit den nämlichen Ceremonien, wie die Kaiſerwahlen vollbracht wurden, nicht ſo frei waren, als es die goldene Bulle und die Reichsgeſetze erforderten. Eine ſolche Wahl hatte nur ſtatt, wenn ſie der regierende Kaiſer verlangte: und dieſer foderte das Kurfürſten-Kollegium zu dieſem Schritt gewiß nicht eher auf, bis er verſichert war, daß die Wahl mit ſeinen Wünſchen übereinſtimmen würde. Eben darum haben ſich auch die Kurfürſten dieſer Gewohnheit

gleich bei ihrer Entſtehung widerſezt. Sie ſahen wohl ein, daß dieſelbe auf die Erhaltung der Kaiſerkrone bei einem und demſelben Hauſe abzielte. Die Wahl Ferdinand des Erſten, Carl des Fünften Bruders, hatte viel Hinderniſſe k), welche nur ein Carl der Fünfte überwinden konnte: jeder andere wäre zu kurz gekommen: und ohne Carl des Fünften Macht, würde dieſe Gewohnheit ſich vielleicht niemals eingeſchlichen haben, und die Reichsſtände hätten auch vielleicht nicht ſo oft für den Verluſt ihrer Freiheit gezittert.

Gleich nach dem Tode des Kaiſers übernimt der römiſche König, wenn einer da iſt, die Regierung des Reichs, ohne daß es nöthig ſey, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten: iſt aber keiner da, ſo iſt das Reich vacant und die Regierung deſſelben gehört, bis ein neuer Kaiſer erwählt iſt, von Rechtswegen dem Kurfürſten von der Pfalz, und von Sachſen. Beide ſind, wie wir ſchon geſagt haben, geborene Reichsvikarien. Da aber in den neuern Zeiten ſich einige Schwierigkeiten in Rükſicht auf die Ausübung dieſes wichtigen Amtes, gefunden haben; ſo müſſen wir uns in eine nähere Erklärung einlaſſen.

Es

k) Johannes Sleidanus hat ſie vortreflich beſchrieben. Man ſehe auch Robertſons, Leben Carl des Fünften.

Es iſt der Gebrauch aller Zeiten und Länder geweſen, daß ein Oberherr, der ſich genöthiget ſieht, ſeine Staaten zu verlaſſen, um Krieg zu führen, zu reiſen u. ſ. w. eine Regierung errichtet, welche in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle vertreten muß. Dieſes Geſchäft wird oft einer einzigen Perſon überlaſſen, welche alsdann der Statthalter ihres Oberherrn wird; oder einer ganzen, aus Staatsräthen beſtehenden Verſammlung, die man alsdann den Regierungsrath nennet, dergleichen England oft gehabt hat. Man findet in der Geſchichte des deutſchen Reichs, daß, wenn die Kaiſer ſich aus ihren Staaten entfernten, ſie einen Fürſten, Miniſter oder General nach ihrem Gutdünken zu Vikarien oder Verweſern des Reichs ernannt haben: nicht ſelten übertrugen ſie die Reichsregierung ſogar einem Biſchof, ſo daß die Wahl blos von ihrer Willkühr abhing l).

l) Dieſe Vicarien, waren Vicarien des Kaiſers, zufällige, beſondere, auf eine gewiſſe Zeit, für dieſe oder jene Provinz, Sache, Rechte u. ſ. w. — Andere ſind Vicarien des Reichs, weſentliche, allgemeine, wie der Kurfürſt von der Pfalz und der Kurfürſt von Sachſen. Es giebt auch beſtändige, wie der Herzog von Savoyen für einige Länder in der Lombardei. Wenn von Reichsvicarien überhaupt die Rede iſt, ſo verſteht man allemal diejenigen, welche nach dem Tode eines Kaiſers, dem ganzen deutſchen Reiche vorſtehen. Moſers Saatsrecht, achter Theil, S. 415.

Wenn aber das Reich durch den Tod des Kaiſers erledigt wird; ſo fällt dieſe Gewohnheit weg. Unter den Carolingiſchen Kaiſern, war das Reich erblich, und folglich ſelten, oder nur kurze Zeit vacant: alsdann folgte immer der lebende auf den Geſtorbenen, und der Thron wurde auf dieſe Art bald wieder beſezt. Beinahe war es unter den Kaiſern aus dem Schwäbiſchen Hauſe nicht anders. Indeſſen hat doch der Pfalzgraf bei eintreffender Reichs-Erledigung, das Amt eines Vicarius ſchon lange ausgeübt, ehe noch die Kurfürſtenwürde bekannt war. Dieſer Fürſt verwaltete dieſes erhabene Amt blos als Pfalzgraf, und dieſe Würde iſt in ſeinem Hauſe erblich. Man weiß, daß Pfalzgraf in den älteſten Zeiten denjenigen bedeutete: welcher vom Kaiſer ernannt war, das Recht in ſeinem Namen zu ſprechen, und die Misbräuche der Unter-Richter zu ahnden. Der Pfalzgraf am Rhein ſprach das Recht in denjenigen Reichsländern, wo das Fränkiſche Recht üblich war. Man findet aber, daß das Amt der Pfalzgrafen von Sachſen nicht ſo alt iſt, als das der Pfalzgrafen am Rhein: deswegen üben dieſe beiden Fürſten das Amt der Reichsvicarien nicht als Kurfürſten, ſondern als Pfalzgrafen aus: der eine, als Pfalzgraf am Rhein, der andere als Pfalzgraf in Sachſen. Denn als Kurfürſten ſind ſie Erztruchſeß und Erz-

marſchal. Die goldne Bulle iſt hierüber ſehr deutlich: man leſe nur das fünfte Capitel derſelben, wo Carl der Vierte nicht etwas neues beſtimmt, ſondern nur eine Gewohnheit beſtätigt und erklärt, welche er vorfand, und die hernach in ihrer ganzen Ausdehnung beſtanden hat: denn ſeit dieſer pragmatiſchen Sanction haben der Herzog von Sachſen und der Pfalzgraf am Rhein bei jeder Reichsvacatur das Vacariat verwaltet; ja ſie übten ihr Amt ſogar in Abweſenheit der Kaiſer aus, wenn kein römiſcher König da war. Es geſchah einigemal, daß die Kaiſer einen andern Fürſten zum Vicarius oder Verweſer des Reichs ernannten, während ſie eine Reiſe vornahmen: allein die beiden Vicarien haben niemals ermangelt, dieſer Ernennung als einer ſolchen zu widerſprechen, die ihren Rechten zuwider wäre; und die Kaiſer haben, in ſolchen Fällen, ihnen jederzeit Reverſe zur Erhaltung ihrer Rechte gegeben, indem ſie ſich erklärten, daß ſie ihnen keinen Eintrag thun wollten. Man findet in der Conſtitution des Kaiſers Ruprecht vom Jahre 1401. nicht nur, daß jederzeit das Vicariat dem Pfalzgrafen am Rhein m) zuſtändig geweſen iſt, ſon-

m) Daß das Reichsvicariat in den Ländern des Fränkiſchen Rechts urſprünglich nur den Herzogen von Franken eigen geweſen und von dieſen an die Pfalzgrafen am Rhein gekommen

ſondern auch, wie weit dieſe erhabene Würde ſich erſtrekt hat.

Seit Carl dem Vierten ſind achtzehn Kaiſer geweſen: der Thron iſt aber nur neunmal ledig geworden, nämlich nach der Abſetzung des Wenceslaus, nach dem Tode Ruprechts, Sigismunds, Alberchts des Zweiten, Maximilian des Erſten, Rudolph des Zweiten, Matthias, Ferdinand des Dritten, und Joſeph des Erſten. Bei allen dieſen Erledigungen bis auf den Tod Ferdinand des Dritten, haben die beiden Kurfürſten ihr Amt als Reichsvicarien immer verwaltet, und die Macht und die Rechte deſſelben ſo weit ausgedehnt, als ſie es konten. Aber bei dem Tode Ferdinand des Dritten im Jahre 1657. machte der Herzog in Baiern, welcher ſeit 1623. Kurfürſt geweſen war, das Vacariat dem Kurfürſten von der Pfalz ſtreitig. Die Urſache dieſer Händel war folgende.

Das Haus Pfalz und das Haus Baiern ſtammen beide von Ludwig dem Strengen, Kurfürſten

men ſey, beweiſet (S 41.) der dritte Abſchnitt der Schrift — Von dem Urſprunge des Chur-Pfälziſchen Reichs-Vicarats, ein Beitrag zu der Geſchichte und dem Staatsrechte Deutſchlands, von Ernſt Andreas Lamey. Mannheim, in der neuen Hof- und Akadem. Buchhandlung, 1790.

fürſten von der Pfalz und Herzog in Oberbaiern: Dieſer Ludwig überließ die Pfalz ſeinem älteſten Sohn Rudolph; und Baiern dem zweiten Sohn Ludwig, welcher hernach Kaiſer geworden iſt. Ihre Nachkommen zankten ſich Jahrhunderte lang wegen der Kurwürde; aber der Beſiz davon, blieb bei dem Pfälziſchen Hauſe, und Carl der Fünfte beſtätigte es darin. Eben dieſer Streit veranlaßte die Frage: welcher von den beiden Familien das Reichsvicariat zukäme? Alle Gelehrte erklärten ſich für den Kurfürſten von der Pfalz, und entſchieden, daß das Amt eines Reichsvicarius eine Folge von der Pfalzgrafen-Würde wäre, und nicht von der Kurfürſten- oder Erztruchſeß-Würde, ſo wie das Vicariat des Kurfürſten in Sachſen von ſeiner Sächſiſchen Pfalzgrafen-Würde und nicht von der Marſchall- oder Kur-Würde abhing. Dieſer Streit hörte im Jahr 1623 auf, als Ferdinand der Zweite, nachdem er den Kurfürſten von der Pfalz, Friedrich den Fünften, welcher die böhmiſche Krone angenommen hatte, überwand, ihn ſeiner Staaten und der Kur-Würde beraubte, und beides dem Herzog von Baiern, Maximilian, ertheilte, und man dafür ſorgte, daß das Vicariats-Recht dem Inveſtitur-Inſtrumente ausdrüklich einverleibt wurde. Im Jahr 1648. ward Carl Ludwig, der Sohn des unglüklichen Friedrichs, im Osnabrücker-Frieden, wie-

wieder in die Kur-Würde eingeſezt, indem man eine achte Kur errichtete, und ihm die Unterpfalz mit allem Zugehör, ſo wie es vor den böhmiſchen Unruhen geweſen war, zurükgab, und alle Gegenverordnungen zernichtete. Damals ſprach man von dem Reichsvicariat nicht eher wieder, als im Jahr 1657. da nach dem Tode Ferdinand des Dritten — welcher kurz nach ſeinem Sohn n) den er zum Römiſchen König ernannt hatte, ſtarb, ohne Zeit gehabt zu haben, dieſe Würde auf ſeinen andern Sohn Leopold zu bringen — der Kaiſerthron erledigt wurde, und folglich die Reichsvicarien Gelegenheit bekamen, ihre Aemter zu verwalten. Der Kurfürſt von Baiern, Ferdinand Maria, kam dem Kurfürſten von der Pfalz, Carl Ludwigen, geſchickt zuvor, und bemächtigte ſich des Vicariats, indem er aller Orten bekannt machen ließ, daß er es übernommen habe. Sein Circularſchreiben war vom 12 April. Der Kurfürſt von der Pfalz, welcher das Vicariat als einen Beſtandtheil der Wiederherſtellung der Pfalz anſah und nicht erwartete, daß man es ihm beſtreiten würde, fertigte ſein Patent erſt den ſechszehnten deſſelben Monats aus, — der Kaiſer war

n) Er hieß, wie ſein Vater, und ſtarb im 24ſten Jahre ſeines Alters Sein Vater, deſſen Liebling er geweſen war, grämte ſich darüber zu Tode.

war am zweiten geſtorben — und ließ an verſchiedenen Orten das baieriſche Patent abreißen o). Das Vicariat währte lange: denn der Erzherzog Leopold wurde erſt den 22ſten Jul. 1658. zum Kaiſer erwählt: und man ſtritt während der Zeit von beiden Seiten ſehr heftig. Auch machte man verſchiedene Schriften bekannt, und der Kurfürſt von der Pfalz war bei dieſer Sache ſo wenig Herr über ſich ſelbſt, daß er auf der Verſamlung zu Frankfurt zur Kaiſerwahl, dem baieriſchen Geſandten, das Tintenfaß an den Kopf warf, als er die Rechte ſeines Herrn vertheidigte p).

Die Hauptgründe, worauf der Kurfürſt von der Pfalz ſein Recht gründete, ſind dieſe: **Erſtens** kömt das Reichsvicariat den Pfalzgrafen, als ſolchen zu, und nicht in ſofern ſie Kurfürſten ſind, ſo daß der Pfalzgraf, als Haupt des Pfalzgräflichen Hauſes, dennoch Reichsvicarius ſeyn würde, geſezt auch, er wäre nicht Kurfürſt. Dieſes wird durch die ausdrüklichen Worte

o) Und in Worms, wie man ſagt, durch den Schinder verbrennen.

p) Kurfürſt Carl Ludwig war überhaupt von ſehr hitziger und unbeſonnener Gemüthsart: ſein Leben iſt voll übereilter Streiche. Die Begebenheit mit dem Fräulein von Degenfeld, welche ſo ſchöne Briefe ſchrieb, macht ihm unter andern wahrlich keine Ehre.

te der goldnen Bulle bewieſen, deren fünftes Capitel de juribus comitis palatini et ſaxonis handelt, ohne die Kur-Würde zu erwähnen. Der Text dieſes Capitels ſagt ausdrüklich, daß das Reichsvicariat dem Kurfürſten von der Pfalz gehöre ratione principatus palatini. Dieſer Saz erhält eine neue vorzügliche Stärke durch die Beiſpiele ſolcher Pfalzgrafen, welche Reichsvicarien geweſen ſind, ehe die Kurwürde bekannt war. Viele Schriftſteller beweiſen, daß dieſer Gebrauch lange vor der goldnen Bulle kräftig geweſen ſei. Da nun dieſe Bulle eine Beſtätigung der feſtgeſezten Gebräuche und Rechte iſt, weil ſie an mehr als einem Orte ſich folgender Ausdrükke bedient, wie wir es gefunden haben, wie das vor uns geweſen iſt, wie dieſes von Alters her Gebrauch war; ſo ſchließt man, daß die Bulle in dieſer Rükſicht keine Neuerung gemacht habe. Endlich führt man das Beiſpiel des Kurfürſten von Sachſen an, welcher nur Kraft ſeiner ſächſiſchen Pfalzgrafenwürde Vicarius iſt. Zweitens haben die Pfalzgrafen das Vicariat ruhig und ohne Widerſpruch ſeit der goldnen Bulle verwaltet, ſo daß, wenn ihnen andere Beweiſe fehlen ſollten, die bloße Verjährung für ſie hinreichen würde. Drittens ſtellt ja der vierte Abſchnitt im vierten Artikel des Osnabrückiſchen Friedens die Pfalzgrafen

ſen am Rhein wieder her in die Unterpfalz, mit allen Rechten und Zugehör, welche die Kurfürſten und Fürſten von der Pfalz vor den böhmiſchen Unruhen gehabt haben: zu dieſen Rechten hat aber das Vicariat beſtändig gehört. Ferner benimt der angeführte Friedensſchluß ihnen weiter keine Vorrechte, als welche im erſten und ſiebenten Abſchnitt genannt ſind: da aber kömt kein Wort von der ſo wichtigen Würde des Vicariats vor: und dieſes würde gewiß geſchehen ſeyn, wenn man willens geweſen wäre, daſſelbe dem Kurfürſten in Baiern zu übertragen. Viertens bemerket man, daß in der Inveſtitur, welche dem Kurfürſten von Baiern, Ferdinand Maria, 1652. ertheilt wurde, des Vicariats mit keinem Worte gedacht wird, welches doch ausdrüklich in jener geſchehen iſt, die der Herzog Maximilian empfing, nachdem er durch die Schenkung der Würden und Staaten von Kurfürſt Friedrich dem Fünften, Pfalzgraf geworden war.

Der Baieriſche Hof ließ die angeführten Gründe nicht unbeantwortet: er erwiederte auf das erſte Argument: der Baieriſche Stamm habe vor Zeiten die Kur-Würde beſeſſen; und der Pfalzgraf könne, auch ohngeachtet die goldene Bulle ihn in dieſer Würde beſtätiget hätte, doch

kein Recht von daher ableiten: denn das Baieriſche Haus habe immer widerſprochen, beſonders unter Carl dem Fünften, welcher auf die Proteſtation des baieriſchen Herzogs, Wilhelm des Vierten, wider die Inveſtitur, die Friedrich der Zweite, Pfalzgraf am Rhein, mit der Kurwürde erhalten hatte, in einem Reſcripte erklärte, daß dieſe Inveſtitur ſeine Rechte nicht bevortheilen ſollte. Auf den zweiten Punkt antwortete Baiern, daß das Recht zum Vicariat keineswegs mit der Pfalzgrafſchaft, ſondern mit der Kurfürſten-Würde verbunden ſey. Dieſe Antwort gründet ſich auf die deutſche Ueberſetzung der goldnen Bulle, welche von dem lateiniſchen Originale abweicht. Man führte noch andere eben ſo wenig gründliche Beweiſe an, um darzuthun, daß das Vicariat ein Vorzug der Kurfürſtlichen, nicht aber der Pfalzgräflichen Würde ſey. Auf den dritten und vierten Punkt wurde geantwortet, daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß zwar die Unterpfalz dem Pfälziſchen Hauſe verſichert, dabei aber kein Wort vom Vicariat geſagt habe: welches eben darum bei Baiern geblieben ſeyn müſſe u. ſ. w. Der Streit blieb bei der Wahl Kaiſers Leopold unentſchieden, jedoch ſuchte man im Jahr 1670 denſelben friedlich beizulegen, und ſchlug beiden Kurfürſten verſchiedene Auswege vor, z. B. einmal, das Vicariat zu theilen, und jedem einen gewiſſen

wiſſen Bezirk anzuweiſen: dann, es wechſelsweiſe oder gemeinſchaftlich zu verwalten: endlich ein gemeinſchaftliches Kollegium zu ernennen, welches über die Vicariats-Geſchäfte erkennen ſollte; aber alle Bemühungen waren vergebens.

Als bei Joſeph des Erſten Tod das Reich vacant wurde, erhoben ſich keine Händel wegen des Vicariats: denn der Kurfürſt von Baiern war gerade damals in Bann q). Dieſer Fürſt wurde hernach durch den 15ten Artikel des Badiſchen Friedens, wieder in ſeine Staaten, Titel und Würden eingeſezt, ohne daß man bei dieſer Gelegenheit den Handel wegen des Vicariats ausgemacht hätte, ſo leicht es auch geweſen ſeyn möchte, einen Vertrag zu machen, daß der Kurfürſt von der Pfalz die Verwaltung des Vicariats ganz allein übernehmen, dagegen aber dem Kurfürſten von Baiern die Oberpfalz und die Grafſchaft Cham abtreten ſollte; allein hieran hat man nicht gedacht. Seit dieſer Zeit wurde das Intereſſe von Pfalz und Baiern aus Furcht vor Streitigkeit wegen der Erbfolge von Jülich und Berg näher vereiniget, und der Kurfürſt von der Pfalz machte den 15ten Mai 1724 einen Vergleich mit den beiden Brüdern, dem Kurfür-

q) Man ſehe die Anmerk. k. S. 14.

ſten von Baiern und dem von Kölln, und dem Kurfürſten von Trier, worin man, ohne den Grund des Streits zu berühren, überein kam, daß beide Kurfürſten das Vicariat gemeinſchaftlich verwalten und ein gemeinſchaftliches Kollegium errichten wollten, deſſen Präſident von dem Kurfürſten in Baiern, der Vicepräſident aber von dem Kurfürſten in der Pfalz ernannt werden ſollte: die übrigen Räthe oder Beiſitzer ſollten in gleicher Anzahl von beiden Theilen ernannt werden: das Kollegium würde ſich übrigens in einer neutralen Stadt verſammeln, die dem Pfälziſchen Vicariat zurecht gelegen wäre. Das Vicariat ſelbſt erſtrekt ſich über den Fränkiſchen, Schwäbiſchen, Oberrheiniſchen und Niederrheiniſchen Kreis: der Oeſtreichiſche, Baieriſche und Burgundiſche haben ſich demſelben unter verſchiedenem Vorwand entzogen. Die Länder, welche von dem Sächſiſchen Vicariat abhängen, ſind die Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſe, nebſt dem Weſtphäliſchen.

Allein obgleich die beiden Kurfürſten, von der Pfalz und Baiern, die angeführte Einrichtung unter ſich getroffen hätten; ſo iſt es doch nicht gewiß, ob die Pfälziſchen Vicariats-Kreiſe ſich dieſelbe möchten haben gefallen laſſen: denn nach der goldnen Bulle, gehört das Vicariat in

den

den Ländern des Fränkiſchen Rechts, dem Kurfürſten von der Pfalz allein, und nicht Zweien. Dann hatte auch der eine von ihnen eben ſo wenig Recht, ſich dieſes Amtes zu bedienen, als der andere, es zu theilen. Dieſer Streit muß von dem Kurfürſten-Kollegium und den Reichsſtänden entſchieden werden r).

Die Verrichtungen, Rechte und Vorzüge der Reichsvicarien, ſind in dem fünften Capitel der goldnen Bulle erklärt, und beſtehen darin, daß ſie die Gerechtigkeit verwalten, zu den geiſtlichen Beneficien jemanden vorſchlagen, die Reichseinkünfte einnehmen, die Inveſtitur der Lehen ertheilen, und im Namen des römiſchen Reichs, Huldigungen annehmen. Aber es iſt ihnen ausdrüklich verboten, etwas zu thun, was ſelbſt dem Kaiſer nicht erlaubt iſt, zum Beiſpiel, etwas zum Reich gehöriges zu veräußern. Es iſt ihnen auch nicht erlaubt, die Inveſtitur der fürſtlichen Lehen und ſolcher, welche man gemeiniglich mit der Standarte giebt, zu ertheilen: denn dergleichen Inveſtituren und Belehnungen, ſind dem Kaiſer allein, oder dem römiſchen König vorbehalten. Endlich müſſen die Vicarien alles, was ſie während ihres Vicariats gethan haben, von dem neu-

r) Iſt nicht weiter nöthig — nach der Anmerkung a. S. 33.

erwählten Kaiſer beſtätigen laſſen, welches auch geſchieht s). Diejenigen, welche von den Vicarien ihre

s) Die goldene Bulle läßt nämlich die Vicarien ihr Amt blos, wie ſie ſich im erſten Abſchnitt des fünften Kap. ausdrükt, zu den Händen eines künftigen römiſchen Königs verwalten. Offenbar geht die Abſicht dieſer Verordnung dahin, durch jene Erneuerung der Regierungsrechte des neuerwählten Kaiſers bis auf den Augenblik, wo der vorige zu regieren aufgehört hat, zurükzuführen, und gleichſam durch eine Fiktion, der — Regierung Deutſchlands eine ununterbrochene Dauer zu geben. Können nun aber die untergeordneten Rechte der höchſten Gewalt, ſo wie ſie in der goldenen Bulle den Reichsvicarien übertragen ſind, nicht unabhängig von der Genehmigung des künftigen Kaiſers ausgeübt werden; ſo läßt ſich um ſo dreiſter behaupten, daß es noch viel weniger die Abſicht der Reichsgrundgeſetze war, die Reichsſtände zur ausſchließenden und unbedingten Ausübung des erſten Majeſtätsrechts, nämlich der geſetzgebenden Gewalt, bei erledigtem Thron zu berechtigen. Hiernach können alſo die Reichsſtände nicht befugt ſeyn, bei einem zufällig entſtandenen Zwiſchenreich einſeitige Geſetze zu geben, und dadurch in dem weſentlichſten Theil der Reichsregierung willkührlich von dem auf immer feſtgeſezten Staatsſyſtem abzuweichen. Man erwäge die Betrachtungen über die geſezgebende Gewalt in Deutſchland während eines Zwiſchenreichs, nach Grundſätzen des allgemeinen und beſondern deutſchen Staatsrechts, von D. Johann Friedrich Schmidlin, Herzogl. Würtemb. Regierungs-Sekretär. Stuttgard, bei Johann Benedikt Mezler, 1790. — Ob und wie indeß heutzutage Jus und Factum oder Praxis hierin übereinſtimmen: ob und wie einige Stände die Zeit des Zwiſchenreichs oder die Dauer deſſelben auf Koſten anderer Stände benutzen: ob und wie bei allem dieſem ein Cirkel im Regie-

ihre Inveſtitur erlangt, und ihnen den Eid geleiſtet haben, müſſen dieſe Handlung bei dem neuen Kaiſer wiederholen. Die Vicarien eignen ſich noch andere Rechte zu, die in der goldenen Bulle nicht feſtgeſezt ſind, als Münze auf ihren Namen, während ihres Vicariats, zu prägen t), Privilegien zu ertheilen, in den Adelſtand zu erheben, die Reichstage mit Bewilligung der Kurfürſten fortzuſetzen, die Reichsabſchiede bekannt zu machen u. ſ. w.

Sobald der Kaiſer todt iſt; ſo hört die Gewalt des Reichshofraths auf, die Regiſter, Decrete und Papiere deſſelben werden in die Reichscanzelei gebracht, und jeder Vicarius errichtet einen Regierungs-Rath, welcher in ſeinem Diſtrict die Verrichtungen des Reichshofraths im Namen des Reichsvicarius übernimmt; aber die Reichskammer in Wetzlar hört mit ihren Geſchäften nicht auf, ſondern ſpricht das Recht im Römiſchen

gieren ſtatt habe, ſo daß die eine Macht die andere zu beeinträchtigen ſuche: — dies ſind Fragen, zu deren Beantwortung jeder gangbare Publiciſt Stoff genug an die Hand giebt.

t) Man ſehe Reichsvicariatiſches Staatsrecht, entworfen von Joſ. Edlen von Sartori, des H. R. R. Ritter, Weil. Sr. Kaiſerl. Majeſtät, Joſeph II. Rath. (Augsburg, 1790. In der Ignatz-Wagners ſeel. Buchhandlung.) S. 74. §. 48.

Reich im Namen der beiden Vicarien, mit deren Siegel auch die Ausfertigungen derſelben unterſiegelt werden. Der Grund, warum die Kammer und der Reichshofrath hierin verſchieden ſind, iſt: daß die Kammer das allgemeine und höchſte Reichsgericht iſt, welches aus Gliedern beſtehet, die von den Kurfürſten und den Kreiſen ernannt werden, und dem Reiche den Eid der Treue ablegen; hingegen der Reichshofrath iſt ein beſonderer Gerichtshof des Kaiſers, und beſtehet aus Gliedern von ſeiner Benennung. Dieſes Gericht, welches ſich an dem Orte, wo der Kaiſer reſidirt, verſammelt, hat ſich unvermerkt in die Händel der Reichsfürſten gemengt: und da einige Fürſten die Ausſprüche deſſelben befolgten; ſo hat es von daher Gelegenheit genommen, ſeine Gerichtsbarkeit auszudehnen u), die indeß weder von den

u) Ganz Deutſchland iſt voll Klagen über die Uſurpationen des Reichshofraths. Man kennt die Eingriffe dieſes Tribunals in die Rechte der Fürſten, und der Stände, ſogar in die Privilegien der Religionen. Ich könnte viele Beiſpiele davon anführen: ich begnüge mich aber an einem, welches viel Aufſehen gemacht und verſchiedentlich beurtheilt worden iſt. Als der berühmte D. Bahrdt ſein neues Teſtament zum andernmal drucken ließ, verklagte ihn der Büchercenſor bei dem Reichshofrath: dieſer confiscirte nicht allein das genannte Teſtament, ſondern citirte den Verfaſſer ſelbſt, und drohete ihn mit fiskaliſcher Unterſuchung zu verfolgen, wofern er ſich nicht verantworten, d. h. wiederrufen würde. Der gute Bahrdt trauete aber dem Handel nicht, flüchtete von

den Kurfürſten noch von den Fürſten insgeſammt anerkannt wird.

Sobald bei einer Reichsvacanz die Vicarien die Regierung übernommen haben, geben ſie dem Kurfürſten von Mainz davon Nachricht, und machen es hernach durch Ausſchreiben den Fürſten und Ständen ihres Vicariats bekannt. Der Kurfürſt von Mainz ſchikt alſobald Einladungsſchreiben an die Kurfürſten, worin er ihnen den Tag zur Eröfnung der Verſamlung bekannt macht, welches gemeiniglich drei Monate nach dem Empfang dieſer Nachricht zu geſchehen pflegt. Vorher aber, ehe die Kurfürſten ſich nach Frankfurt begeben, entweder in Perſon oder durch ihre Geſandten, läßt der Kurfürſt von Sachſen durch ſeinen Stellvertreter, den Grafen von Pappenheim, an den Magiſtrat dieſer Stadt ſchreiben,

 und

von Heidesheim weg und begab ſich ins Preuſiſche nach Halle In wiefern Bahrdt recht oder unrecht gehandelt habe, geht mich hier nicht an: aber ſo viel iſt gewiß, daß der Reichshofrath nichts in ſein Teſtament zu reden hatte, und, da er hinein redete, daß er in das proteſtantiſche Kirchenrecht eingriff. Man ſehe die Vorrede zu der Beantwortung des Bahrdtiſchen Glaubensbekenntniſſes von D. J. S. Semler. — Ein ähnliches hatte ſchon der Reichshofrath, ohngefähr funfzig Jahr vorher, in dem Proceß des braven Lorenz Schmidt unternommen.

und empfiehlt ihm, alles zur Aufnahme der Kurfürſten oder ihrer Geſandten zubereiten zu laſſen, und ſolche Maaßregeln zu nehmen, daß es während der Zeit der Verſamlung an nichts fehle. Der General-Quartiermeiſter des Reichs begiebt ſich zu gleicher Zeit nach Frankfurt, mit den Befehlen und Beglaubigungsſchreiben des Grafen von Pappenheim an den Magiſtrat, welcher drei Commiſſarien ernennet, um die Wohnungen mit dem Quartiermeiſter in Ordnung zu bringen. Der Magiſtrat ernennet noch andere Comiſſarien, welche mehr oder weniger zahlreich ſind, um z. B. die Kurfürſten oder ihre Geſandten zu empfangen, ſie auf dem Rathhauſe zu bedienen, die Fremden, welche in die Stadt kommen oder herausgehen, zu befragen und dergleichen. Man vermehret auch die Beſatzung und verſtärkt die Poſten derſelben. Der Graf von Pappenheim, Erbmarſchall des Reichs, und Stellvertreter des Kurfürſten zu Sachſen, als Erzmarſchals, beſorgt alles, was das Ceremoniel dieſer Verſammlung betrift. Eben darum begiebt er ſich ſofort vor allen andern nach Frankfurt, um alles mit dem Magiſtrat auszumachen und die nöthigen Maaßregeln mit demſelben zu treffen, damit die gute Ordnung in der Stadt bei dieſer Gelegenheit aufrecht erhalten werde. Alle Kurfürſten, oder ihre Geſandten halten ihren öffentlichen Einzug in dieſe Stadt

aufs

aufs prächtigſte und feierlichſte, mit einer groſzen Anzahl Kutſchen und einem ſtarken Gefolge x).

Während der Zeit, daß man in Frankfurt dieſe Anſtalten trift, überlegt man auf dem Reichstage die Bedingungen, welche zu der kaiſerlichen Capitulation ſollen geſezt, oder davon getrennt werden.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob während der Vacatur, der Reichstag nicht aufhöre? Die Frage wurde mit nein beantwortet, und das aus dem guten Grunde, weil das Reich, ſo wie es ſeit dem Abgang des Carolingiſchen Hauſes immer war, eine Ariſtokratiſche Republik ausmacht, deren bloſzes Oberhaupt der Kaiſer iſt. Die Oberherrſchaft befindet ſich in dem Corpore der auf dem Reichstag verſammelten Reichsſtände; die Majeſtät aber hat der Kaiſer, welchen der Reichstag zum Inhaber aller Zeichen ſeiner Hoheit und alles

x) Ein Kurfürſt, der feierlich einzieht, wird auſſer andern Förmlichkeiten, mit 24 oder, nach einer neuern Satzung (Freund Claudius würde das Pulver bedauren!) mit 125 Kanonenſchüſſen von den Wällen begrüßt: ihre Geſandte aber kommen ſämtlich in der Stille an, genießen indeß die Ehre derer vom erſten Range. — Staatskunde von Teutſchland im Grundriſſe von H. M. G. Grellmann, Profeſſor zu Göttingen. Erſter Theil, S. 131. (Göttingen, bei J. C. Dieterich, 1790.)

alles Glanzes ſeiner Macht einſezt. Wenn alſo der Kaiſer ſtirbt; ſo findet ſich das ganze Weſen und das Aeußere der Hoheit wieder bei dem Reichstage ein, welcher von ſelbſt fortdauern kann, weil er ſouverän iſt. Ueberdem können die beiden Reichsvicarien, welche die Perſon des Kaiſers vorſtellen, den Reichstag fortführen, da ſie ihn verſammeln und die Abſchiede deſſelben bekannt machen können. Auf dieſe Art wurde derſelbe im Jahr 1711. nach dem Tode Kaiſer Joſeph des Erſten von den Kurfürſten von Sachſen und von der Pfalz fortgeſezt.

Sechſter Abſchnitt.

Nachdem wir alles unterſucht haben, was die Vaçanz des Kaiſerthrones betrift; ſo iſt es nicht minder angenehm, zu wiſſen, woher die Kurfürſten entſtanden, welche, nach der lage der Sachen, das Recht, den Kaiſer zu ernennen, mit den übrigen großen Reichsvaſallen theilen ſollten. Um ſich hiervon einen Begrif zu machen, muß man

man in die ältern Zeiten zurükgehen, nämlich an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts und ſich vorſtellen, daß die ſieben Fürſten, welche heutzutage ziemlich groſze Staaten regieren, die erſten Diener des Kaiſers geweſen ſind. Sie waren anfänglich ſeine geheimen Räthe, und als ſolche, nahmen ſie Theil an den Regierungsgeſchäften und erhielten einen groſzen Einfluß auf den Reichstagen; wurden aber eben dadurch unvermerkt Meiſter über alle Geſchäfte, ob ſie gleich nur den Namen der Schiedsrichter führten. Die geiſtlichen Kurfürſten, voller Intriguen, verbanden mit dem Stolz der Höfe, noch die mit ihrem Stade verbundenen Leidenſchaften. Ein Erzbiſchof von Mainz ließ den Adolph von Naſſau y) ernennen und ſechs Jahre hernach wieder abſetzen, um dem Albrecht von Oeſtreich die Krone zu verſchaffen.

Während des groſzen Interregnums z), trennten die Kurfürſten die andern Fürſten, die be-

y) Herr Wagner, Rector der Schule zu Idſtein, hat eine ganze Reihe Programmen de Adolpho Naſſoico geſchrieben, welche nicht wenig Licht über die Wahl und die Abſetzung dieſes unglücklichen Fürſten verbreiten.

z) War wirklich zwiſchen Friedrich dem Zweiten und Rudolph von Habspurg das Reich vacant? Dieſe ſchwere Frage beantwortet Hr. Häberlein in ſeiner Reichsgeſchichte mit nein

beſondern Stände und die Reichsſtädte. Sie machten unter ſich Verbindungen, um ihre Nebenbuhler zu ſchwächen: und wenn weniger mächtige Fürſten ſich bey der Kaiſerwahl einfinden und mitſtimmen wollten; ſo konnten ſie durch die Länder einer Gegenparthie nicht ziehen. Die groſſen Hofbeamten hingegen, wie ein König von Böhmen, ein Herzog von Sachſen, führten Bedekkungen in ihrem Gefolge, die im Nothfall kleine Armeen abgeben konnten, womit ſie denn leicht alle Hinderniſſe ihrer Abſichten vereitelten.

Zu den Zeiten, wo noch alle Fürſten zu der Kaiſerwahl berufen wurden, fertigte ſchon der Erzbiſchof von Mainz, als Erzkanzler durch Germanien

nein. Und gewiß, man muß ſehr ultramontaniſch und päpſtlich geſinnt ſeyn, wenn man in jenen 23 Jahren ein Zwiſchenreich ſehen will Daher haben die größten Kenner der Geſchichte, ein Ohlenſchlager, Gebauer, Graf von Bünau und andere mit Recht behauptet, daß Conrad der Vierte, Wilhelm von Holland, und Richard von Cornwallis allerdings rechtmäßige R. Könige geweſen ſind. Man leſe die Geſchichte des R. Königs Richards, von Gebauer, und ſchäme ſich, zu behaupten, daß der Kaiſerthron 23 Jahre vacant geweſen ſey. Das Uebrige, was hier der Verfaſſer erzählt, iſt ſehr wahr, und wird durch die Geſchichte leider mehr als zu ſtark beſtätiget. Und ſo — werden Herren Diener und Diener — Herren!!

nien, die Ausſchreiben dazu aus. Dieſer überſah mit Fleiß einige Fürſten, verſagte andern ihre gebührenden Titel und brachte auf dieſe Art Uneinigkeit unter diejenigen, welche ein gemeinſchaftliches Intereſſe zu dieſer feierlichen Zuſammenkunft hätte verſammeln ſollen. Einige von den unmittelbaren Vaſallen des Reichs waren oft in ſo ärmlichen Umſtänden, daß ſie mit dem angemeſſenen Anſtand nicht zur Wahl erſcheinen konten.

So war die lage der Dinge, als im Jahr 1346 Karl von luxemburg, Markgraf in Mähren und Erbprinz von Böhmen unter dem Namen Carl des Vierten, durch die Faction, die der Papſt gegen Kaiſer ludwig von Baiern geſtiftet hatte, zum Kaiſer erwählt wurde. Gerlach von Naſſau, Erzbiſchof von Mainz, verſammelte zu Reinz bei Koblenz die Erzbiſchöfe von Trier und Köln, den König Johann in Böhmen, und den Herzog von Sachſen. Dieſe fünf Kurfürſten waren hinlänglich, Carln, welcher ſich damals in Italen aufhielt, zum Kaiſer zu wählen. Sein Vorfahr, ludwig von Baiern, war von neun Fürſten erwählt worden, und unter dieſen befand ſich Erich, Herzog von Niederſachſen, welches beweiſet, daß die Macht, zu wählen, nicht an die drei Erzbiſchöfe und vier weltliche Herren, die wir zu nennen ſchon ſo oft Gelegenheit gehabt haben,

ben, gebunden war. Die alten Häuſer erneuerten zwar bei jeder günſtigen Gelegenheit ihre Rechte; allein Carl der Vierte, ſezte ein beſonderes Edikt auf, welches den Namen der goldenen Bulle führt, um ſie zu zernichten.

Dieſes Edikt iſt gröſtentheils nur eine Beſtätigung der Gewohnheiten, und macht Dinge, welche groſser Unterſuchung noch fähig waren, zu unwiderruflichen Geſezzen. Woher hatte der Kaiſer das Recht, es zum Nachtheil jener Häuſer abzufaſſen, welche das Wahlrecht beſaßen? Konnte er das Haupt Aller werden, ohne von Allen ernannt und anerkannt zu ſeyn? Allein damals wurden dieſe Fragen noch weniger unterſucht als heutzutage: heutzutage nicht, weil man weis, daß es keine andere Macht geben kann, als jene, welche der allgemeine Wille entſtehen macht: damals nicht, weil man das heiligſte aller Rechte nicht kannte, ich meyne das Völkerrecht. Die Fürſten, welche von der Wahlverſammlung ausgeſchloſſen wurden, waren überdem auch dadurch bevortheilt, daß diejenigen, welche ihnen vorgezogen wurden, noch Rechte erhielten, die den Andern ſchadeten oder ſie wenigſtens erniedrigten. Denn auſſer den Vorzügen, welche wir ſchon angeführt haben, nehmen die Kurfürſten an der kaiſerlichen Regierung Theil, indem verſchiedene Ver-

ordnungen und Kapitulationen den Kaiſern die Macht nehmen, über verſchiedene Dinge zu ſprechen, ohne die Kurfürſten zu befragen, wie man aus den Kapitulationen beweiſen kann. Sie haben das Recht, den Kaiſer abzuſetzen, wenn er nicht nach den Reichsconſtitutionen regiert und wenn ſeine Aufführung ihn der Krone unfähig und unwürdig macht. Man findet zwar dieſes weder in der goldenen Bulle, noch ſonſt in einer beſondern Verordnung; aber es gründet ſich doch auf Herkommen und folget aus dem Wahlrecht. Die Kurfürſten haben drei Kaiſer abgeſezt, Heinrich den Vierten a), Adolph von Naſſau und den Wenzeslaus. Wenn ſie das Recht, es zu thun, nicht gehabt hätten; ſo würde weder das ganze Reich ihre Verordnungen gebilliget, noch dieſe Fürſten ſich denſelben unterworfen haben. Würden ſie nicht gegen das Betragen des Kurfürſtlichen Collegiums proteſtirt b) haben, als gegen eine Uſurpation

a) Heinrich den Vierten hat das Reich, und nicht die Kurfürſten abgeſezt. Zu der Zeit war der Name und der Inbegrif der Macht eines Kurfürſten, im neuern Sinn genommen, noch unbekannt. — Was für Einfluß der Papſt auf dieſe Abſetzung gehabt hat, zeigt der zweite Band der Pragmatiſchen Geſchichte des Hildebrandismus.

b) Sie haben allerdings proteſtirt. Adolph von Naſſau ſchlug ſich indeß mit ſeinem Nebenkaiſer herum, bis er

pation und ein Majeſtätsverbrechen? Würden ſie nicht zu den Waffen geſchritten ſeyn, um ſich zu rächen? Ich ſetze noch hinzu, daß dieſe Gewohnheit aus dem Wahlrechte herkömt, welches das Kurfürſtliche Collegium hat. Man kann nicht läugnen, daß das Recht, den Kaiſer zu wählen, dieſem Collegium ausſchließlich iſt ertheilt worden, nachdem es vorher allen Ständen des Reichs, woraus der Reichstag beſtehet, das heißt, den Fürſten, dem Adel, der Geiſtlichkeit und den Ständen gemein geweſen war. Wenn man nur die Reichsmatrikul nachſieht; ſo wird man in dem Regiſter oder in der Tabelle, welche Kaiſer Friedrich der Dritte im Jahr 1441 c) aufſetzen ließ, finden, daß damals auf dem Reichstage zu Regensburg 186 Könige oder Fürſten, 330 Grafen, 397 Freiherren, 238 freie Reichsſtädte, 1 Patriarch, 2 Primaten, 10 Erzbiſchöfe, 94 Biſchöfe, 4 Großmeiſter von militäriſchen Orden, 12 Kommenthurs, 183 Aebte und Aebtiſſinnen und 20 Pröbſte geweſen ſind. Es iſt leicht zu begreifen, wie ſchwer es geweſen ſeyn müſſe, ſo viel freie Stände, die alle ihre Wahlſtimmen hatten, zu verſammeln, und wie leicht diejenigen, welche der

er das Leben verlor. Uebrigens hat auch das ganze Reich dergleichen Abſetzungsdekrete niemals gebilliget.

c) 1471.

der kaiſerlichen Reſidenz oder dem Orte der Verſammlung nahe waren, ſich in die Geſchäfte näher als andere haben einlaſſen und demnach die Gelegenheit benutzen können, ſich ein Recht zuzueignen, welches ſie mit Ständen theilten, die wegen ihrer Abweſenheit Verzicht darauf zu thun ſchienen. Wir haben ein Beiſpiel von dieſer Sache, an dem Kardinals-Collegium und dem Conclave. Die ſiebenzig Kardinäle haben alle das Recht, den Verſammlungen beizuwohnen, worin der Papſt, bei ſchweren Fällen, ſie um ihre Meinung fragt: dennoch finden ſich ordentlicher Weiſe kaum jemals mehr als 25 bis 30 dabei ein; und dieſe ſind nur die, welche ſich in der Nähe des päbſtlichen Hofes aufhalten. Alle Kardinäle haben das Recht, einen Papſt zu wählen; dennoch giebt es viele, die wegen der Beſchwerlichkeit, ſich von ihrer Reſidenz nach Rom zu begeben, niemals dem Conclave oder der Wahlverſammlung beiwohnen. Daher kamen auch zu der Wahl Benedicts des Vierzehnten die portugieſiſchen Kardinäle, der ſpaniſche Kardinal Molina, der polniſche Kardinal Lipsky, die Kardinäle von Genre und Polignac, der deutſche Kardinal Schönborn nicht nach Rom. Auf dieſe Art iſt das Recht, den Papſt zu wählen, auf eine kleinere Anzahl Kardinäle eingeſchränkt, und das Recht, den Rathsverſammlungen beizuwohnen, welche man Conſiſtorien oder Congre-

 ga-

gationen nennet, iſt noch eingeſchränkter, obgleich es allen Kardinälen an ſich gemein iſt d).

Wenn das Ganze des Reichs, oder das corpus deſſelben, das Recht hat, einem ſeiner Glieder die höchſte Majeſtät zu ertheilen; ſo hat es auch das Recht, ſie dem Erwählten wieder zu nehmen, wenn er ſich ſeines erhabnen Amtes entweder ſelbſt unwürdig gemacht haben würde, oder wenn er unfähig dazu geworden wäre. Allein da nach der Denkungsart der Menſchen eine Abſezung immer verhaßt iſt; ſo wird man — vielleicht

d) Dieſer Vergleich des Kardinal-Collegiums mit dem Kurfürſten-Collegium würde grade das Gegentheil von dem beweiſen, was der Verfaſſer ſagt. Denn obgleich nur etwa 25 Kardinäle ſich in der Nähe aufhalten; ſo haben doch alle Kardinäle eine active oder wirkſame Stimme zur Wahl: folglich obgleich es nur ſieben Fürſten am kaiſerlichen Hofe gab; ſo hätten dennoch alle andre ihr Wahlrecht behalten ſollen. Es blieb ihnen doch immer frei, die Einladung zur Zuſammenkunft anzunehmen, oder auszuſchlagen; ja ihre Abweſenheit ſelbſt würde dasjenige gewiſſermaßen beſtätiget haben, was auf der allgemeinen Verſammlung würde beſchloſſen worden ſeyn. Man hält ja dafür, daß man in das einſtimme, was man nicht hindern will. Die Fürſten würden wirklich noch das Recht haben, nicht zwar zur Wahl zu gehen, aber doch jenes, das Recht dahin zu gehen, geltend zu machen, wenn die Uebergewalt, welche freilich alle Rechte zernichtet, ſie nicht in demüthiger Unterwürfigkeit erhielte.

Anmerk. des franzöſ. Herausgebers.

leicht — niemals ſo weit gehen, wenn gleich die Kaiſerkrone auf ein unwürdiges Haupt gekommen wäre; vielmehr würde das Kurfürſten-Collegium nach ſeiner Pflicht, für das Wohl des Reichs zu ſorgen, noch bei Lebzeiten des Kaiſers, einen römiſchen König wählen, und dieſem ohne jenen abzuſetzen, oder ihn ſeiner Würde zu berauben, die Beſorgung der Geſchäfte auftragen. Hierauf ſcheinet der Ausgang des dritten Artikels der goldnen Bulle zu zielen, indem ausdrüklich geſagt wird: „daß die Kurfürſten nicht leicht zu „der Wahl eines römiſchen Königs bei des Kai„ſers Lebzeiten ſchreiten ſollen, es möchte denn „ſeyn, daß entweder der erwählte und regierende „Kaiſer ſich aus dem Reiche begäbe, und daß „ſeine Abweſenheit zu lang dauerte, oder daß er „zu alt, oder beſtändig krank wäre, oder daß ir„gend eine andere dringende Urſach ſich eräugnete, „wovon die Wohlfahrt des Reichs abhinge und „welche die Wahl eines römiſchen Königs, auch „noch beim Leben des Kaiſers, nothwendig mach„te: und nur in dieſen und ähnlichen Nothfällen „könnten die Kurfürſten zu einer Königs-Wahl „ſchreiten" u. ſ. w.

Die Kurfürſten können der Macht des Kaiſers durch eine ihm vorzubringende Kapitulation Gränzen ſetzen, worin ſie für die Erhaltung und

Freiheit des Reiches ſorgen. Sie können ſich auch verſammeln, ſo oft ſie es nöthig finden, ohne die Erlaubniß von dem Kaiſer zu fodern und ſogar auch dann, wenn er ſich widerſetzen würde. Der Kaiſer im Gegentheil, kann den allgemeinen Reichstag nicht verſammeln, noch Verbindungen zum Angriff oder zur Vertheidigung, als Kaiſer, ſchließen, noch neue Auflagen machen, noch einen Reichsfürſten in den Bann thun, ohne daß die Kurfürſten Theil daran nehmen e).

Die Kurfürſten können Bündniſſe unter ſich f) oder mit Fürſten innerhalb der Gränzen des Reichs errichten und dieſes ſogar wider den Kaiſer: aber mit ausländiſchen Fürſten g) dürfen ſie ohne

e) Man leſe den dritten Abſchnitt der Wahlcapitulation Carl des Sechſten.

f) Man hat hiervon an dem deutſchen Fürſtenbunde ein Beiſpiel. Der Herr von Gemmingen bemühete ſich vergebens, zu beweiſen, daß der Kaiſer ſich darwider ſetzen könnte: Herr von Dohm zernichtetete ſein Vorgeben, und machte, daß er ſich wegen Vertheidigung einer ſchlimmen Sache kränken muſte.

Anmerk. des franz. Herausgebers.

g) Dies muß man nach den Geſetzen, und nicht nach der Ausübung nehmen. Wie oft haben die Kurfürſten von Kölln, Trier und Baiern Bündniſſe mit Frankreich gegen den Kaiſer geſchloſſen. Sie ſind freilich deswegen auch in die

ohne Einwilligung des Kurfürſten-Collegiums weder Allianz noch Bündniſſe eingehen h).

Man ſieht aus dieſer kurzen Nachricht, daß die Kurfürſten die kaiſerliche Macht mit dem theilen, welchen ſie durch ihre Stimmen damit bekleiden. Auſſerdem ſind ſie noch ſouveräne Fürſten im Reiche, worin ſie bloß dem Kaiſer nachſtehen. Man hat auch ſchon geſehen, daß der König von Böhmen, als Kurfürſt, dem Könige von Ungarn den Vortritt ſtreitig gemacht hat. Als ſouveräne Fürſten genießen ſie alle Rechte und Vorzüge der Souveränen. Was ſie als oberſte Hofbeamten des Kaiſers zu thun haben, davon können die weltlichen Kurfürſten ſich losmachen, da ein jeder von ihnen einen gebornen oder erblichen Vicarius oder Stellvertreter hat. Der Vicarius des Königs von Böhmen iſt der Baron von Limburg i): den Kurfürſten von Baiern k) als Erztruch-

die Acht erklärt worden. Friedrich der Zweite ſchloß mit Frankreich, hernach mit Rußland Bündniſſe, (Joſeph II. auch!) und wie man weiß, hat des erſtern Nachfolger eine Allianz gar mit den Türken u. ſ. w.

h) Man ſehe den VI. Art. der angeführten Capitulation.

i) Die hier vorkommenden Unrichtigkeiten ſind ſchon in den Anmerkungen q r: s. S. 56. berichtiget.

k) Muß ſeit 1777 heißen: den Kurfürſten von der Pfalz u. ſ. w.

truchſeß, vertritt der Graf von Truchſes-Waldburg: der Graf von Pappenheim verſieht die Stelle des Herzogs von Sachſen, als Erzmarſchalls: der Graf von Hohenzollern verrichtet das Amt des Margrafen von Brandenburg, als Erzkämmerers: der Graf von Sinzendorf vertritt die Stelle des Pfalzgrafen als Erzſchazmeiſters: endlich wurde der Graf von Strattmann zum Vicarius von Kur-Braunſchweig ernannt, als die neunte Kur für denſelben errichtet ward l).

Dieſe Herren ſind Erbbeamten des römiſchen Reichs, empfangen vom Kaiſer die Belehnung ihrer Aemter, und leiſten ihm die Huldigung darüber. In Abweſenheit der Kurfürſten verrichten ſie ihre angemeſſenen Aemter bei dem Kaiſer. Die Kurfürſten können ihnen das nicht verbieten: denn es iſt feſtgeſezt, daß jeder ſeinen Kurfürſten bei der Kaiſerkrönung und dem öffentlichen Wahl vorſtellen, und hierbei vor deſſen Geſandten und Bevollmächtigen den Vorrang haben ſoll m).

Die

l) Seit dem das Pfälziſche Haus, auſſer dem Erztruchſeſſenamte, die zweite weltliche Kurwürde wieder bekommen hat, beſizt Kur-Braunſchweig die achte Kurwürde, und das Erzſchazmeiſteramt allein. Und ſo vertreten die Grafen von Sinzendorf die Stelle dieſes Kurhofes.

m) Man kann hier noch bemerken, daß des Kaiſers Hofſtaat von zweierlei Art iſt: der eine vom Reich und

Die Gelehrten auf den deutſchen Akademien haben ſich lange über die Natur der Reichs⸗Regierungsform geſtritten. Einige haben behauptet, ſie ſey monarchiſch; andere haben bewieſen, daß ſie ariſtocratiſch ſey. Es iſt wahr, das Reich war bei ſeiner Errichtung unter Julius Cäſar und ſeiner Wiederherſtellung unter Carl dem Großen, allerdings monarchiſch n). Die Kaiſer blieben unabhängig bis auf den Abgang des Carolingiſchen Stammes; aber ſeit dieſer Zeit iſt die Regierung des Reichs ariſtokratiſch geworden. Die Statthalter in den Provinzen, damals bekannt unter dem Namen der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Burggrafen u. ſ. w. bedienten ſich der Umſtände, um ſich zu Herren der Provinzen, Territorien und Diſtricte zu machen, über welche die Kaiſer ſie zu Statthaltern, Vögten, Richtern, Sachwaltern u. ſ. w. geſetzt hatten. Sie verbanden ſich nachher, um ſich gegenſeitig in

— und von dieſem war jezt die Rede — und ein anderer des Kaiſers, deſſen er zur täglichen Bedienung, und als Beherrſcher einiger Erbſtaaten bedarf. Jener beſteht aus ſogenannten Reichs⸗Erz⸗und Erbämtern; dieſer aber wird mit dem Namen der Haus⸗ oder Hofämter bezeichnet, und, wie auf eigene Koſten, ſo auch nach freier Willkühr des Kaiſers ſelbſt, jedoch dem Verlangen der Geſetze zufolge, nicht anders, als mit Perſonen von deutſcher Abkunft und höherm Adel beſtellet.

n) Man ſehe die Anmerk. a. S. 1. und die Anmerk. d. S. 3.

in ihrer Uſurpation zu behaupten, und bildeten auf dieſe Art eine Republik, davon der Kaiſer, den ſie durch ihre Stimmen auf den Thron ſetzten, als das Oberhaupt übrig blieb. Dies iſt eine durch die Geſchichte, ſeit dem Tode Ludwig des Dritten, beſtätigte Wahrheit. Dieſe neuen verbündeten Herren errichteten eine Kriegskaſſe, um die Conföderation zu unterſtützen, und taxirten ſich ſelbſt zu einem gewiſſen Beitrag, welches denn zu der Matrikul oder dem Regiſter Gelegenheit gab, daß man über die von jedem Stande beigetragene Summe führte. Dieſes iſt die Entſtehung der deutſchen Republik, welche aus dem Schooße der Monarchie hervorging, über die ſie ihre Freiheit wieder erhalten, und bis auf den heutigen Tag dadurch behauptet hat, daß ſie ſich — freilich mit vieler Mühe! — jenen Schlichen widerſetzte, welche der Stolz mancher Kaiſer brauchte, um die Alleinherrſchaft wieder herzuſtellen. Und ſo befinden jezt, was das Reich im Allgemeinen betrift, die Sachen ſich wieder in jener urſprünglichen Ordnung, in welcher ſie waren, als Cäſar die kaiſerliche Souveränität auf die Ruinen der Freiheit des Volks und des Senats errichtete. Und in Rückſicht auf Deutſchland insbeſondere, ſieht jezt Alles wieder ſo aus, wie es war, ehe Tyrannen und Carl der Große nach ihnen, die Zuſammenberufung der verſchiedenen

Stän-

Stände o) abſchafte, an deren Stelle der allgemeine Reichstag getreten iſt. Indeſſen iſt doch ein groſzer Unterſchied zwiſchen der gegenwärtigen Regierungsform in Deutſchland und der des römiſchen Volks in der Vorzeit. Nur ein Umſtand iſt in beiden Formen gleich, dieſer nämlich, daſz die höchſte Autorität und die geſetzgebende Macht in Deutſchland eben ſo bei den Reichstagen ſich befindet, wie ehemals bei den Comitien und dem Senate. Wir wollen hier einen Abriſz von den Rechten und dem Intereſſe dieſer Reichstage, das heiſzt, des Corpus oder der Republik Deutſchlands geben, ſoweit ſich dieſelben erſtrecken, beſonders in Rückſicht auf den Kaiſer, welcher mit der höchſten Majeſtät des Reichs bekleidet iſt.

Unter allen Regierungsformen, welche es gibt, iſt keine vollkommner und ſchöner, als die Deutſche.

o) Unglücklicherweiſe findet man wenig Gegenden, wo man auch nur daran gedacht hätte, das Volk über den Gebrauch der Rechte zu befragen, den man doch nur vom Volke erhalten hat: Vielmehr bemühet man ſich, es ihm zu verbergen, daſz es die Quelle aller Macht, ſo wie das Inſtrument derſelben iſt.

Anmerk. d. Verfaſſ.

Eben darum mag wohl auch die Vorſehung heutzutage die vielen politiſchen Gährungen entſtehen laſſen, um den Herren Regenten ein zurechtweiſendes Memorial für etwas mehr Achtung gegen das Volk an die Hand zu geben.

Deutſche p). Die polniſche Ariſtokratie artet täglich in Anarchie aus, und das liberum vero, jene koſtbare Grundſäule der Freiheit, wird die Quelle

p) Dieſe kühne Behauptung möchte wohl eine groſe Unterſuchung erfodern! Berühmte Politiker und unter andern Herr Graf von Mirabean haben behauptet: die Menſchen ſeyen nirgends glüklicher, als in kleinen Ländern: denn da könnte der Landesfürſt Alles durchſchauen. Wäre dieſes wahr; ſo müßte ein Land, das in zwei und ſiebenzig Staaten getheilt iſt, glüklicher ſeyn, als ein gleich groſes Land, welches von einem einzigen Mann regieret wird. Auf einer andern Seite haben nicht weniger berühmte deutſche Politiker behauptet, daß in einem Lande, wo ſo viel verſchiedenes Intereſſe herrſcht, man niemals wichtige Fortſchritte hoffen könne, und daß die groſen Triebfedern der Geſellſchaft, man meynet eine allgemeine Sprache, groſe ſchiffbare Kanäle, gleiche Grundſätze der Erziehung, individuelle Freiheit u. d. g m ſich nur in einem Lande finden können, welches nicht in ſo vielerlei Intereſſe getheilt iſt. Ein gelehrter Profeſſor auf der Univerſität zu Jena hat behauptet: daß es keinen Patriotismus geben könne, wo nur ſieben bis achthundert Vaterländer ſind: daß die Einwohner von Meklenburg kein Intereſſe an dem Glük der Würtemberger haben können; ja es demonſtrirt ſogar — wenn man anders dieſes Wort von politiſchen Berechnungen brauchen darf — ein durch ſeine tiefe Kenntniß, berühmter Kanonicus von Würzburg, daß Deutſchland erſt dann ſeinen Rang in Europa behaupten werde, wenn durch allerlei Revolutionen das Feudalſyſtem wird zerſtört, und die Kurfürſtenthümer, die Herzogthümer, die Fürſtenthümer werden verwandelt worden ſeyn in Provinzen eines einzigen groſen Reichs, welches alsdann in der That ſehr furchtbar werden würde, weil die nordiſchen Armeen unwiderſprechlich die tüchtigſten ſind, ſowohl wegen der Beſchaffenheit des Klima's, welches

Quelle einer Ausgelaſſenheit, deren Unordnungen dieſem Reiche einen beinahe unvermeidlichen Untergang drohen q). Das brittiſche Gouvernement hat nicht weniger Fehler r). Die königliche Gewalt

ches die Leute ſtark und muthig macht, als auch wegen der Willigkeit, ſich der Kriegszucht zu unterwerfen.

Anmerk. d. franz. Herausgebers.

Nach der Form dieſer Anmerkung zu urtheilen, ſcheint es, als wenn der verſchiedene Gang der politiſchen Kannengieſſerei in Deutſchland, den franzöſiſchen Hrn Herausgeber befremde. Wie aber dies der Fall bei einem Mann ſeyn könne, der den Procès verbal ſeiner National-Verſamlung eben ſo gut kennen wird, als das gängige C'est tout comme chez nous — iſt die Frage.

q) Seit der Allianz mit Preuſſen, wohl ſo leicht oder ſobald nicht mehr. Indeß mögen die Polen das pileum donat, ut pallium recipiat, wohlbedächtig vor Augen halten! Im Trüben war von jeher gut fiſchen. —

r) Es gibt Leute, welche die engliſche Regierungsform für ſehr bekannt ausgeben; Andere hingegen behaupten, daß ſelbſt das Werk des Herrn Delolme nur eine unvollkommene Idee davon darbiete. Dieſes Buch, welches man ſeit funfzehn Jahren ſehr geſchäzt hat, beſchäftiget nun die nicht mehr, welche Unterricht ſuchen: vielleicht daß die Gewohnheit, ſich mit den ökonomiſchen Wiſſenſchaften abzugeben, eller macht, oder daß das Buch wirklich unter ſeinem Ruf iſt.

Anmerk. d. Verf.

Daß man kein günſtigeres Urtheil von den Büchern des Hrn. von Archenholz über England — fällen könne, dazu berechtigen uns die derben Zurechtweiſungen, welche

walt iſt nicht hinlänglich temperirt durch die parlamentariſche Freiheit: und ſo lange kein gutes Geſetz

welche ſelbſt Engländer dieſem poetiſirenden Herrn noch neuerlich in dem Monthly Review gegeben haben. Auch läßt ſich das Nämliche, durch eine entgegengeſezte Parallele, aus dem abnehmen, was Hr. Bartels in der Vorrede zu dem erſten Theile ſeiner Briefe über Kalabrien und Sizilien (Göttingen, bei J. C. Dieterich, 1787.) S. XII. u. XII. auch in Rükſicht auf die Archenholziſche Beſchreibung von Italien geſagt hat. „Ich bin" heißt es: „Italien durchreiſt, habe die Nation vom Bett„ler an bis zu dem hinauf, der in Palläſten wohnt, ken„nen gelernt: doch zur Ehre der Wahrheit muß ich geſte„hen, daß ich die Italiäner im Allgemeinen ſo ſchätzen und „lieben lernte, daß ich ſchlechtweg den, der die Nation ſo „ſehr herabwürdiget, wie einige unſrer neuen Reiſebeſchrei„ber gethan haben — videatur Archenholz et Jagemann — „Für einen Mann erkläre, der weder das Land noch die Men„ſchen kennt, und der als partheiiſcher Richter, weil er ent„weder andere Nationen auf ihre Unkoſten erheben, oder viel„leicht irgend andere Privatzwecke erreichen wollte, oder ſeine „Augen nicht brauchte, ſondern Anderer Urtheil folgte, keinen „Glauben verdient. Es iſt ſchändlich, ſo leichtſinnig mit „dem guten Namen einer ganzen Nation zu verfahren, „und mich dünkt, der, der ſo handelte, mag er ſeine Be„merkungen auch in ein noch ſo ſchönes Gewand einzuhül„len wiſſen, ſezte ſeinem eignen Karakter und ſeiner Wahr„heitsliebe eben kein ſchönes Monument."

Schriftſteller, welche ſo libertiniſch zu denken affectiren wie Hr. von Archenholz, oder ſo emphatiſch empfinden, wie Hr. Rath Schiller, haben nicht Selbſtmacht genug, die ſchriftſtelleriſchen Dekorationen ſo ökonomiſch anzubringen, daß die Wirklichkeit der von ihnen geſchilderten Verfaſſun-

ſetz die Anzahl der vom Könige beſoldeten oder angeſtellten Perſonen einſchränkt, ſo lange noch der König die großen Aemter denen nehmen kann, welche gegen das Miniſterium ihre Stimme geben, wird jene Freiheit, auf die die brittiſche Nation ſo ſehr ſich brüſtet, allemal wenigſtens ſehr unvollkommen bleiben, wenn ſie nicht durchaus ſchimäriſch iſt. Die monarchiſche Regierung iſt allemal einer vermiſchten vorzuziehen, wie die engliſche ſie iſt. Wenn ja die monarchiſche Regierung dem Volke beſchwerlicher fällt; ſo iſt doch der Lauf der Geſchäfte wenigern Aufhaltungen ausgeſetzt. In der deutſchen Regierungsform ſcheint das, was monarchiſch darin iſt, nur darum beibehalten zu ſeyn, um der Ariſtokratie mehr Glanz, Größe und Nachdruk zu verſchaffen. Hugo Grotius, wenn er von der deutſchen Regierungsform redet, drükt ſich alſo aus: „Die höchſte Gewalt befindet ſich bei den Kurfürſten, den „Fürſten und den Ständen. Wenn nun eine „geſetzliche Oberherrſchaft mit dieſer Regierung

„der

ſungen oder Begebenheiten entweder nicht entſtellt oder nicht überladen werde. Sie unterhalten zwar meiſterhaft; belehren aber nicht nach Wahrheit. ——

Wie fehlerhaft übrigens die Engliſche Regierungsform ſey, hat das Verfahren des Hofes und des Parlements im lezten Amerikaniſchen Krieg gelehrt.

„der Stände, die aus den Vornehmſten der Na-
„tion beſtehen, verbunden iſt; ſo kann man dieſe
„Regierungsform mit gutem Grund für die beſte
„und am beſten geordnete anſehen. Denn, da
„man bei jeder klugen Sachbehandlung eine ge-
„wiſſe Mittelſtraße halten muß, welche von den
„beiden Extremen gleich weit entfernt iſt, von
„beiden jedoch etwas an ſich hat; ſo kann man ſa-
„gen, daß eine Republik, welche das Mittel
„zwiſchen Monarchie und Demokratie hält, die
„Unbequemlichkeiten beider Regierungsformen ver-
„meidet, und nur das behält, was beide Gutes
„haben. Und wirklich, da ſie weder von einem
„einzigen, ſo vielen Verirrungen unterworfe-
„nen Menſchen, noch von einer meiſt unver-
„ſtändigen Menge abhängt; ſo iſt es wahr-
„ſcheinlich, daß ſie den größten Gefahren ent-
„gehe. Hierzu kömmt noch, daß die Majeſtät,
„welche Ehrfurcht gegen die Könige einflößt, und
„die gleichen Freiheiten, welche der republikani-
„ſche Stand empfiehlt, ſich bei dergleichen Art
„Regierungsform vereiniget finden: denn die Ma-
„jeſtät kann von der Oberherrſchaft nicht getrennt
„werden, und die Gleichheit dabei, iſt ſchon hin-
„länglich gegründet; weil jeder nach ſeinen Ver-
„dienſten auf die höchſten Ehrenſtellen in der
„Staatsverwaltung Anſpruch machen kann."
Dieſes iſt die natürliche Abbildung der Reichs-

Re-

Regierungsform, welche der große Mann vollkommen einſah, und welche auf der alten Regierungsform der Germanier beruht, die ſich durch Deputierte in Form eines Reichstags verſammelten, wo der Fürſt weniger das Recht hatte, zu befehlen, als vorzuſchlagen und zu bereden, wie Tacitus s) bemerkt hat.

Wir haben geſagt, daß die höchſte Macht, oder die Souverainität in Deutſchland, ſich in der Verſammlung ihrer auf einen Reichstag berufenen Stände befindet. Der Beweis dieſes Satzes liegt ſchon in dem Begrif der Souverainität ſelbſt, deren Verrichtungen und Eigenſchaften ſich alle auf der Reichsverſammlung vereiniget finden.

Hier ſind einige der Hauptſächlichſten.

1) Die Macht, Geſetze zu geben.
2) Die Annahme der Treuleiſtung und der Huldigung.
3) Das Recht, Krieg zu führen, und Frieden und Bündniſſe zu ſchließen.
4) Die höchſte Gerichtsbarkeit.
5) Das Recht, in die Acht zu erklären.
6) Das Recht der Auflagen.

7) Das

s) De moribus Germanorum.

7) Das Recht, Geld zu prägen.
8) Das Anſehen in Religionsſachen t).

Ein Geſez oder eine Verordnung wird nicht eher als Geſez angenommen und ausgeführt, als bis es auf dem Reichstag entſchieden und feſtgeſezt und in das Kanzlei-Protocoll eingetragen iſt. Was der Kaiſer vorſchlägt, erhält nur durch die Einſtimmung der Reichsſtände eine geſezliche Kraft. Man erkennt nur die Verordnungen des Reiches und nicht des Kaiſers, welcher kein Geſez ohne Einſtimmung, Willen, Erlaubniß und Annahme der Stände bekannt machen kann. Selbſt die berühmte goldne Bulle wurde erſt nach der Berathſchlagung der Kurfürſten, der geiſtlichen und weltlichen Fürſten auf dem Reichstage aufgeſezt u). Wollte

t) In dieſen acht Artikeln findet ſich eine fehlerhafte Miſchung der Geſezgebenden Macht und der ausführenden Autorität. Zwei Gegenſtände, welche durchaus getrennt ſeyn müßen, und welche ſich ſchaden, ſobald ſie in Einer Hand vereiniget ſind. Es iſt eine ſehr weiſe Einrichtung, daß die Gewalt, Geſeze zu geben, dem Reichstage anvertraut iſt: aber die Macht, Krieg zu führen, Frieden und Bündniſſe zu ſchlieſſen, Recht zu ſprechen — ſolte billig dem einmal erwählten Oberhaupt anvertraut ſeyn. Dies hat man in einigen wenigen guten Schriften, welche in Frankreich ſeit ſechs Monaten über dieſe Materie herausgekommen ſind, bewieſen.

Anmerk. d. Verf.

u) Wenn das iſt: wozu denn die Fragen S. 96?

Wollte man einwenden, daß die auf dem Reichstage gemachten Geſetze erſt durch die Beſtätigung des Kaiſers gültig werden; ſo könnte man antworten, daß er nicht ſowohl als Oberhaupt, ſondern vielmehr als eins von den Reichsgliedern ſeine Einwilligung darein giebt. Der beſte Beweis von unſerer Behauptung iſt, daß die Reichsdekrete geſezliche Kraft haben, auch wenn ſie wider den Willen des Kaiſers ſtoßen x). Schon Kaiſer ſind kraft ſolcher Dekrete abgeſezt worden, und Reichstage haben ſich ſchon wider ihren Willen verſammelt. Endlich haben viele Kaiſer ſelbſt erklärt, daß ihr Anſehn blos dahin ginge, daß ſie die Gerechtigkeit pflegten und die Ausführung der Geſetze handhabten. Alle Inveſtituren werden vom Reich und nicht vom Kaiſer verliehen: er nimt blos den Eid der Treue im Namen des Reiches an, deſſen Repräſentant er bei dieſer Ceremonie iſt. Und dieſes iſt ſo wahr, daß die Fürſten und Stände des Reichs ſich niemals ihres Eides in Rükſicht auf das Reich, aber wohl in Rückſicht auf den Kaiſer entledigen können. Die Kurfürſten können ihn ſogar bekriegen, und er kann ſie nicht einmal an ſeinem Hofe verurtheilen, noch ſie in die Reichsacht erklären, ohne Zuthun und Einwilligung des Reichs.

x) Daß nicht alle deutſche Publiziſten ſo denken, wie unſer Verfaſſer, zeigt ſchon Hr. Schmidlin S. 86. in der Anmerkung s.

Die Kapitularien Carl des Fünften ſagen im 4ten Artikel ausdrüklich: „Wir wollen auch „kein Bündniß machen, noch irgend Streit, Hän„del oder Krieg anfangen, es ſey im Reich oder „auſſerhalb des Reiches, unter welchem Vor„wand es auch ſeyn möge, ohne Einwilligung der „auf dem allgemeinen Reichstag verſammelten „Kurfürſten, Fürſten und Stände: wir wollen „auch keinen Frieden machen, ohne die Beiſtim„mung und Einwilligung der Kurfürſten, Für„ſten und Stände.“ Das Geſetz will alſo, daß das Recht, Krieg zu führen und Bündniſſe einzugehen, ſich bei dem Reiche befinde.

Die Reichsverſammlung erkennt keinen Obern, welcher Rechenſchaft von dem, was ſie thut und nicht thut, fordern könte: denn ſie iſt der höchſte Richterſtuhl, welchem die Kurfürſten, Fürſten und Stände unterworfen ſind, und der allein über ſie richten kann. Endlich iſt die Reichsverſammlung berechtigt, die Aufführung des Kaiſers ſelbſt zu unterſuchen, von ihm Rechenſchaft ſeiner Handlungen zu fordern, und über ihn das Urtheil zu fällen. Die Abſezzung dreier Kaiſer beweiſt dieſen lezten Saz; und die Errichtung der Reichskammer den erſten. Dieſes höchſte Reichsgericht iſt nämlich durch einen Reichsabſchied zu Frankfurt vom Jahre 1489 blos deswegen errichtet worden, daß es das Recht ohne fernere Ap-

pellation anſtatt der Reichsverſammlung und im Namen des Kaiſers als des Oberhaupts des germaniſchen Staatskörpers ſpreche: denn man muß merken, daß die Proceſſe vor dieſes Gericht gebracht werden, als an das Reich, und nicht als an den Kaiſer. Endlich ernennet das Reich die funfzehn Beiſitzer deſſelben, wie es vor Zeiten die funfzig ernannte; und der Kaiſer, der als das Oberhaupt des Reichs in einem Gerichte, das ihn vorſtellt, den Vorſitz führen müßte, ernennt den Richter und die beiden Präſidenten. Die Entſcheidungen werden dabei in Namen des Kaiſers und des Reichs zugleich geſprochen, und wenn der Verurtheilte ſich für beeinträchtiget hält; ſo appellirt er nicht an den Kaiſer, ſondern an das Reich, welches durch dieſes Gericht vorgeſtellt wird, und deſſen Oberhaupt es iſt, von dem es ſein Anſehen hat. Hierzu kömmt noch, daß dieſes Gericht nicht vom Kaiſer, ſondern vom Reich ſeine Anweiſungen erhält, wie die Formen und Viſitationen y) dieſer Kammer darthun, die allemal

y) Man verſteht darunter die Unterſuchungen der Verfahrungsart der Reichskammer bei vorfallenden Beſchwerden. Die Fürſten ſchicken alsdann ihre Geſandten nach Wetzlar; und die Kammer iſt verbunden, nicht nur in Gegenwart derſelben ſich vernehmen zu laſſen, ſondern auch Rechenſchaft von ihren Sprüchen u d g. abzulegen. Die Fürſten haben das Recht, die auf Spitzbübereien ertappten Aſſeſſoren abzuſetzen und zu beſtrafen. Die lezte Viſitation war vor ehnac- jähr

mal das Werk der Reichstage und nicht des Kaiſers geweſen ſind.

Das Recht, in die Acht zu erklären, iſt auch ein Recht der höchſten Gewalt: aber der Kaiſer kann es nur ausüben mit Bewilligung der Kurfürſten, welche allemal das Endurtheil fällen, und die Confiskation der Güter, die jedesmal auf den Reichsbann folget, beſtimmen. Die confiszirten Güter gehören dem Reich, und nicht dem Kaiſer.

Mit noch mehrerem Grunde gehört das Recht, Auflagen zu machen, dem Reichstage und nicht der Willkühr des Oberhaupts. Er ſchlägt zwar vor, aber die allgemeine Reichs-Verſammlung billiget entweder ſein Geſuch, mäßiget oder verwirft es nach ihrem Gutdünken, ſo daß die Auflage ſelbſt ein Werk der Reichsverſammlung iſt, die bloße Vertheilung aber den Fürſten und Ständen überlaſſen wird, welche hernach die Steuer in den verſchiedenen Ländern ihrer Oberherrſchaft einrichten.

Nach

fähr 18 Jahren, wobei die Herren Papius und Nettelbla, als Betrüger weggejagt wurden. Dieſe Viſitation wird auch deswegen merkwürdig bleiben, weil während derſelben der junge Jeruſalem, bekannt unter dem Namen des jungen Werthers, ſich 1773 in Wetzlar erſchoß.

Nach dieſer kurzen Erklärung wird man fragen, worin denn eigentlich der Rang und die Macht des Kaiſers beſtehe? Wir antworten:

Das deutſche Reich iſt eine ariſtokratiſche und ſouveräne Republik, eine Republik, welche aus vielen Mitgliedern beſteht, und deren Oberhaupt der Kaiſer iſt. Bei ſeiner Wahl erhält er die Reichskrone, und dadurch die Majeſtät des ganzen deutſchen Staatskörpers, welchen er vorſtellt. Was ſeine Vorzüge anbelangt, ſo ſind dieſe durch allerlei Unterhandlungen eingerichtet, welche bei verſchiedenen Gelegenheiten, wenn dieſe Prinzen ihre Gewalt überſchreiten, und die öffentliche Freiheit untergraben wollten, gemacht wurden. Da es viele Umſtände giebt, wobei der ganze Körper der Republik nicht würken kann; ſo muſte man ihm einen Repräſentanten geben, der ſtatt ſeiner da wäre: und um dieſen Repräſentanten in den Stand zu ſetzen, den Staatskörper zu erſetzen; ſo muſte ihm die Republik ihre Majeſtät und ihr Anſehn verleihen. Der Kaiſer iſt daher der Ausführer der Geſetze, Dekrete, Schlüſſe, und Verordnungen: er iſt der Vorſteher und das Haupt des Reichsparlements, das heiſt, der Reichskammer, welche die höchſte Gewalt des Reichs hat, und alle Streitigkeiten der Reichsglieder entſcheiden kann. Der Kaiſer ruft den

Reichstag zuſammen, und führt den Vorſitz darauf: er ſchlägt die zu überlegenden Gegenſtände vor, und ſammelt die Stimmen; aber er hat nur eine Stimme, wie jeder andere. Kurz, der Kaiſer kann aus ſich, aus eigener Autorität und Macht nichts thun, auch des ſtolzen Spruchs: Sic jubeo, ſit pro ratione voluntas, ſich nicht bedienen: er thut und führt alles im Namen des Reiches aus. Wenn man daher im Anfang der Verordnungen und anderer Verhandlungen die Worte lieſt: aus unſerer gewiſſen Erkentniß, vollkommener Macht, und kaiſerlichem Anſehn; ſo muß man dieſe Ausdrücke ſo verſtehen, daß der Kaiſer der Repräſentant der höchſten Gewalt iſt: denn gleich darauf findet man auch dieſe Worte, nach dem Gutachten der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, oder nach einer reifen Ueberlegung mit den Kurfürſten haben wir u. ſ. w.

Uebrigens ſind der Art Formeln beinahe in allen Ländern üblich, und zum Unglück weis man wohl, daß die Worte, nach unſerer gewiſſen Wiſſenſchaft, nur gar zu oft ein Wort ohne Bedeutung ſind.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.

Man iſt gewohnt, in der Kaiſerwürde den höchſten Grad der menſchlichen Macht zu betrachten. Die Römer haben zu der Verſtärkung dieſer Idee viel geholfen. Bei ihnen waren die Kaiſer die oberſten Prieſter und Cenſoren, die die Tribunizische Gewalt hatten und Armeen zuſammen bringen, Abgaben heben, ja ſogar Ritter und Senatoren innerhalb der geweihten Stadt-Gränzen z) mit dem Tode beſtrafen konnten. Sie nahmen zur Ritterſchaft und zum Senate auf, welche ſie wolten, und ſtießen diejenigen heraus, welche ihnen misfielen. Sie waren die Herren über alles, was zu der Religion und den Opfern gehörte: mit einem Worte, alle Arten von Macht waren in einem einzigen Manne vereinigt, und dieſer Mann war über die Geſetze erhaben, und folglich Herr von dem Schikſal des ganzen Reichs. Die Uebertragung dieſer monſtröſen Uebermacht findet man in einem Dekret des Senats, Lex Re-

z) Intra pomerium. Livius L. I. C. 44.

Regia a) genannt, obgleich die Kaiſer des Königstitels ſich niemals bedient haben. Es gibt noch ein Fragment von dieſem Geſetz, welches wahrſcheinlich bei der Thronbeſteigung eines jeden Kaiſers erneuert wurde. Es iſt auf einer Kupfertafel, wie damals der Gebrauch war, eingegraben, und befindet ſich zu Rom in der Kirche zu St. Johann von Lateran.

Man wird in der Folge ſehen, wie ſehr die Capitulationen, die man nachher mit den Kaiſern gemacht hat, von dieſem Denkmal der niedrigſten Schmeichelei verſchieden ſind: doch richteten die Nachfolger Carl des Großen, dieſes Wiederherſtellers der Kaiſerwürde, ihre Regierung nach dieſem Geſetze ein. Sie hatten zwar einen Reichsrath;

a) In den frühern Zeiten ſoll dieſe Staatsacte Lex imperii, ſeu de imperio; in die ſpätern Zeiten aber — lex regia geheißen haben. Daß dies Fragment alt ſey, daran iſt kein Zweifel; doch auch nicht daran, daß es zu Auguſtus Zeiten noch nicht geweſen, und nur nach und nach zuſammengeflickt und modifizirt iſt. Es mag vielleicht eben ſo entſtanden ſeyn, wie des Machiavels Buch vom Fürſten. Dies ſcheint der Ausdruck regia tyranniſch, despotiſch, anzuzeigen. — Thomas Bever's, Geſchichte des römiſchen Staats und des römiſchen Rechts, (aus dem Engliſchen überſezt, mit Anmerkungen von L. Völkel. Leipzig bei J. F. Junius, 1787.) unterſucht dies famöſe Aktenſtück im ſechſten Cap. von S. 249 — 264 ausführlich und bündig. Was Herr Völkel hintendrein bemerkt hat, iſt wahre Sophiſterei.

rath; aber ſie bedienten ſich deſſelben nach ihrem Wohlgefallen. Eben ſo machte es das Schwäbiſche und Sächſiſche Haus b). Aber der Deſpotismus, den ſie auszuüben ſuchten, brachte das Reich in mancherlei Unglück, und jeder fing jezt an, an ſeine eigene Sicherheit zu denken. Die Beamten dieſer Fürſten, welchen die Regierung der Provinzen anvertraut war, ſchüttelten das Joch ihrer Oberherrn ab, eigneten ſich die Bezirke

b) Die Fürſten aus dem Sächſiſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Hauſe regierten mehr oder weniger deſpotiſch, je nachdem ſie ſich mächtiger oder ſchwächer fühlten. Conrad aus Franken — damit ich die Unternehmungen der Ottonen übergehe, welche beinahe unumſchränkte Herren von Deutſchland geworden waren, — verfuhr mit den Fürſten im Reich nach Wohlgefallen. Das Herzogthum Baiern ſchenkte er ſeiner Gemalin, um von den Einkünften Nehnadeln kaufen zu können. Sein Sohn, Heinrich der Vierte, bauete überal im Reiche feſte Schlöſſer, und da er ſich hierdurch den übrigen Deſpoten zu ſtark zeigte, ſo entſtand von daher der gröſte Theil ſeines Unglücks. Heinrich der Fünfte vergaß ebenfalls nichts, was ſein Anſehn recht furchtbar machen konte. Friedrich der Erſte gieng hart mit Herzog Heinrich dem Löwen um; und Friedrich der Zweite, der gröſte Politiker ſeiner Zeiten, würde gewiß der deutſchen Freiheit ein Ende gemacht haben, wenn ſeine gewaltigen Händel mit dem Papſt ihn nicht beſtimmt hätten, gelindere Saiten aufzuziehn, um es mit den Reichsvaſallen nicht auch vollends zu verderben. — Die guten Reichsfürſten hatten alſo ſo ganz unrecht nicht, da ſie, durch Erfahrung gewitzigt, den Kaiſern die Verſuchung zu fernerer Deſpotie nach und nach äußerſt erſchwerten.

zirke ihrer Verwaltung und Vertheidigung zu, und erhoben ſich zu Oberherrn. Die Nothwendigkeit, ſich beizuſtehen, verband ſie. Die Mächtigen erhaſchten eine größere Gewalt, alle aber ſtrebten nach der Wiederherſtellung der Freiheit: und auf dieſe Art entſtunden natürlich verſchiedene Reichsſtände, welchen die Geiſtlichen mit Eifer nachahmten. So zwang damals der Deſpotismus die Völker zum Ungehorſam!!

Aber bald zwang auch die Ausgelaſſenheit, welche von einer zu großen Anzahl getheilter Mächte unzertrennlich iſt, die Deutſchen wieder einen neuen Herrn zu wählen, um dem Stolz derer einen Zaum anzulegen, welche mit aller Gewalt das Skepter an ſich zu reißen ſuchten.

Anfänglich befand ſich jeder Reichsſtand entweder durch einen Sachwalter oder in Perſon bei der Wahl: aber dieſe Verſamlungen wurden zu zahlreich, zu koſtbar und zu häufig. Es ſchlich eine Verwirrung dabei ein, und endlich beſtimmten die Verſamlungen ſelbſt, wer forthin Antheil daran haben ſollte. Die mächtigſten und die Geiſtlichen erhielten ſich darauf, und dieſe unruhigen Verhandlungen dauerten fort bis ins dreizehnte Jahrhundert, wo die großen kaiſerlichen Hofbeamten ſich das Recht der Kaiſerwahl anmaßten, ein Recht, das ihnen die goldne Bulle

beſtätigte. Die ſchlechte Regierung Kaiſers Wenceslaus gab den Kurfürſten Gelegenheit, die Macht des Kaiſers einzuſchränken, und ihm überhaupt das Vermögen, böſes zu thun, zu benehmen. Auch gaben ſie dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Nachfolger des abgeſezten Wencenlaus, ihre Stimme nicht eher, als bis er gewiſſen Bedingungen ſich unterwarf. Man verſichert, Maximilian der Erſte habe weit härtere Bedingungen angenommen: aber man zeigt keine authentiſche Abſchrift von dieſen ſo merkwürdigen und wichtigen Akten, als dem erſten Denkmal einer Art von Freiheit, vor.

Die Zeit, da die Kurfürſten von ihrer Macht wirklich Gebrauch machten, war die Wahl Kaiſer Carl des Fünften c). Dieſer für ſich, als

c) Die Kurfürſten wollten weder Franzen, König von Frankreich, welcher ſich auch zum Kaiſerthron angebothen hatte, noch den Erzherzog Carl zum Kaiſer. Ihre Stimmen neigten ſich alle auf Friedrich, Kurfürſten von Sachſen, der mit Recht den Beinamen des Weiſen erhalten hat. Allein dieſer brave Fürſt ſchlug die Krone aus, unterdrückte die franzöſiſche Parthei, und bewog ſeine Collegen, dem Erzherzog Carl ihre Stimme zu ertheilen. Zugleich ſchlug er vor, daß man dem neuen Kaiſer Bedingungen vorlegen möchte, nach welchen das deutſche Reich forthin regiert werden müſte. Carl ging dieſe Bedingungen ein, brach ſie aber nachher und beſchimpfte dadurch ſeinen vortreflichen Ausſpruch: „daß man „bei

als König von Spanien, Herzog von Burgund, und Souverän der Niederlande, mächtiger Fürſt hatte einen ſtarken Anhang im Reich: man war daher für die deutſche Freiheit äußerſt beſorgt, im Fall ſeine Anhänger die Oberhand bekommen möchten. Dieſer Beſorgniß zufolge, ſezten die Kurfürſten unter ſich gewiſſe vorläufige Artikel auf, welche dem König Carl vorgelegt werden ſollten und die er annehmen müſte, wenn er gewählt zu werden verlangte. Dieſen Artikeln hat man den Namen der Wahlkapitulation gegeben, entweder weil ſie in Kapitel eingetheilet ſind, oder vielmehr, weil die Kurfürſten darin mit dem, welchem ſie die Krone beſtimmen, capituliren, oder ihm die Geſetze vorſchreiben, unter welchen ſie ihm dieſelbe aufſetzen wollen.

Der Kaiſer verſpricht in dieſen Capitularien, die ganze Chriſtenheit, den römiſchen Stuhl, die päpſtliche Heiligkeit, und die heilige Kirche, für deren allgemeinen Sachwalter er ſich erklärt, unter ſeinen königlichen Schutz zu nehmen d). Auſſerdem

„bei dem Röm. Kaiſer Treu und Glauben antreffen müſte,
„wenn auch ſonſt keine in der Welt mehr wäre."

d) Prieſterfreiheit und Volksunterjochung war es, man bisher mit dem erhabnen Namen Religionsfreiheit belegt hat. Religionsfreiheit, als Gemeingut der menſchlichen Geſelſchaft, iſt das Recht a) die Gottheit — ſo oder ſo genannt — öffentlich und gemeinſchaftlich nach

ſerdem verſpricht er Gerechtigkeit den Armen, wie den Reichen, nach den eingeführten Verordnungen und Gewohnheiten des Reichs.

Er erneuert die goldene Bulle, und die königlichen Land-Verträge: er bietet ſich zugleich an

nach allgemeinen Grundſätzen zu verehren; b) ſeine beſondern Vorſtellungen von der Gottheit laut zu bekennen, und c nach Maßgabe derſelben auch beſondere Verehrungsarten derſelben mit denen anzuſtellen, welche jene beſondern Vorſtellungen unter ſich gemein haben. Es gehört alſo zum Weſen der Religionsfreiheit, daß im Staate alle öffentliche Religion auf allgemeine Moral eingeſchränkt werde: denn in jedem andern Falle, würde die Freiheit dieſes oder jenes Menſchen, dieſer oder jener Parthei gekränkt oder eingeſchränkt werden. — Wo demnach etwas anders, als natürliche Religion und Moral gelehrt, geprediget oder geſungen wird, da iſt keine wahre Religionsfreiheit: weil da nicht alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung nehmen können. Ausſchlieſſende Rechte der Sekten laufen folglich der wahren Religionsfreiheit und den allgemeinen Unterthanen-Rechten ſchnurſtracks entgegen. Was ſoll alſo das angeführte Verſprechen des Kaiſers? Was einige Artikel des Weſtphäliſchen Friedens, laut derer nur die chriſtlichen Parteien im Reiche ſollen gelitten werden? Machte Gott uns nicht zu Menſchen und nur Menſchen zu Religioniſten dieſer oder jener Zunft? Weſſen Werk und Rechte gelten nun höher? — Man leſe die Rubrik Religionsfreiheit im IX. Kap. des Buchs der Weisheit für Regenten und Unterthanen in Beziehung auf Staat und Religion. — Oder die Schrift: Iſt es im achtzehnten Jahrhunderte noch zu früh, an ein öffentliches Bekenntniß der natürlichen Religion zu denken? —

an, ſie im Nothfall zu vermehren. Er macht ſich anheiſchig, einen Regierungsrath e) aus ehrlichen und gelehrten Männern zu errichten, um durch denſelben allen Fehlern und Beſchwerden im Reiche abzuhelfen: doch dies alles ohne Beeinträchtigung der Rechte und Vorzüge der Reichsvicarien.

Er erlaubt den Kurfürſten, ſich, laut der goldnen Bulle, von Zeit zu Zeit zu verſammeln: er ſchaft alle unerlaubte Verbindungen f) und heim-

*) Dieſer Regierungsrath wurde unter Maximilian dem Erſten im J. 1500 ſtatt der jährlichen Reichstage eingeführt. Er beſtand aus einem Präſidenten, den der Kaiſer ernannte, und dem ein Kurfürſt, als Gehülfe zugegeben wurde, der die Ausfertigungen unterzeichnete, und dann aus zwanzig von den Reichsſtänden ernannten Aſſeſſoren. Dieſer Regierungsrath wurde auf ſechs Jahre errichtet, und er ſcheint fortgeſezt worden zu ſeyn bis auf den Wormſer Reichstag im J. 1512. Carl der Fünfte errichtete ihn wieder im J. 1521, aber er nahm ihm vieles von ſeinem Anſehn, und miſchte noch fünf Stimmen hinein, welche von ihm abhingen. Dieſe fünf Stimmen waren der Präſident, die Oeſtreichiſche Stimme, die Burgundiſche Stimme, und zwei neue zu den zwanzig vorigen hingeſezte Aſſeſſoren, welche er als Kaiſer ernannte. Dieſer Rath ſchien aber Carl dem Fünften noch zu mächtig, weil er viele von ſeinen Unternehmungen hintertrieb, und deßhalb unterdrückte er ihn endlich im Jahr 1533.

Anmerk. des franz. Verfaſſers.

f) Schon der Landfriede verbiethet die ligas oder die unerlaubten Verbindungen der Stände, beſonders der Städte und

heimliche Verſamlungen des Adels ab, und erklärt, in Zukunft ſelbſt keine Conföderation oder Bündniß mit fremden Nationen zu machen, ohne die Kurfürſten zu Rathe gezogen und ihre entweder einſtimmige, oder doch mehrſtimmige Einwilligung erhalten zu haben.

Er erklärt, daß er von allen confiscirten Ländern, auch von denen, welche ehemals von andern unrechtmäßig beſeſſen wären, und die er wieder zum Reiche bringen könnte, für ſich nichts behalten wolle: auch daß wenn man ihm einen unrechtmäßigen Beſitz beweiſen könnte, er geneigt ſey, das unrechtmäßig Beſeſſene zu erſetzen, ſobald es die Kurfürſten verlangen würden. Er will auch in keinem Fall fremde Truppen ins Reich führen oder hinein laſſen. Dieſe Bedingung iſt ſehr vernünftig, und die Holländer hätten ſie von ihrem Erbſtatthalter auch ſollen unterzeichnen laſſen g).

Der

und des Adels. Zu Carl des Fünften Zeiten waren dergleichen Verbindungen nicht mehr öffentlich im Reiche vo handen; aber heimlich dauerten ſie noch immer fort. Zu unſern Zeiten gibt es auch noch adeliche Verbindungen, z. B. die Wetterauiſche, Schwäbiſche – Ritterſchaft; allein dieſe können nicht unerlaubte genannt werden und ihr Abſehen geht blos dahin, die Rechte des Adels aufrecht zu erhalten.

g) Das hätten ſie freilich ſollen: aber leider iſt das meiſt das Schickſal des gröſten Theils der holländiſchen Kaufleute, daß

Der Kaiſer erkennet, daß in den Verträgen zwiſchen der deutſchen Nation und dem römiſchen Stuhl, die Rechte der deutſchen Geiſtlichkeit gekränkt ſind. Er verſpricht, ſein ganzes Anſehn bei dem Papſte zu verwenden, um die Sachen wieder in ihre natürliche Ordnung zurück zu bringen h).

Er will auch alle große Handlungsgeſellſchaften oder Compagnien, welche bisher mittelſt ihres Geldes Alles nach ihrem Wohlgefallen regiert haben, entweder abſchaffen oder vernichten i).

Er

daß ihre Goldkaſten mit ihrem Gehirnkäſtchen im umgekehrten Verhältniſſe ſtehen Sonſt hätten ſie den vielen Neckereien von dieſem und jenem entgehen können. Man leſe die Schrift: Die Preußen vor Europens Richterſtule angeklagt von einer Geſellſchaft Zeugen und Schlachtopfer ihres Einbruchs in die Provinz Holland. — Aus dem Franzöſiſchen. 1789.“

h) Es werden hier die berühmten Concordata nationis Germanicae verſtanden, wovon weiterhin S. 144. noch einmal die Rede iſt. — Daß man bei dieſem Verſprechen der Kaiſer, mehr auf das Formelle als das Reelle ſehen müſſe, beweiſen unter andern die noch immer unentſchiedenen Streitigkeiten in Sachen der päpſtlichen Nuntiaturen. Doch regnum inter ſe diviſum — heißt es in P. Frank's Vulgata zu München!

i) Es wird hier auf den bekannten Hanſeatiſchen Bund gezielt, der freilich viele Verwirrungen in Deutſchland hervor-

gebracht

Er verſpricht, keine neuen Zölle zu errichten. Vernünftiger wäre es geweſen, die alten herabzuſetzen.

gebracht hat. Ob heutzutage der Buchhandel eben die Aufmerkſamkeit verdiene, deren man vorzeiten die Schiffs- und Fuhrleute, die Verfälſchung der Weine, die Zehrung in deu Wirthshäuſern u. ſ. w würdigte, kann man bezweifeln, wenn man die ungeheure Contribution nicht zu berechnen weis, in die ganz Deutſchland ſchon durch die Producte der litterären Scharfrichter und Profoſe geſezt wird. Hierauf ſollten Deutſchlands Verſteher ihre Aufmerkſamkeit weit ſorgfältiger richten, als auf den Nachdruk: denn der Nachdruk ſchadet im Ganzen weit weniger, als die erwähnten Producte. Das wie davon — wird in Briefen über das neuere Buchweſen dereinſt erörtert, und eine ſolche Samlung von Belegen über Autoren, Verlagsartikel, Verleger, Buchdrucker und Bücherdebit aufgeſtellt werden, daß man an der vorhin geäuſſerten Wahrheit vielleicht nicht weiter zweifeln wird. Schon ſehr frühe Klagen über Buchhändler und Buchdrucker findet man in der Schrift: Mich wundert, daß kein Geld im Lande iſt — von 1524 (Wolf Bibl. 104. 16. Quodl. 4to.) Ein Paar Stellen zu Probe! Der Abſchnitt von Buchtruckern, Buchfurern und ſchreibern fängt ſo an: Es iſt die gantz Welt auff Keuffen und verkeuffen gericht — und wie erber (ehrlich) die Kauffleuth ſeint, darff man nit lernen auß alten Hiſtorien der Juden und Heiden, man ſehe an das Exempel deren die itz auch die Geſchrift feil bieten und tragen. Sihe zu, wie unbedacht fallen die Drucker auff die Bücher oder Exemplar, ungeacht ob ein Ding böß oder gut ſey, gut oder beſſer — ſie nemen

Er verſpricht, die rheiniſchen Kurfürſten von mehrern großen Auflagen auf ihre Zölle, zu befreien.

Er bekennet, daß das heilige römiſche Reich ſehr in Verfall gerathen ſey, und vieles von ſeinem Glanze verloren habe; er nimmt ſich daher vor, die Contributionen der Reichsſtädte, welche ſich beinahe ganz davon befreiet hätten, wieder ans Reich zu bringen. Wegen des herzuſtellenden Glanzes des Reichs erklärt er auch, daß er die verfallenden Lehen des Reichs während ſeiner Regierung erhalten, und ſie in Zukunft niemanden mehr ertheilen wolle.

Er verſpricht feierlich, nichts zu unternehmen, um die Thronfolge erblich zu machen, ſeinen erſten Hof zu Nürnberg zu halten, und den alten Gebrauch, die meiſte Zeit mitten unter der deutſchen Nation zu reſidiren, nicht fahren zu laſſen.

Carl

an, was für die Hand kompt und ſcheinet zutreglich dem ſeckel, dardurch dem Leſer Geld geraubt wird und viel Zeit verloren. — Auch gebrauchen ſie böß papyr, böße litera, haben kein acht, obß wol corrigirt ſey oder nit, kurtz allein wer es verkeufft, es wer gut oder böß, ſo ſeint ſie zufriden." Ein mehreres zu ſeiner Zeit!

Carl der Fünfte nahm dieſe verſchiedenen Artikel durch ein förmliches Reſcript vom 3. Jul. 1519 an, und verſprach dabei die Haltung derſelben eher zu beſchwören, als er die römiſche Krone empfangen würde. Er thats auch wirklich zu Achen in der Sakriſtei, bevor er an den Altar trat. Hier iſt die Formel ſeines Eides.

„Da wir von dem Inhalte der Artikel, „welche unſere Commiſſarien bei unſerer Wahl „zu Frankfurt angenommen haben, vollkommen „unterrichtet ſind, ſo verſprechen wir Carl, er„wählter römiſcher König, ſie zu befolgen und zu „halten, und im übrigen alles zu thun, was ei„nem römiſchen Könige zukommt. So wahr „uns Gott helfe und ſeine Heiligen.“

Carl der Fünfte hatte durch ſeine Geſandten um die Kaiſerkrone werben laſſen. Daher bedienten ſich die Kurfürſten der Gelegenheit, und legten ihm und ſeinen Nachfolgern die Bedingungen auf, nach welchen ſie wollten regiert ſeyn.

Man bemerket, daß die Capitulationen die Macht der Kaiſer mehr oder weniger nach den Umſtänden, unter welchen ſie gemacht wurden, eingeſchränkt haben. Die Capitulationen Maximilian des Zweiten und Rudolph des Zweiten waren weniger ſtreng, als die des Leopolds und

Carl des Sechſten k). Warum? Weil die erſten noch bei lebzeiten der Kaiſer, ihrer Väter, zu römiſchen Königen erwählt wurden, welche günſtige Bedingungen von den Kurfürſten zu erlangen wuſten: aber bei der Wahl der leztern war der Thron erledigt; man ſchrieb ihnen daher Geſetze vor, welche man wollte. Die wichtigſte Capitulation aber wurde zu Frankfurt den 12. October 1711 gemacht, und iſt die Grundlage von der gegenwärtigen Einrichtung der deutſchen Regierungsform. Sie wurde von Kaiſer Carl dem Sechſten angenommen. Wir wollen hier die merkwürdigſten Stellen ausziehen, und mittheilen.

Der Kaiſer verſpricht, das Inſtrument des Münſteriſchen und Osnabrükiſchen Friedens aufrecht zu erhalten, wobei er jedoch erkennt, daß es

k) Die Wahlkapitulation, welche man Franz dem Erſten vorlegte, war gar nicht ſtrenge. Gewiß dachten die Kurfürſten, daß der gute Franz niemals Macht genug haben würde, dem Reiche zu ſchaden. So ſagte einſt Hr. G. J. R. Pütter in ſeinen Vorleſungen über die Reichsgeſchichte. Allein obgleich Kaiſer Franz für ſich gar keine Macht hatte; ſo konte doch ſeine Gemahlin, die mächtige Thereſia, die Autorität des Kaiſers misbrauchen, wie ſie auch wirklich gethan hat, als ſie den ehrlichen Franz bewog, den König von Preuſſen in die Reichsacht zu erklären.

es für Frankreich viel zu günſtig l), übrigens aber gleichſam ein beſtändiges Band der Einigkeit zwiſchen dem Haupte und den Gliedern ſey.

Er iſt es zufrieden, daß die Kurfürſten nicht leicht zur Wahl eines römiſchen Königes bei Lebzeiten des Kaiſers ſchreiten ſollen, und wenn ſie es ja thun; ſo ſoll es nur bei einer dringenden Nothſache geſchehn, z. B. bei einer beſtändigen Abweſenheit des Kaiſers aus dem Reiche, einem kindiſchen Alter, einer beſtändigen Krankheit. Man be-

l) Man weis, welchen Einfluß der Kardinal Mazarin auf den Weſtphäliſchen Frieden gehabt hat, und welche Ränke die Franzöſiſchen Bevollmächtigten, der Graf von Avaux und der von Servien gebraucht haben, um für Frankreich den Frieden ſehr vortheilhaft zu ſchließen. Die Politik des Grafen von Trautmannsdorf war damals nicht im Stande, die geizigen Prätenſionen der Schweden und die ſtolzen Forderungen der Franzoſen abzuſehnen: man muſte endlich, ſo ſehr man entgegen ſtrebte, nachgeben. Seit jener kläglichen Zeit iſt Frankreich in Deutſchland mächtig geworden, und hat groſsen Einfluß auf das Syſtem des deutſchen Staatskörpers erhalten. Daher hat der Reichstag beſtändig darauf gedrungen, daß man die Franzoſen von dem deutſchen Intereſſe entfernen müſte: allein immer ohne Nutzen. Bei jeder Gelegenheit miſchte ſich dieſe Krone in die Geſchäfte Deutſchlands, und meiſtens zu ſeinem Vortheil, wenigſtens fand ſich der Stolz der Könige und ihrer Miniſter dabei geſchmeichelt Aber ſeit einigen zwanzig Jahren ſpielte Frankreich immer den Mittler in den deutſchen Angelegenheiten, und erſt jezt ſcheint ſeine Kraft auf auswärtige Geſchäfte, beinahe ganz erſchlaffen zu wollen.

beſtund auf dieſer Clauſel deswegen ſo ſtark, um den Kaiſern das noch einzige Mittel, die Kaiſerkrone erblich zu machen m), zu entziehen.

Da man ſeit einiger Zeit gemerkt hatte, daß die Geſandten einiger mächtiger fremder Fürſten, und einiger Republiken n) den Rang über die kurfürſtlichen Geſandten am kaiſerlichen und an den königlichen Höfen verlangten; ſo wurde beſchloſſen, daß die Geſandten fremder Könige, welche ihren Titel mit Recht führten, gekrönet wären, und wirklich regierten, oder die der verwittweten Köni-

m) Carl der Sechſte machte bei ſeinem Leben Anſtalten genug, ſeiner Tochter, Maria Thereſia, einen Mann zu verſchaffen, dem er, troz ſeiner Capitulation, die Nachfolge auf den kaiſerlichen Thron verſichern könnte Die pragmatiſche Sanction, welche er vor ſeinem Tode aufſezte, und von den europäiſchen Mächten garantiren ließ, verräthe dieſe Abſicht ſehr merklich Allein das Projekt ſchlug ihm diesmal fehl: denn die preuſſiſchen Kniffe vermochten weit mehr, als die öſtreichiſchen, und der unglückliche Carl, Kurfürſt in Baiern, ward Kaiſer. Nachdem aber Preuſſen ſeine Abſichten auf Schleſien erreicht hatte, gab es gern zu, daß man den Großherzog Franz wählte, und dadurch die ehrgeizigen Abſichten Carl des Sechſten ausführte. Franz ſchlug nachher ſeinen Sohn Joſeph vor, und Joſeph wurde ohne alle dringende Noth römiſcher König.

n) Der Geſandte von Venedig behauptete in Wien beſtändig den Vortritt vor den Kurfürſtlichen. Eben ſo machte es der Holländiſche.

Königinnen, den kurfürſtlichen Geſandten vorgehen ſollten; dieſe aber den Geſandten aller Freiſtaaten.

Die Kaiſer verſprechen ohne Schwierigkeit, weder Krieg zu führen, noch Frieden zu machen, noch Bündniſſe einzugehen, ohne Einwilligung der Kurfürſten: aber im Grunde iſt dieſe Clauſel nichtig, welches mehrere Beiſpiele ſeit einigen funfzig Jahren darthun. Der Rath des Kaiſers weis alle Dinge ſo klug einzufädeln, daß das Reich gar oft in Händel des Kaiſers verwickelt wird, an denen es gar keinen Antheil hat. Dieſes beweiſt der Krieg im Anfange dieſes Jahrhunderts, und jener, um die Wahl des Königs Stanislaus zu verhindern. Was lag dem Reiche daran, wer König in Spanien werden möchte, Philipp von Anjou oder Carl von Oeſtreich? o) Und war es

 ihm

o) Allerdings handelte damals das deutſche Reich gegen ſein Intereſſe, da es dem Hauſe Oeſtreich half, Spanien mit ſeinen Staaten zu vereinigen. Die wahren Patrioten Deutſchlands haben es immer gelobt, daß Ferdinand der Erſte Kaiſer ward: denn dadurch wurde die Kaiſerwürde von Spanien getrennt. Im Anfange dieſes Jahrhunderts ſtarb Carl der Zweite, König von Spanien, und der Kaiſer und Frankreich ſtritten lange Zeit um die Erbſchaft dieſes Monarchen. Die deutſchen Fürſten ſtanden den Oeſtreichern redlich bei: wäre damals das Vorhaben derſelben ausgeführt worden; ſo würde Carl der Sechſte alles

ihm nicht vortheilhafter, daß ein Piaſt p) König in Pohlen wurde, als einer von ſeinen Kurfürſten, da dieſe Herren ſchon ohnehin mächtig genug ſind, und weil je weniger Kurfürſten zugleich Könige ſind, deſto weniger ſeine Freiheit ſich vor dem Stolz derer zu fürchten hat, welche gewohnt ſind, als Souveräne zu herrſchen? Was den Frieden belangt; ſo muſte der Kaiſer, ſchon ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, wobei das Reich ſeine Bevollmächtigten hatte, ſich die Unterhandlungen allein anzumaßen, und nachher erhielt er unter dem Vorwande, die Koſten zu mäßigen, eine Vollmacht vom Reiche, welche ihn berechtigte, für das Reich, ſo wie für ſich, Unterhandlungen anzunehmen. Ferner hat ein Commiſſarial-Decret die Beſtätigung nöthig: allein wenn in einem durch den Kaiſer veranſtalteten Vertrag ſich einige Clauſeln befinden, welche mit dem Vortheil des deutſchen Staatskörpers nicht übereinkommen; ſo zeigt man es vergeblich an, und proteſtirt

alles erhalten haben, was ehemals Carl der Fünfte gehabt hatte. Und dann wäre es um die deutſche Freiheit geſchehn geweſen: die Capitulation würde nichts geholfen haben. Aber zum guten Glük muſte die Eitelkeit der Königin Anna von England beleidigt, und Marlborough zurückberufen werden: Anna machte einen Particular-Frieden mit Frankreich, und Oeſtreich ging verloren.

p) Ein Abkömling vom königlichen Stamme.

ſtiert vergeblich darwider, wie es denn nach dem Badiſchen Frieden, und gegenwärtig wegen des Wiener Definitiv-Tractats geſchehen iſt: man muß am Ende doch allemal zufrieden ſeyn. Dieſes iſt ein Misbrauch, welchem die nächſte Capitulation vielleicht wird abhelfen können.

Der Kaiſer macht ſich in der gedachten Capitulation verbindlich, nach allem ſeinem Vermögen den Handel des Reichs aufzuhelfen, und keine beſondern Vorzüge und Freiheiten, die dem Handel ſchaden könnten, zu geſtatten: allein in keinem Lande findet man ſo viel Beiſpiele vom Gegentheile! Die Zölle verſtopfen den Handel ganz und gar, und dieſe ſind auf eine ärgerliche Weiſe vermehrt.

Wir begreifen auch nicht, was die Auffezzer der Capitulation mit folgenden Worten haben ſagen wollen: „Wir wollen auch niemanden, er „ſey wes Standes oder Würden er wolle, ohne „beſondere Einwilligung der Kurfürſten erlauben, „Geld zu prägen.“ Es giebt in Deutſchland nicht einen einzigen kleinen Oberherrn, der dieſes nicht dürfte: und das bringt im Reiche eine Menge Münzen hervor, deren Verſchiedenheit den Betrug natürlicher Weiſe gar ſehr erleichtert.

Im zehnten Artikel verſpricht der Kaiſer, alle Sorge anzuwenden, um dem heiligen römiſchen Reiche die Lehen und Rechte zu erhalten, welche ihm in Deutſchland, und beſonders in Italien zugehören. Dieſe Lehen ſind in Italien die Herzogthümer Parma, Piacenza und das Grosherzogthum Toscana, um deren willen Papſt Clemens der Eilfte, der ſie für Lehen des heiligen Stuhls ausgab, und Kaiſer Joſeph der Erſte, welcher bewieß, daß ſie Reichslehen ſeyen, und daß alles, was der römiſche Hof in Italien beſäße, blos Uſurpationen wären, heftig mit einander ſtritten. Ohnerachtet des Verſprechens, über die zurükfallenden Lehen, welche entweder durch Ausſterben, oder durch Verbrechen, wieder ans Reich kommen, zu niemandes Gunſten etwas zu verordnen, ſieht man doch, daß das kaiſerliche Miniſterium dieſen Artikel in dem Wiener Definitiv-Tractat verlezt hat, indem es über die Herzogthümer Parma und Piancenza zum Vortheile des Hauſes Oeſtreich diſponirt hat, und zwar nicht nur ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſondern auch ohne ſie einmal befragt zu haben.

Carl der Sechſte hatte auch verſprochen, daß wenn Lehen und Fürſtenthümer, ihm durch Erbſchaft oder ſonſt zufallen würden, er ſie entwe-

weder herausgeben, oder dem römiſchen Reiche alle Gerechtſame, Einkünfte und Verbindlichkeiten ſo bezahlen wollte, wie es in dem Bezirke, wozu ſie vorher gehört hätten, Rechtens wäre: allein dieſes Verſprechen iſt ſchlecht befolgt worden.

Der Kaiſer verſpricht ferner, in dem römiſchen Reiche wenigſtens alle zehn Jahre einen Reichstag zuſammen zu berufen: hier folgt die Urſach, warum dieſer Artikel nicht Statt haben kann.

Die Reichstage ſind in Deutſchland auf ſehr verſchiedene Weiſe gehalten worden wegen der vielen und mannigfaltigen Schwierigkeiten, ſo viele Herren, deren einige oft ſehr weit entfernet waren, an einem Orte zu verſammeln. Eine Zeitlang hielt man alle Jahre einen Reichstag. Oft berief der Kaiſer blos die Kurfürſten, und einige Fürſten. Carl der Fünfte errichtete einen Regierungsrath ſtatt des Reichstags, und hernach wurden die allgemeinen Verſamlungen eingeführt. In der Folge hielt man einen Deputations-Reichstag, welcher blos aus einer Anzahl Commiſſarien beſtund. Endlich ward der Reichstag zu Regensburg, welchen Leopold 1662 berief, immerwährend, und beſteht blos aus Bevollmächtigten oder Geſandten, oder beſſer zu ſagen, aus Commiſſarien derjenigen Reichsſtände, welche berech-

rechtigt ſind q), ſich auf allgemeinen Reichstagen einzufinden, und welche Siz und Stimme darauf haben: der Geſandte des Kaiſers heiſt Oberkommiſſar. Doch beſteht dieſer Reichstag nur, in ſo ferne es dem Kurfürſtenkollegium und dem Kaiſer gefällt: denn wenn die Kurfürſten nach Umſtänden einen allgemeinen Reichstag fürs gemeine Beſte nöthig erachten würden; ſo könnte ihnen der Kaiſer es nicht verſagen, einen zu verſammeln. Daher hat man auch die Einſchränkung gemacht, wenigſtens alle zehn Jahre einen

zu-

q) Nicht alle Reichsſtände dürfen auf dem Reichstag erſcheinen. Viele erſcheinen unter ihrer wirklichen Würde. So erſcheinen z. B. die Fürſten von Löwenſtein, von Naſſau, von Schwarzburg — als Grafen. Die Grafen von Elz, von Stadien, von Boſſenheim — gehören zur Ritterſchaft, und gelten auf dem Reichstag nur als Baronen. Der Fürſt von Turn und Taxis hat gar keine Stimme. Die Landgrafen von Heſſen machen den Fürſten von Waldeck das Recht ſtreitig, einen Deputirten auf den Reichstag zu ſchicken. Kurz, ein Reichsſtand ſchikanirt den andern und mißgönnt ihm den Antheil an einem Rechte, welches durch eine größere Anzahl Theilnehmer allemal gewinnt. In England läßt ſich kein Lord einfallen, den Schuſter oder Schneider von dem Rechte, Staatsgeſchäfte zu behandeln, auszuſchließen: in Holland war es vorzeiten auch ſo. Aber in Deutſchland wollen die Leute klüger ſeyn: da bilden einige Große ſich ein, daß ſie ganz allein Glieder des deutſchen Staatskörpers ſeyen: wodurch denn die Rechte der ganzen Nation aufs ärgſte gekränkt werden. Aber

Sic exſpirat aper majoris dentibus apri. —

zuſammen zu berufen, im Falle der berufene zu Ende ginge.

Uebrigens ſollte man, nach der Capitulation, auf dem Reichstage die Proceſſe und Beſchwerden der ſtreitenden Stände anbringen.

Man hat häufige Klagen geführt, daß dieſe Verordnung nicht genau erfüllt worden, und daß das Mainziſche Directorium des Reichstags nicht oft Beſchwerden, Memoriale oder Schriften bei den Conferenzen angebracht habe, weil es ihm von Wien aus ſey verboten geweſen. Man kann hierüber die neueſten Schriften nachſehen, welche der Heſſenkaſſelſche, Sächſiſche, Meinungiſche und Eiſenachſche Hof wegen des ſogenannten reverſus ad comitia r) herausgegeben hat.

Ver-

r) Die Religionsbeſchwerden der Proteſtanten ſind immer auf dem Reichstage angebracht; aber ſelten zur Befriedigung der Bedrückten beendiget worden. Die nova acta Hiſt. Eccleſ. liefern eine große Menge Beiſpiele Der Reichstag, deſſen Geſchäft es ſeyn ſollte, die im Münſteriſchen Frieden den Proteſtanten ertheilten Rechte zu ſichern, bemüht ſich recht gefliſſentlich, die Kraft dieſes Friedens zu ſchwächen, entweder durch Verzögerung des Urtels, oder durch Clauſeln, die äußerſt ſchwer auszuführen oder zu beendigen ſind. Durch ſolche Proceduren hat aber auch der Reichstag ſein Anſehn gänzlich verloren, und blos kleinere Reichsſtände appelliren an demſelben und die größern handeln nach Macht und Belieben Man denke an die Lütticher! Aber eben dadurch verliert auch ſelbſt der Kaiſer das ihm zukommende

Anſehn

Vergebens haben die Kaiſer verſprochen, den Stolz des römiſchen Hofes s) zu beobachten: denn man muß geſtehen, daß Joſeph der Zweite der erſte geweſen iſt, welcher jene Uſurpatoren aller Autorität gedemüthigt hat.

Ueber dieſen letzten Gegenſtand hat man ein Geſetz, welches man das concordatum der deutſchen Nation nennt. Dieſes Geſetz iſt zwiſchen Kaiſer Friedrich dem Dritten, und Papſt

Niko-

Anſehn. Der Unterthan der großen Reichsvaſallen lebt blos wie in einer Monarchie und empfindet nichts von der deutſchen Grundverfaſſung Der Kaiſer wird z. B. in Hannover, im Brandenburgiſchen — beinahe gar nicht als das Oberhaupt des Reichs angeſehen: ſogar hat man nach dem Tode Joſeps des Zweiten nicht einmal in gewiſſen Reichsländern, in welchen der Kaiſer die ſupremam majeſtatem de jure behauptet, die Trauer geläutet, obgleich man in dieſen Ländern noch nicht ſo klug geweſen iſt, dies mönchiſche momento mori im allgemeinen abzuſchaffen.

s) Leſer, welche nicht Zeit haben, die größern Werke des Hermann van der Hard, des Natalis Alexander, Zalwein, Bartels, oder des Juſtini Febronii nachzuleſen, können die Uſurpationen des römiſchen Hofes aus der ſchon angeführten pragmatiſchen Geſchichte des Hildebrandismus — (Leipzig in der Weygandſchen Buchhandlung 1787.) ziemlich genau kennen lernen. Die Päpſte gingen in der That mit keinem Lande ärger um, als mit unſerm lieben Vaterlande: weil — wie Zalwein meynt — keine Nation frömmer und gegen den Papſt ergebner war, als die Deutſche, und weil in keinem Lande die Geiſtlichkeit mehr Antheil an den Staatsgeſchäften hatte, als in Deutſchland.

Nikolaus dem Fünften zu Anfang des Jahres 1448 errichtet worden. Es befindet ſich im erſten Theile des dritten Bandes des Corporis univerſalis diplomatici S. 113. Der Weſtphäliſche Friede hat, in Rückſicht auf die Proteſtanten, verſchiedene Beſtimmungen hinzugefügt. Allein die Päpſte haben das Concordatum durch allerlei Uſurpationen und Unternehmungen gebrochen; und dadurch iſt eine Liſte von 110 Beſchwerden entſtanden, deren Abſtellung die Reichsſtände ſeit 200 Jahren vergebens ſuchen t). Eben darum

t) Im katholiſchen Deutſchland wird der Kaiſer als die Säule der katholiſchen Kirche betrachtet. Die Kaiſer, Carl der Fünfte, Rudolph der Zweite, Ferdinand der Zweite, ja ſelbſt Carl der Sechſte und die Kaiſerin Maria Thereſia haben ſich um die römiſche Confeſſion nicht wenig verdient gemacht, und alle Kräfte aufgebothen, die Ketzer, das heiſt, die Proteſtanten, auszurotten. Der dreißigjährige Krieg wurde von Seiten des Kaiſers auch in dieſer Abſicht geführt: allein das Glück war damals dem Hauſe Oeſtreich ſo zuwider, daß es endlich den Ketzern Freiheiten geſtatten muſte, die ſie ſonſt nimmermehr erhalten hätten. Seit dieſer Zeit hat ſich Oeſtreich ohne Unterlaß bemühet, ſeinen Gehorſam gegen den Papſt, und ſeine Anhänglichkeit an die päpſtliche Religion zu zeigen Daher kam es, daß alle eifrigen Katholiken, oder, was das nämliche iſt, alle hartnäckigen Ketzer von Seiten einer ungehinderten Anwendung des geſunden Menſchenverſtandes, auch eifrige Gönner des öſtreichiſchen Hauſes waren und blieben. Wenn alſo ein Kaiſer bei ſeiner Wahl verſprochen hatte, dem Papſt zu Leibe zu gehen und es nachher unterließ; ſo durfte er nicht be-

darum geben ſich die Kurfürſten Mühe, den Kaiſer bei ſeiner Capitulation zu nöthigen, daß er auf alle Bemühungen des römiſchen Hofes acht gebe, welche immer dahin zielen, daß die Rechte der weltlichen Fürſten zum Vortheile der kirchlichen geſchmälert werden.

Jederman weis, wie langſam die Rechtspflege auf der Kammer zu Wetzlar vor ſich geht, beſonders wenn eine Privatperſon gegen einen Landesherrn Klage führt. Dennoch verſprechen die Kaiſer mit dem heiligſten Eide, jederman Recht zu verſchaffen, den Armen wie den Reichen, ohne Anſehn der Perſon, und des Standes. — Hierbei muß man indeß allerdings bekennen, daß Kai-

ſer

befürchten, daß man ihn für einen Wortbrecher erklären möchte. Joſeph der Zweite war in neuern Zeiten der erſte, der den ſchädlichen Einfluß des römiſchen Hofes auf ſeine Staaten beſſer, als alle ſeine Vorfahren, einſah und daher den Eingriffen deſſelben in ſeine Rechte Maßregeln entgegenſtellte, die er mit Macht ausführte. Schade, daß der vortrefliche Leopold aus Noth eine Tugend machen muß, und auf dem vorgezeichneten Wege ſeines Bruders nicht fortrücken und unſer Vaterland einmal von dem römiſchen Joche retten kann: ein Joch, welches ſolange es blos weltlich war, den Völkern hart fiel; ſobald es aber geiſtlich wurde, alles zu Boden drückte. Und auch hieran hatte der Cölibät großen Antheil! Man überdenke die Anmerkung k. S. 46.

ſer Joſeph der Zweite etwas gethan hat u), um die abſcheulichen Ungerechtigkeiten einiger Fürſten, welche mit dem Leben und der Ehre ihrer Vaſallen ihr Spiel trieben, nicht ungeſtraft zu laſſen x).

K 2 Wollte

u) Der Rheingraf Carl Magnus von Grehweiler hat ohngefähr 40,000 Thaler Einkünfte; dabei machte er innerhalb zehn Jahren 700,000 Thaler Schulden. Um Geld aufzutreiben, bediente er ſich aller nur möglichen Kniffe. Falſche Wechſel, falſche Obligationen im Namen der Gemeinen, wurden eben ſo häufig geſchmiedet, als Grundſtücke verſezt, welche nirgends exiſtirten. Endlich klagten die Schuldner zu Wetzlar. Die Kammer verordnete eine Commiſſion, die für die Bezahlung der Schulden ſorgen, und darum dem Grafen von ſeinen Einkünften jährlich nur 4000 Thaler auszahlen ſolte. Hiermit war aber Joſeph der Zweite nicht zufrieden: er befahl, daß der Graf zehn Jahre auf die Feſtung geſezt, aller Regierung unfähig erklärt, und mit 2200 rheiniſchen Gulden jährlich abgeſpeiſt werden ſollte. Das Urtheil wurde vollzogen und jederman lobte Joſephs Gerechtigkeit — Noch ein Exempel! — Graf Friedrich von Leiningen-Heidesheim beging während ſeiner Regierung eine Menge von Thorheiten, welche endlich dem Kaiſer entdeckt wurden. Joſeph nahm ihm die Regierung und ließ ihn einſperren. Im Arreſt verzehrte der Graf ſeinen eignen Auswurf und ſtarb, wie er gelebt hatte. Schade, daß ſich die Autorität des Kaiſers nicht auch auf höhere Reichsſtände erſtreckt!

x) In Deutſchland iſt die Grauſamkeit des Grafen von Hanau gegen den Baron von Gall, der ſeit zwanzig Jahren deſſen Miniſter und Freund geweſen war, jederman bekant. Er ließ ihn, als er von der Tafel wegging, und nachdem er noch zuvor eine ganze Stunde ſehr freundſchaftlich mit ihm geſprochen hatte, einziehen, und gab ihm zu Richtern eine

Wollte man eine Geſchichte aller Uſurpationen, Räubereien, Verbrechen und ſchändlicher Ungerechtigkeiten aufſetzen, die man blos ſeit 100 Jahren unter dem Schwerte der Geſetze in Deutſchland begangen hat; ſo würde es unbegreiflich ſeyn, wie die Kaiſer einem Haufen von Herren die Sorge für die Juſtiz haben anvertrauen können, welche aller Orten entweder ſelbſt, oder durch Andere Geld borgen wollten, aber nicht aller Orten die Geldkaſſen offen fanden, und daher die Gerechtigkeit einem jeden verkauften oder verkaufen lieſzen, der ſie kaufen konnte y).

Die

eine Commiſſion von drei ſchlechten Leuten. Die verſchiedenen Dekrete, welche den Baron von Gall rechtfertigen und dies unglaubliche Verfahren des Grafen von Hanau, der jezt regierender Landgraf von Heſſenkaſſel iſt, ins Licht ſtellen, ſtehen im Hamburger Journal von 1785.

Anmerk. d. franz. Herausgebers.

Was unter eben dieſem Herrn erſt neuerlich ein Advocat erfuhr, der blos einen Miniſter um ſein Gutachten über eine Bittſchrift zum Vortheil einiger bedrückten Dorfſchaften befragte, iſt eine Thatſache, die je eher je lieber öffentlich gerügt zu werden verdiente.

y) Gegen eine Art von Räubern — ſagt der Marquis (S. 308. im 7ten Stück des neuen teutſchen Merkurs 1790) — ſind wir etwas mehr geſichert, als in den Zeiten der Fehde. Aber gegen die gefährlichere Sorte, welche den Völkern ihre Rechte und Privilegien, unter dem Prätext des gemeinen Beſten rauben, und dieſe Völker, wenn ſie es wagen, ſich der Uſurpation zu widerſetzen, aus zärtlicher Liebe zu erdrücken drohen, gegen

dieſe

Die Capitulation ſagt weiter: „Wenn wir „jemand in den Fürſten= Grafen= oder Adelſtand „erheben, oder ſonſt Würden ertheilen werden; „ſo wollen wir dabei blos auf wahre Verdien„ſte achten." Allein, wer adlich werden kann oder will, oder, wenn er ſchon adlich iſt, in den Grafenſtand erhoben zu werden wünſchet, darf nur ſein Geld in die Kanzelei ſchicken z). In dieſem Stücke ahmen die andern Fürſten dem Kaiſer nach. In Preußen hat man nicht nur innerhalb einiger Monate ſieben bis achthundert Edelleute gemacht, ſondern man hat ſogar die Baſtarte der Edelleute geadelt a). An einem an-

 dern

dieſe ſchlimmere Art von Räubern ſichert uns der Miles perpetuus nicht. —

z) Als Carl der Siebente in Frankreich reſidirte, adelte er für 50 Thaler jeden, der das adliche Diplom — oder was bei Vielen auf eins hinausläuft, die Grundlage zu 32 Eſelsſtällen haben wollte. Ein Jude, Namens Löw Iſaac handelte dergleichen Diplome ein, und ließ ſie hernach mit dem Namen derer ausfüllen, welche gern auf ſich adlich heißen wollten. So wurden geadelt die Hochwohlgebohrnen Herren von Brunnengräber in Worms, die Herren von Sparr zu Oppenheim, die Herrn von Bola zu Flonheim, und eine große Menge anderer Herren.

a) Unſer Verfaſſer ſcheint die Vermehrung des Adels in Preußen zu misbilligen: allein mit Unrecht. Denn wenn man es noch nicht für gut befindet, ihn nach Art der franzöſiſchen Nationalverſammlung mit Stumpf und Stiel auszurotten; ſo iſt eine auffallende Vermehrung deſſelben das natür-

dern Orte iſt eine Tänzerin baroniſirt worden, und zwanzig Meilen davon hat ein Fürſt ſeine Mätreſſe zur Gräfin gemacht, damit die jungen Fräu-

lein

natürlichſte Mittel, ſeinen hergebrachten Werth herabzuſetzen. Die beiden Sprüchwörter omne rarum carum und quotidiana vilescunt, beweiſen es. Es geht hierin dem Adel, wie den poſitiven Religionen: je höher man ſie durch Edikte heben will, deſto tiefer ſinken ſie. *Nichts reizt mehr als ein Verbot.* Mit den Geboten iſt es in dieſer Rückſicht eben ſo. Sie helfen immer dazu, daß man es der Mühe werth achte, den Gegenſtand derſelben etwas genauer ins Viſier zu nehmen, ſie von allen Seiten zu betrachten und zu beräſonniren, dadurch ihren wahren Gehalt näher kennen zu lernen und auf dieſe Art — Licht zu bekommen oder aufgeklärt zu werden. Es frägt ſich alſo: ob die Urheber von dergleichen Veranſtaltungen nicht in der That weit eher zu der Klaſſe der feinſten Politiker, als der gröbſten Orangs-Outangs gehören mögen. Das lezte ſtreitet zu ſehr wider die Würde der Menſchheit, um deſſen Bejahung nicht von ganzem Herzen zu verabſcheuen: alſo das erſte. Ja, ſo iſt es! Und dies haben leider die vielen und bittern Declamatoren wider die Adels-Diplome und das Religions-Edikt in Preußen gänzlich überſehen.

Was noch den Adel beſonders betrifft; ſo mag *Schloſſer* recht haben, wenn er es für ein ſchwer aufzulöſendes Problem in der Politik hält: ob der Mittelſtand zwiſchen dem Regenten und dem Volk, oder der Adel, der als Landſtand ein Gegengewicht der Souveränität ſeyn kann, eine gute politiſche Maſchine ſey oder nicht? Er füget hinzu, daß die Beiſpiele der Geſchichte es lehren, daß derſelbe beinahe immer eben ſowohl von dem Monarchen, als von dem Volk gehaßt wird. (*Neues deutſches Muſeum.* 4tes Stück, 1789. S. 369 u. ff.)

lein ſeines Hofes ihr mit Anſtand Geſellſchaft lei-
ſten können b).

Die Capitulation vom Jahre 1711 iſt die weitläuftigſte, welche die Kurfürſten jemals dem Kaiſer vorgelegt haben: allein ſie haben doch nicht ſo, wie ſie gekonnt hätten, ſich die günſtigen Umſtände zu Nutzen gemacht. Es herſchte damals zwiſchen dem Kurfürſtencollegium und

 den

b) Zum Nutzen und Frommen aller derer, die wie unſer Verfaſſer, ſich daran ſtoßen, daß es den kaiſerlichen Wahl-Capitulationen nicht beſſer ergehe, als unſern ewigen Frieden, ſamt den deutſchen Landtags-Abſchieden, wollen wir zur fernern Betrachtung, eine erbauliche Stelle aus dem 4ten Bande des Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazins von Meiners und Spittler, herüberſchreiben. Sie ſteht auf der 159ten Seite und lautet wie folget. „Der durchlauchtigſte Landesherr, von dem man ſich erſt „ſchriftlich und eidlich verſichern laſſen muß, daß er die Ge„rechtigkeit redlich verwalten laſſen wolle, daß er keinem „Unterthanen das ſeinige rauben wolle, und daß er ſo Nim„rodiſch nicht wirthſchaften wolle, als ob noch vor dem „Jahre 1800 keine Nachwelt mehr ſeyn werde: — der Lan„desherr, der alles dieſes erſt verſprechen ſoll, der iſt ohne„dies kein Mann, deſſen man ſich durch Geſetze und Ver„träge verſichern kann. Die feierlichſten Verträge, ſobald „er nur ſeinen Moment einſieht, ſind ihm nicht heiliger „und können ihm nie heiliger ſeyn, als ihm die klareſten „Geſetze des unbeſtreitbarſten Naturrechts ſeyn ſollten. „Nichts iſt am Ende auch durch die feierlichſten Verträge „gewonnen, als daß man ſagen kann, Euer Hochfürſtliche „Durchlaucht — haben nicht nur die erſten Geſetze der Na„tur, ſondern auch ſchriftliche Verſicherungen und Verträge „huldreicheſt vergeſſen." —

den übrigen Reichsfürſten eine gewiſſe Eiferſucht, welche darin beſtand, daß die letztern glaubten, eben ſo viel Recht zu haben, als die erſtern. Dieſe Prätenſion hat niemals ganz können unterdrückt werden, und ſeit der Wahl Kaiſers Matthias, im Jahr 1612, iſt ſie beſtändig, aber immer ohne Frucht erneuert worden. Alles, was die, welche ſie vorbrachten, von dem Kurfürſten-Collegium erhalten konnten, war, daß man in die Vorrede der Capitulation von 1704 die Worte hineinſetzte, ſie, die Capitulation, ſey mit Einſtimmung der Reichsſtände aufgeſetzt. Nach dieſer Zeit hat man, um jedem Streit unter den Mitgliedern vorzubeugen, den Vorſchlag gethan, auf einem allgemeinen Reichstag eine immerwährende Capitulation zu verfertigen, welche alle Stände der deutſchen Republik billigen ſollten. Die Kurfürſten ließen ſich dazu geneigt finden; allein ſie wollten ſich das Recht vorbehalten, bei jeder Wahl das Nöthige nach den Umſtänden hinzuzufügen. Dieſen Vorbehalt hielten die meiſten Stände für vernünftig, und man kann ſagen, daß er es wirklich war: denn wie könnte die menſchliche Vorſicht jeder künftigen Unſchicklichkeit im voraus vorbeugen? Man ſetzte auch einen Entwurf einer ſolchen Capitulation auf: jeder machte ſeine Anmerkungen darüber, und dieſe gaben dem Kurfürſten in

in Baiern, Ferdinand Maria, und ſeinem Vetter Maximilian Heinrich, Kurfürſten zu Kölln, Gelegenheit, gegen das Jahr 1674 einen neuen Entwurf unter dem Titel Vorſchlag zur Vereinigung aufzuſetzen. Dieſer Vorſchlag gefiel beinahe allgemein: doch fand das Kurfürſtencollegium noch etwas daran zu verbeſſern: denn es hielt ſchwer, ſich mit den Ständen in das ſchöne Recht zu theilen, die Regeln der Regierung demjenigen vorzuſchreiben, welchen es auf den Kaiſerthron erhebt. Seit dieſer Zeit bis gegen das Ende der Regierung Kaiſer Joſeph des Erſten iſt die immerwährende Capitulation auf dem Reichstage zu Regensburg oft aufs Tapet gebracht worden: mehrere Artikel derſelben gingen von Zeit zu Zeit durch, und die Carliſche Capitulation iſt nicht ſehr davon verſchieden: doch aber ſind ſolche Abänderungen in der letztern, daß das Fürſtencollegium von daher Gelegenheit nahm, gegen die Auslaſſung einiger weſentlicher Artikel, welche man für durchaus nothwendig erklärt hatte, zu proteſtiren: beſonders wollte man dem Kaiſer die Freiheit benommen wiſſen, für das Intereſſe ſeines Hauſes, ohne die Einwilligung des Reichs, einen Krieg anzufangen, und das um ſo dringender, da troz aller Vorſicht, und aller Bemühungen der Reichsglieder, die Theilnahme daran zu vermeiden, das

Kaiſerliche Miniſterium dennoch die Sache ſo einzufädeln wiſſe, daß das Reich an dergleichen Händeln Theil nehmen müßte. Von der Art waren die Kriege wider die Türken, die beiden lezten Kriege wegen der Spaniſchen Succeſſion und zur Vertheidigung des Königreichs Neapel und des Herzogthums Toſcana, als im Jahr 1734 Spanien ſie angriff c). Ferner forderten die Fürſten, daß es dem Kaiſer nicht erlaubt ſeyn ſollte, ohne Einwilligung des Reichstages, in Deutſchland zu werben d), oder fremde Truppen ins Reich zu brin-

c) Kriege, welche ein Kaiſer mit auswärtigen Feinden zu führen hat, ſieht Schloſſer als ein Glück für Deutſchlands Verfaſſung an. „Sollte, meynt er, einmal ein Kaiſer ſeine Sorge und ſeine Macht blos auf ſein Land und das Innere des Reichs concentriren; ſo wäre zu wünſchen, daß wieder ein Peter Eremita einen Kreuzzug predigte, führe er wohin er will, wenn er nur aus dem Reich hinausführt. Es war ein Glück für die deutſche Conſtitution, daß Friedrich der Dritte, Maximilian, Karl der Fünfte und Ferdinand der Erſte, ſich in ſo viele auswärtigen Händel verwickelten, und es wird dieſelbe nie mehr zu befürchten haben, als wenn einmal der vorhin erwähnte Fall eintritt". (N. d. Muſeum, 1789, S. 392.) Roms Größe und Freiheit nahm vorzeiten in eben dem Maße ab, in welchem ihre Kriege mit ihren auswärtigen Feinden abnahmen. Dieſe unumſtößliche Thatſache könnte Schloſſers Behauptung, ſo paradox ſie ſonſt für einige Ohren klingen möchte, vollkommen beſtätigen.

d) Der Kaiſer darf in den Kurfürſtenthümern ohne beſondere Zulaſſung nicht werben. Die großen Reichsfürſten, wie der

bringen, oder die Reichstruppen außer den Grän- zen des Reichs zu führen. Und ſo noch weiter. Der Umſtand einer neuen Wahl wird dem Kur- fürſtencollegium Gelegenheit geben, die Fehler der vorigen Wahlen zu verbeſſern und die Freyheit des Reichs, welcher man ſeit zweihundert Jahren ſo viel Stöße beigebracht hat, auf feſtere Gründe zu ſtützen. Vorzüglich ſollte man ſeine Aufmerk- ſamkeit auch darauf richten, daß man den Kaiſer zur Erfüllung des Verſprechens nöthigte, keinem beſondern Stande eine neue Exemption, ein neues Privilegium, oder irgend einen beſondern Vorzug zu geſtatten. Man hat das Verzeichniß der Freiheiten, welche die Kaiſer aus dem Oeſt- reichiſchen Hauſe dieſem Hauſe geſtattet haben. Wollte ein Kaiſer aus einem andern Hauſe die ſei- nigen eben ſo günſtig behandeln: was würde end- lich aus den Geſetzen und den Conſtitutionen des Reichs

der Landgraf von Heſſen, der Herzog von Braunſchweig u. a. m. ahmen hierin den Kurfürſten nach. Die kaiſerlichen Werbungen ſtehen gewöhnlich in den Reichsſtädten, den kleinern Territorien, adlichen und gräflichen Beſitzungen und an andern Orten. Der König von Preuſſen und der König von Dänemark — halten auch Werbungen im Reiche. Von den erſtern heißt es in der zweiten Sammlung der Pappillons S. 149:

Lieber Gott! —
Laß doch den Preußſchen Werbern nur ſoviel
Wein, Brod und Bier, als für ſie ſelbſt
Genug iſt: denn ſie mögen gern traktiren! —

Reichs werden? Woher kömmt die Unordnung in der Reichsmatrikel, welche nicht die Hälfte von dem einbringt, was ſie vor zweihundert Jahren einbrachte, anders, als von dieſen Befreiungen, nach welchen der öſtreichiſche und burgundiſche Kreis zu den Reichsabgaben gar nichts mehr liefern? Dies iſt ein wichtiger Artikel, auf welchen man bei einer neuen Capitulation, ja noch vor Einrichtung derſelben um ſo mehr aufmerken ſollte, da es gewiß iſt, daß die Kreiſe insbeſondere und der Reichstag im allgemeinen die Einrichtungen gutheißen würden, welche das Kurfürſtencollegium in dieſer Abſicht zu machen für gut fände.

Die deutſche Republik erhält ſich durch ihre Einigkeit und Uebereinſtimmung. Vielleicht fordert es das Intereſſe des kaiſerlichen Hofes, Spaltungen zwiſchen den beiden Collegien zu unterhalten, um ſich hernach des einen oder des andern zu ſeinem Vortheil zu bedienen.

Ein ſehr weſentlicher Artikel, welchen man wahrſcheinlich bei der nächſten Wahl eines römiſchen Königs einrichten wird, betrift den kaiſerlichen Reichshofrath. Man weis, daß dieſes Gericht neu iſt, und daß es ſich in die Reichsgeſchäfte gemiſcht hat. Dies iſt eine Thatſache, und man darf nur die öffentlichen Re-

giſter

giſter aufſchlagen, um davon durch die große Anzahl der Klagen, und der Proteſtationen wider deſſen Unternehmungen überzeugt zu werden. Jederman weis, daß der Reichshofrath anfangs ein Rath des Kaiſers war, aber nicht des Kaiſers, als des Kaiſers, ſondern als eines Reichsfürſten, eben ſo wie alle andere Fürſten auch einen Rath haben, den man den Hofrath nennet. In der Folge gab der Hofrath des Kaiſers ſich mit den Geſchäften des Reichs ab, und da ſich Einige fanden, welche die Gerechtigkeit der Reichskammer fürchteten und ſich in der erſten Inſtanz an jenes Gericht wandten, wo ſie auch gehört wurden; ſo ſchlich unvermerkt der richterliche Vorgriff zwiſchen der Reichskammer und dem Kaiſerlichen Hofrath ein, und endlich machte ſich lezterer durch die Begünſtigung des Reichs-Oberhaupts dem erſtern gleich, und unterwarf ſich, um allen Klagen vorzubeugen, der Viſitation des Reichs-Erzkanzlers. Allein dieſe Viſitation iſt nur zum Schein, und man hat wenig oder gar kein Beiſpiel davon. Endlich kann dieſes Gericht ſchon darum, weil das Reich die Glieder deſſelben nicht ernennet, noch ihm Anweiſung oder Aufträge giebt, ihm auch keine Geſetze vorſchreibt, nicht als ein Reichsgericht betrachtet werden, ſondern nur als ein Gerichtshof des Kaiſers, deſſen Gerichtsbarkeit ſich nicht über

die

die Gränzen ſeiner Erbländer erſtrecken darf. Bringt man dieſes Gericht in ſeine rechten Gränzen zurück; ſo wird man für die Erhaltung der deutſchen Freiheit arbeiten: und verhilft man die Reichskammer, welche das Parlament des Reichs ausmacht, wieder zu dem ganzen Inbegriff ſeiner Rechte; ſo wird man das Anſehn des Reichtags wieder herſtellen e).

Die

e) Das wird man! Wird man aber auch ſchon dadurch das Intereſſe eines jedes Reichs-Bürgers an der Reichs-Conſtitution und der davon abhängenden deutſchen Freiheit wieder herſtellen? So lange man nicht auch den Gebrauch der Landeshoheit eines jeden Reichsfürſten in ſeine gehörigen Schranken zurückbringt, ſo lange werden auch nur die Stände, aber nicht die Individuen des deutſchen Reichs Vortheil von der angeführten Verbeſſerung ziehen. Denn die Landeshoheit, ſo wie ſie heutzutage ausgeübt wird, iſt ein ſolches Gemiſch von Eigenthumsrecht und Regierungsrecht, daß (nach Schloſſers Aeußerung l. c.) ein Deliſcher Taucher das wahre Verhältniß kaum zu finden im Stande ſeyn möchte. Nach ihm iſt alles, was die alten deutſchen Fürſten über ihre Leibeigene vermochten, ſtehen geblieben; das Eigenthumsrecht der Ingenuen aber — den Regierungsrechten unterworfen worden. Die natürliche Folge dieſer Einrichtung aber iſt, daß die deutſche Freiheit jezt nur Freiheit der Stände, faſt nie Freiheit der Unterthanen iſt. Iſt ſie aber dieſes nicht: wie kann denn der Unterthan ſich für die deutſche Conſtitution intereſſiren? Wie kann er Muth und Luſt haben, ſich und das Seine für ſeinen Landesherrn aufzuopfern, wenn dieſer von einem Mächtigern angegriffen wird? Muß es ihm nicht gleichgültig ſeyn, ob ſein angeborner Landesherr ihn behalte, oder

ob

Diejenigen Reichsſtände, denen die deutſche Freiheit ſehr dringend am Herzen lag, gaben bei

jeder

ob der Garant oder der Uſurpator ihn beherrſche? Kann ihn die deutſche Conſtitution auch nur das mindeſte kümmern, wenn ſein Landesherr die Landeshoheit zur Erpreſſung drückender Abgaben und Errichtung unverhältnißmäßiger Kriegsſtaate gebraucht, und der Unterthan von ſeinem Herrn auf dieſe Art, eben das, oder beinahe mehr leiden muß, als er von dem deſpotiſchſten Kaiſer je zu leiden haben würde? — In der That, wenn gewiſſe Fürſten ihre Unterthanen bald hier bald dorthin verkaufen, oder Handel und Gewerbe und Ackerbau an ſich reißen, ſelbſt mit Salz und Korn wuchern, ſelbſt mit Fabriken und Manufakturen und dergleichen monopoliſiren, oder ihre Lande entweder aus übel verſtandener Sparſamkeit, oder aus Leichtſinn, oder aus Schläfrigkeit, mit ſchwachen, inſufficienten, oder gar mit ungerechten Tribunalen, Beamten, Regierungen, Cammern verſehen: oder durch Jäger, Opern, Mätreſſen, ausländiſche Reiſen, glänzende Hofhaltungen ihre Einkünfte verſchwenden und verſchulden: oder ihre Unterthanen durch die Acciſe-Bedienten mehr coujonniren und mishandeln laſſen, als ein Ketzer von einem Inquiſitor in Spanien nicht coujonnirt und mishandelt wird, kurz, wenn die Landesherren den Gebrauch ihrer Landeshoheit nicht ungleich weniger drückend für ihre Unterthanen einrichten, als es die Majeſtät und die Deſpotie eines Kaiſers oder eines jeden andern Königs der Erde thun würde; ſo ſehe ich nicht, wie der Nation die deutſche Conſtitution wichtig und heilig und ſo werth gemacht werden könnte, daß ſie nur einen Wunſch dafür thun ſollte.

Die deutſche Conſtitution hat freilich, nach ihrer *urſprünglichen* Einrichtung, vor allen andern Conſtitutionen den Vorzug, daß ſie das Mittel enthält, den Mächtigen bei ſeiner Macht, ſo wie den Schwachen bei ſeiner

Habe

jeder Gelegenheit ihre Furcht vor der allzugroßen Macht des Hauſes Oeſtreich, bei dem die Kaiſer-
würde

Habe und den Unterthan wider Unterdrückung zu ſichern: allein, wenn ein Reichsfürſt, durch Misbrauch ſeiner Landeshoheit, die Imploration um den Beiſtand der Reichsgerichte im Unterdrückungsfall koſtbar und oft unnüz macht, oder wenn er ſein Land regiert, wie der Satrape, dem an deſſen Erhaltung und Verbeſſerung weiter nicht gelegen iſt, als daß er ſeinen Dienſt und ſeinen Lohn behalte; ſo wird die Conſtitution dem Volk offenbar unnüz, ja um ſoviel läſtiger, je leichter es ihm wird, einen beſoldeten Satrapen eher, als einen Reichsfürſten zur Rechenſchaft zu fordern. Kommt es nun einmal dahin — und es iſt ſchon beinahe ſo weit gekommen — daß niemand mehr als die Fürſten das Wort Reichskonſtitution verſtehen und ausſprechen kann, daß niemand mehr als ſie und der Bürger einer Reichsſtadt, eine Ehre darin ſuchen kann, ein freier Reichsbürger zu ſeyn; ſo gebe ich zu bedenken, wie lange die meiſten Fürſten noch dieſes Wort brauchen, oder dieſe Ehre haben werden, zumal wenn das Gleichniß eintrifft, daß Europa ein Pallaſt iſt, der innerlich brennt, wo bald da, bald dort die Flamme herausbricht, bis ſie endlich das ganze Gebäude ergreift? Ich gebe zu bedenken, ob den Reformationsplan unſers Verfaſſers ausführen eben ſo viel ſey, als dieſe Conſtitution ſichern und für die Erhaltung der deutſchen Freiheit arbeiten? Fragte doch auch Juvenal:

— — — Sed quis cuſtodiet ipſos
Cuſtodes? — —

Fürwahr, unſere Wahlkonferenzen u. ſ. w. haben die entgegengeſezte Sitte von den meiſten alten Kirchenverſammlungen. Dieſe beſchäftigen ſich beinahe immer mit der Reform der Glieder und ließen das Haupt ſeine Streiche meiſt ungeſtört weiter treiben. Für das laute reformetur eccleſia in capite et membris, hatte man kein Gehör. Jene hinge-

würde ſich immer erhielt, und gleichſam erblich wurde, deutlich zu erkennen. Da der lezt verſtorbene Kaiſer keine männlichen Kinder gehabt hat; ſo könnte dieſe Furcht leicht ein Ende nehmen. Die Staatsklugheit, deren Weſen darin beſteht, das Vergangene zu benutzen, wird gewiß ſolche Maaßregeln ergreifen, daß dergleichen Beſorgniſſe wegfallen f). Es giebt hierzu dreierlei Mittel: ein-

hingegen, beſchäftigen ſich beinahe immer mit der Reform und Beſchränkung des Hauptes: und das Motto der lieben Glieder iſt — manum de tabula! —

f) Wenn aber das Vergangene es zeigt, daß es die nachtheiligſten Folgen für das Reich gehabt hat, wenn die Kaiſerkrone auf ein ohnmächtiges und unanſehnliches Haupt geſezt war: wenn das Gegenwärtige es darthut, daß das Haus Oeſtreich ſchon durch ſeine Lage gerade das Haus iſt, dem man die Kaiſerwürde zur ſicherſten Führung, ſelbſt für das Reich, in Rückſicht auf die herumliegenden Staaten, anvertrauen kann: — und die Beſtätigung von dieſem, durch Thatſachen, liefern die zu weiterer Betrachtung hingeworfenen freimüthigen Gedanken über die Frage: Wer kann Kaiſer werden? (ohne Benennung des Drukorts) 1790 — wenn ferner der Betrag aller ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Einkünfte eines deutſchen Kaiſers, in einem ſo ungleichen Verhältniſſe zu der Höhe ſeiner Würde und ſeines nöthigen Aufwandes ſtehen, daß die Revenüen eines ganzen Jahrzehends kaum würden hinreichen, auch nur die Gebühr gegen die Ueberbringer des Wahldekrets davon zu beſtreiten, geſchweige die Millionen zu ſammeln, die zu den Wahl- und Krönungs-

einmal, daß man die völlige Freiheit der Wahlen dadurch ſichere, daß man ein Geſetz wiederherſtellt, welches verbiete, drei Kaiſer hintereinander aus Einem Hauſe zu nehmen. Dann, daß man der Reichsverſamlung durch eine weiſe Capitulation alles Anſehn wiedergebe, welches ſie ehedem hatte, und daß man dem Kaiſer, als derjenigen Perſon, welche das Reich in ſeiner höchſten Gewalt vorſtellt, alle Zeichen der Majeſtät erhalte. Endlich müßte der Reichstag gleich nach dem Tode des Kaiſers, einigen Kurfürſten, Fürſten und Ständen auftragen, alle Klagen gegen das Betragen des verſtorbenen Kaiſers gemeinſchaftlich anzuhören und nach reiflicher Unterſuchung ſeines le-

nungskoſten und Präſenten überhaupt erforderlich ſind; oder von dem jährlichen Ertrage dieſer theuer übernommenen Würde den damit verbundenen Aufwand koſtbarer Geſandſchaften, das Collegium des Reichshofraths, einen kaiſerlichen Hofſtaat und andere verhältnißmäßige Ausgaben zu unterhalten; ſo dächt' ich, wäre es immer viel Ueberwindung vom Hauſe Oeſtreich, daß es ſich ſo manche demüthigende Einſchränkung gefallen läßt, um auf Koſten ſeiner Hausgelder den ſo theuren Kaiſer-Titel anzunehmen. Das übrige Deutſchland (wie Hr. Prof. Grellmann in ſeiner Staatskunde von Teutſchland S. 269. ſchreibt,) dürfte freilich nicht immer von nur Einem Kompetenten wiſſen, aber auch eben ſo wenig immer von einem friedlichen Wahlkonvent zu Frankfurt leſen, wenn mit dem Schimmer der Kaiſerkrone zugleich noch Friedrich des Erſten Einkünfte Kräfte gäben, der Adler für andere Vögel zu ſeyn.

lebens und ſeiner Thaten, den Reichstag davon zu unterrichten, damit dieſer alles, was der Kaiſer vielleicht über ſeine Gewalt unternommen hätte, wiederriefe und dann ein Geſetz machte, welches ſeinen Nachfolger hinderte, ähnliche Dinge zu verſuchen. Wir wollen dieſe drei Mittel näher betrachten.

Fürs erſte darf man eben kein großer Politiker ſeyn, noch lange nachdenken, um ſich zu überzeugen, daß in einem ariſtokratiſchen Staate, der ein Oberhaupt hat, nichts gefährlicher ſey, als wenn man dieſe Würde lange Zeit bei einer Familie läßt: denn dieſe Familie gewöhnt ſich an den Beſitz der Würde, welche ſie doch nur durch freie Wahl hat: ſie ſieht ſie als erblich an, und kann ſich nicht mehr entſchließen, irgend einem andern, den ſie ſo lange beherrſcht hat, zu gehorchen. Alle Nationen, welche ihre Freiheit liebten, haben dieſe Wahrheit eingeſehen. Die Venediger laſſen die herzogliche Würde nicht bei einer Familie: ſie geſtatten nicht einmal, daß die Kinder und Brüder des Doge irgend ein vorzügliches Amt in der Republik bekleiden: ſie können nicht Geſandte, nicht Räthe des Collegiums, nicht Beiſitzer des Raths der Zehnmänner, nicht Vorſteher des Criminalgerichts der Vierziger, nicht Advocaten, nicht Hauptleute, nicht Oberaufſeher

des Meers werden, ja nicht einmal eine Pfrün- de am römiſchen Hofe erhalten. Die Polen, wel- che immer ſo viel Ehrfurcht für das Blut des Zagello hatten, vertrauten ihre Krone ſeinen Abkömlingen doch nicht anders, als unter großen Bedingungen: ja, als der Kinderloſe Sigis- mund Auguſt dem Senate vorſchlug, daß er einen Collegen annehmen wollte, widerſetzten ſich die Senatoren; und nach dem Tode dieſes Fürſten, welchem Heinrich von Valois g) und Stephan Bathori folgten, bediente ſich der polniſche Adel, aus Eiferſucht auf ſeine Freiheit, alles des Rechtes, welches er hat, ſich ein Oberhaupt aus einer Familie zu wählen, die ihm die angemeſſenſte dünket h). Die Böhmen hatten

g) Die Polen haben oft fremde Fürſten zu ihren Königen er- wählt. So war Heinrich von Valois ein Franzoſe, der aber ſeinen Thron bei Nacht und Nebel geſchwinde verließ, um ſeinem Bruder, Carl dem Neunten, in Frankreich zu folgen. Das Haus Sachſen hat auch einige Zeit Polens Szepter geführt. Die Deutſchen haben gleichfalls das Recht, einen ausländiſchen Fürſten zu ihrem Oberhaupt zu nehmen. Sie übten es aus, da ſie Wilhelm von Hol- land, Richard von Cornwallis und Alphons von Caſtilien zu Kaiſern ernannten.

h) Ob der polniſche Adel heutzutage, bei der jetzigen politi- ſchen Lage ſeines Vaterlandes, nicht Urſach habe, auf die Erhaltung der hier gerühmten Freiheit, eiferſüchtiger als jemals zu ſeyn, iſt eine Frage, deren Beantwortung man von

hatten das nämliche Recht, ihre Kronwürde durch Wahl zu vergeben, und ſie merkten nur zu ſpät, welchen Fehler ſie begangen hatten, daß ſie dieſelbe dem Hauſe Oeſtreich zu lange überließen. Ferdinand der Zweite bemächtigte ſich Böhmens als eines Familienguths, ohne auf eine Wahl zu warten. Die römiſche Geiſtlichkeit befolgt die nämlichen Grundſätze, und man ſieht nicht, daß das Conclave mehreren aus einer Familie die dreifache Krone nacheinander aufſetzt. Nach dem Tode Leo des Zehnten weigerten die Cardinäle dem Julius von Medicis ihre Stimme, weil er ein Vetter des Verſtorbenen war, und weil ſie ihm geben, wie ſie ſagten, eben ſo viel wäre, als die Papſt-

von der Zeitfolge erwarten muß. Catharina die Zweite könnte in ihrem Schreiben an die Gräfin Branika ſo ganz Unrecht vielleicht nicht haben „Polen," ſchreibt ſie, „brauchet fürwahr Männer von einer geſunden Denkungsart: denn diejenigen, welche jezt demſelben das Verderben zubereiten, gleichen jener Nachtigall, von welcher man ſagt, daß ſie ihren hellen Geſang bei verſchloſſenen Augen anſtimt, und unvermerkt hierbei dem offenen Schlunde einer unter dem Geſträuche immer verborgenen und mitten unter Blumen für ſie aufgeſtellten Falle ſich nähert, in welche ſie auch zulezt hineinſtürzet." Vielleicht könnte aber die gute Catharina auch unrecht haben: denn in ſeiner eigenen Sache hat man ſelten das Glück, ſich nicht am allermeiſten zu verſehen.

würde erblich machen. Sie wählten Adrian den Sechſten, und erſt auf dieſen folgte Julius unter dem Namen Clemens des Siebenten. Allein wozu ſuchen wir fremde Beiſpiele? Warum hat das Reich ſo oft für ſeine Freiheit gezittert, als darum, weil die Kurfürſten, welche nach der goldenen Bulle die Väter des Vaterlandes, und jene Säulen ſeyn ſollten, die durch ihre Klugheit das Gebäude des Reichs unterſtützen, dieſen Grundſatz aus dem Geſichte verloren haben? Darum, weil ſie dem ängſtlichen Nachſtreben, den heimlichen Bemühungen und den Schlichen des öſtreichiſchen Hauſes Gehör gegeben, und ihm den Beſitz der Kaiſerkrone ſo lange erhalten haben, daß dieſe demſelben gleichſam wahl-erblich geworden iſt, ohnerachtet aller Vorſchläge, welche man über dieſen Gegenſtand gethan hat. Franz der Erſte gab nach dem Tode Maximilians des Erſten, deſſen Enkel, Carl von Oeſtreich, König von Spanien, nach der Kaiſerkrone trachtete, den verſammelten Kurfürſten die Erinnerung: „daß man das Reich „erblich machte, wenn man es ſo lange bei einem „Hauſe ließe, und keine andern Prinzen erwählen „wollte, als ſolche, welche aus einem und dem„ſelben Hauſe herſtammten, und daher das Recht „zu haben glaubten, ſich darin auf einander zu

„fol=

„ folgen i). Und doch waren damals erſt drei Kaiſer aus dem öſtreichiſchen Hauſe aufeinander gefolgt, Albert der Zweite, Friedrich der Dritte und Maximilian. Was würde Franz erſt geſagt haben, wenn er geſehen hätte, wie Carl der Fünfte die Kaiſerkrone Ferdinand dem Erſten durch Kabalen verſchafte, und wie eben dieſer Carl hernach Himmel und Erde bewegte, um Ferdinanden dahin zu bringen, daß er ſeinem Sohn Philip dem Zweiten die Kaiſerwürde überließ k)? Was würde er jezt ſagen, da Albert der Zweite ſchon zwölf Nachfolger in ununterbrochener Reihe aus ſei-

i) König Franz ſuchte ſelbſt Kaiſer zu werden, und gab ſich deswegen alle Mühe, den König Carl verdächtig zu machen. Man leſe den Sleidanus ad Annum 1519.

k) Carl der Fünfte, welcher befürchtete, daß nach ſeinem Tode die Kurfürſten bei der Kaiſerwahl von ſeinem Hauſe abgehen möchten, gab ſich alle Mühe, ſeinem Bruder Ferdinand die Krone zu verſchaffen. Sein eigener Sohn war noch zu jung, als daß er hätte können auf die Wahl gebracht werden. Nach unendlichen Schwierigkeiten gelangte er endlich zu ſeinem Zweck und Ferdinand ward römiſcher König. Da aber Carl der Fünfte länger, als er gehoft hatte, lebte, ſo bemühte er ſich, die Kaiſerwürde für ſeinen Sohn zu erhalten: allein Ferdinand wollte ſie nicht abtreten. Vielleicht würde er ſich doch zur Ceſſion haben bewegen laſſen, wenn nicht die Kurfürſten frei erklärt hätten, daß ſie, im Fall König Ferdinand die Reichskrone reſignirte, durchaus keinen öſtreichiſchen Fürſten wählen würden.

ſeinem Hauſe auf dem Kaiſerthron gehabt hat? Papſt Innocentius der Dritte hatte ſchon ſo wie Franz der Erſte gedacht, und mit eben ſo wenigem Erfolg den Reichsſtänden im J. 1198 denſelben Rath ertheilet. Dazumal war die Kaiſerkrone im Schwäbiſchen Hauſe l), aus welchem ſie Conrad der Dritte, Friedrich der Erſte und Heinrich der Sechſte nacheinander funfzig Jahre lang getragen hatten. Als man ſich bemühete, dem leztern einen Nachfolger zu geben, und man deſſen Bruder, den Philip, vorſchlug, ſagte der Papſt: „wenn dieſe Wahl ſtatt haben „würde; ſo wäre es um die Freiheit des Reichs „geſchehen, und kein anderes Haus dürfte ferner „gedenken, in der Kaiſerwürde zu folgen: man „machte die Kaiſerwürde für ein und daſſelbe „Haus erblich, da ſie doch nur durch Wahl ſollte erlangt werden, und es hieße den andern Familien groſses Unrecht thun, wenn man ſie der

„Hof=

l) Heinrich der Sechſte von Schwaben foderte von den Reichsſtänden, daſs ſie die Reichskrone ſeinem Hauſe erblich machen möchten, dagegen verſprach er, ſeine Erbreiche, Neapel und Sicilien mit dem deutſchen Reiche zu vereinigen. Allein ſein Geſuch und ſeine heftigen Bemühungen waren vergeblich. Die Fürſten verſprachen zwar, ohne Noth nicht von dem Hohenſtaufiſchen Hauſe bei den Wahlen abzuweichen; behielten ſich aber doch das Recht, frei zu wählen, vor, und wollten von einer erblichen Nachfolge nichts wiſſen.

„Hofnung, einen ihrer Prinzen als Kaiſer zu ſe„hen, berauben wollte.“ Endlich gründet ſich das erſte Mittel, welches wir hier vorſchlagen, auf die Geſinnungen der Fürſten des Schmalkaldiſchen Bundes, welche, da ſie ſich der Wahl Ferdinand des Erſten widerſezten, ein Geſez vorſchlugen, um zu verbieten, drei Prinzen hintereinander aus demſelben Hauſe zu römiſchen Königen zu erwählen, damit ſie das Reich nicht zu einer Art von Erbgute machten, wie wenn ſie es unter dem Vorwand der Verjährung beſäßen.

Es iſt nicht nöthig, zu beweiſen, daß eins der gröſten Uebel, welche die Beſtändigkeit der Kaiſerwürde in einem Hauſe verurſachte, darin beſtehet, daß die aufeinanderfolgenden Kaiſer, mehr Gelegenheit gefunden haben, die Rechte und Vorzüge des Reichs zu ſchmälern. Man gehe die Geſchichte der Regierung Carl des Fünften, Ferdinand des Erſten, Rudolph des Zweiten und Ferdinand des Zweiten, welche unter den öſtreichiſchen Kaiſern ſich am meiſten bemüht haben, die Kaiſerwürde erblich zu machen, genau durch, und bedenke, wie viel Stöße ſie der vaterländiſchen Freiheit, den oberherrlichen Rechten des Reichs, und jenen der ein=

zelnen Fürſten beigebracht haben. Was that Carl der Fünfte nicht, den Reichstag einzuſtellen, ſogar bis zur Tilgung des Andenkens an dieſe erhabne Verſamlung, worauf doch die Oberherrlichkeit der deutſchen Republik beruhet? Er ſtellte den Reichsregierungsrath wieder her, welcher ſchon 1500 war errichtet worden, um den allgemeinen Reichstag, der in jenen bedrängten Zeiten nicht ſo oft, als es die Noth erfoderte, verſammelt werden konnte, beſtändig vorzuſtellen. Dieſer Rath beſtund aus Reichsgliedern, und war mit aller Autorität des Reichs bekleidet: er leiſtete dem Reiche den Eid der Treue, und alle Mitglieder waren ihres Eides, den ſie vielleicht dem Kaiſer oder ſonſt einem Reichsfürſten geleiſtet hatten, entledigt. Er enthielt zwanzig Beiſitzer oder Räthe, denen der Kaiſer als Präſident vorſtund. In ſeiner Abweſenheit führte ein Graf oder Baron, als kaiſerlicher Vicarius, den Vorſitz; jedoch gab man ihm einen Kurfürſten, als Aufſeher über ſein Betragen, zu: dieſer Kurfürſt wurde auch als Präſident angeſehn, und unterzeichnete allein die Berathſchlagungen. Uebrigens hatte der Kaiſer hier nur eine Stimme. Carl der Fünfte wollte durchaus das Joch der jährlichen Reichstage abſchütteln, und glaubte, daß er dazu leicht kommen könnte, wenn er an ihrer Stelle dieſe Art von fortwährendem Reichstag errichtete,

und

und dies um ſo mehr, da es keine Neuerung wäre, über die man klagen könnte. Aber auf der andern Seite wuſte er wohl, mit welcher Aufmerkſamkeit dieſer Rath die kühnen Unternehmungen ſeines Großvaters aufgeklärt hatte: daher ſtellte er blos den Schatten deſſelben im J. 1521 her. Er beſezte ihn mit 22 Perſonen, von welchen er viere ernennen wollte: nämlich zwei Beiſitzer, als Kaiſer, und zwei als Herzog von Oeſtreich und Burgund, ſo, daß er fünf Stimmen drauf hatte. Er hielt dieſen Rath bald hier bald da, und berief ihn zu ſich, wenn er wollte; da hingegen Maximilian der Erſte genöthiget war, ſich dahin zu begeben, wo der Regierungs-Rath ſich aufhielt. Und dieſer Rath war eben ſo mächtig, als der Reichstag: er erklärte den Krieg, machte Frieden, ließ ſeine Befehle ausführen, ernannte die Generale, empfing die Geſandten u. ſ. w. Hingegen der Reichsrath Carl des Fünften unterfing ſich nicht, ohne des Kaiſers Willen das Geringſte zu unternehmen: er durfte zwar mit andern Mächten Unterhandlungen treiben, aber ohne ſeinen Rath und ſeine Erlaubniß konnte er nichts entſcheiden: und dennoch fiel dieſer Rath dem Kaiſer ſehr zur Laſt: er gab nämlich zu genau auf ſeine Handlungen Acht. Er, der in Spanien ſich an monarchiſche Regierung gewöhnt hatte, konnte einen Rath nicht leiden,

wel-

welcher auf der Wage des allgemeinen Beſten alle ſeine Vorſchläge abwog. Daher wurde der Rath auch aufgehoben, als Ferdinand der Erſte zum römiſchen König erwählt war: denn nun war dieſer ſeines Bruders Vikarius, und ſo wurden in deſſen Abweſenheit aus dem Reiche, die Reichstage wieder hergeſtellt; aber ſie waren nicht mehr jährlich, und man brachte weiter nichts darauf vor, als was man für gut fand. Die meiſten Sachen wurden nach Belieben, par le bon plaiſir abgethan. Endlich errichtete man die Deputations-Reichstage, welche höchſtens funfzehn Jahre lang währeten, und unvermerkt aus lauter dem Kaiſer ergebenen Deputirten beſtanden. Auf dieſe Weiſe fanden drei oder vier Kaiſer das Mittel, ſich den beſten Theil der Rechte und des Anſehns des ganzen deutſchen Staatskörpers zuzueignen, welcher gewiß aus einer Art von Anarchie unter eine monarchiſche Regierung gekommen wäre: und dies ohne Zuziehung des Kurfürſten-Collegiums, welches indeß immerhin das ihm in der goldnen Bulle beſtimmte Vorrecht behauptete, nämlich ſich zu verſammeln, ſobald es ihm für das gemeine Wohl nöthig ſchien, ohne verpflichtet zu ſeyn, vom Kaiſer Erlaubniß dazu zu fodern, ja gar wider ſeinen Willen, wenn er ſich widerſetzen ſollte. Dieſes Collegium iſt noch der einzige Damm, der die deutſche Freiheit

bis-

biſher geſchüzt hat. Die Kaiſer ſchwören zwar, dieſen Verſamlungen gar kein Hinderniß in den Weg zu legen, noch irgend einen Groll gegen ſie alle, oder gegen einen derſelben im beſondern zu tragen: doch weiß man, wie Carl der Fünfte und Ferdinand der zweite m) jene Kurfürſten behandelt haben, welche ſich ihren Unternehmungen widerſezten.

Sollten einige unſerer leſer noch genauere Nachrichten von den Ceremonien der Kaiſerwahl verlangen; ſo könnten ſie den erſten Band des Corporis diplomatici nachſehen, wo ſich eine genaue Beſchreibung der Wahl Carl des Sechſten befindet. Daſelbſt trift man auch die Ceremonien der

m) Das ſchändliche Betragen Carl des Fünften gegen den braven Sächſiſchen Kurfürſten Johann Friedrich, den er aus eigner Autorität entſezte, iſt bekannt. Unter andern ſuchte D. Volmar Carls Betragen ex jure belli zu entſchuldigen: allein ſeine Gründe reichten nicht zu. Hätte der Kurfürſt durchaus abgeſezt werden ſollen und müſſen; ſo war dies eine Sache für den Reichstag und nicht für den Kaiſer allein — Ferdinand der Zweite ſchien mehr recht zu haben, den Pfälziſchen Kurfürſten Friedrich den Fünften abzuſezen: denn einmal hatte ſich dieſer ohne Einwilligung des Reichs zum Könige in Böhmen krönen laſſen; dann hatte er den Kaiſer bekriegt: und beides läuft wider die Reichsgeſetze. Geſetzwidrig handelte Ferdinand indeß immer, da er ihn ohne Zuthun des Reichs eigenmächtig abſetzte. Aber ſo geht es: Leges, quae in ſchola ſunt virgines, in foro fiunt meretrices!

der Krönung an, von welcher wir einige Worte noch ſagen wollen n).

Ehe=

n) Da die Ceremonien der Kaiſerwahl in dem vorhergehenden ziemlich vollſtändig beſchrieben ſind; ſo finde ich es gut, auch etwas von den Cerimonien der Kaiſerkrönung zu berühren. Das Corpus diplomaticum iſt ohnehin nicht jedermans Sache.

Daß vor Zeiten die Krönung zu Aachen verrichtet ſey, iſt ſchon S. 57. erwähnt worden; heut zu Tage wird ſie gewöhnlich, wie die Wahl, zu Frankfurt an Mayn vorgenommen. Die Bedingung davon ſtehet am Ende der Anmerkung t) S. 58.

Die Reichskleinodien, die bei dieſer Feierlichkeit gebraucht werden, ſind die Reichsinſignien und die Reichsheiligthümer. Jene dienen entweder als Sinnbilder oder Zeichen der Kaiſerlichen Würde, oder als kaiſerlicher Ornat: dieſe ſind blos alte — Raritäten zur Schau. Man leitet ſie meiſt alle von Karl dem Großen her. Die erſtern hat Herr von Murr in ſeinem Journal zur Kunſtgeſchichte und zur allgemeinen Litteratur kritiſch unterſucht. Ob die leztern eben den Namen verdienen, den Kant ähnlichen Raritäten der Katholiken beilegt, überlaſſe ich Andern zu entſcheiden. Er nennt ſie Fratzen! Man leſe ſeine Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabnen. Seltſam iſt es immer, daß einige Proteſtanten etwas des Aufhebens können werth achten, was alle Proteſtanten als abergläubiſchen Plunder der Katholiken verwerfen. Indeß — jedes Ding hat mehrere Seiten! Das equitare in arundine longa iſt auch alsdann, wenn Geld und Prunk dabei vorfällt, eine Sache, die die ökonomiſchen Geſinnungen des Claudius für Arme, ſamt der hochgerühmten Aufklärung himmelweit zurückläßt. — Genug, dieſe Reichskleinodien werden theils zu Aachen, theils

Ehedem wurden die Kaiſer, als Nachfolger *Carl des Großen*, mit drei Kronen gekrönt, mit

theils zu *Nürnberg* aufbewahrt. Sie werden bei einer bevorſtehenden Krönung gegen einen Revers von da nach dem Ort der Krönung mit vielem Pomp und Beſchenkung geliefert.

Am Tage der Krönung wird der Erwählte von den weltlichen Kurfürſten entweder ſelbſt, oder von deren Geſandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, in die Bartholomäuskirche begleitet. Der Zug iſt feierlich und geſchieht größtentheils zu Pferde. Der Krönungskandidat wird am Eingang der Kirche von den geiſtlichen Kurfürſten empfangen. Unter dem Hochamt ſchwört er ſeinen Pflichten-Eid und gelobt dem Papſt und der Kirche gebührende Ehrerbietung. Der Papſt meynt Gehorſam. Hiernächſt wird er ſiebenmal geſalbet. — (Ein Mittel, für die katholiſchen Hohenprieſter, ihre Hände in Staatsbegebenheiten einzuſchleichen, und den Wahn von Majeſtätsſchändung durch die Grille von Blasphemie zu verſtärken!) — Alsdann wird er mit dem alten kaiſerlichen Ornat bekleidet Dieſer gehört zu der Meßkleidung der katholiſchen Prieſter. Ob man ihn dem Erwählten anlege, entweder wegen der ehemaligen *Schutzvogtei der Kaiſer über die Domkapitel* im Reiche, oder wegen des *Canonicats* am kaiſerlichen Reichsſtift zu Aachen, welches der Kaiſer nach dem Ritterſchlag erhält, — finde ich nirgend. Hierauf werden dem Erwählten die Reichsinſignien übergeben, die Krone aufgeſezt und er nochmals beeidiget. Alsdann empfängt er das Abendmal, mit entblößtem Haupte, nur unter einer Geſtalt, und nicht, wie Hr. Prof. *Grellman* in ſeiner *Staatskunde*, S. 141. nebſt vielen andern Schriftſtellern ſchreibt, — unter beiden. Der Kelch, der ihm gereicht wird, enthält nur den *Spühlwein* des Conſecrators. Hierauf ſchlägt der Gekrönte, Ritter und wird Chorherr

mit der Deutſchen, der longobardiſchen und der Italiäniſchen oder der Kaiſerkrone. Die Nachfolger Carl des Fünften wurden blos mit der Krone Carl des Großen gekrönt, ob ſie gleich in ihrer Capitulation verſprochen hatten, die beiden andern Kronen in Italien zu nehmen. Dies kam daher, daß das Kurfürſtenkollegium es nicht mehr von den Kaiſern, Leopold, Joſeph,

herr zu Aachen. Endlich geht es in einem feierlichen Aufzug zu Fuße auf das Rathhaus zur Tafel. Dabei verrichten die Erz- und Erbbeamte ihre Aemter, wie bei Kaiſer- und Krönungsmalen vorgeſchrieben iſt. — Die heutige Etikette weicht indeß von der ehemaligen merklich ab. Nach aufgehobner Tafel wird der Kaiſer wieder feierlich bis an ſein Quartier begleitet. Hier erhalten die Aachner und Nürnberger ihre Kleinodien zurück. Staasviſiten, Dankfeſte und Huldigungen machen endlich den Beſchluß.

Die einzige Wirkung der Krönung iſt, daß der Gekrönte von derſelben an, ſich Kaiſer ſchreibt. Alle andern Kaiſerrechte erhält er durch die Beſtätigung ſeiner Wahl. Bis auf Carl den Fünften ließen ſich die Kaiſer auch noch zu Rom von dem Papſt krönen und hießen alsdann ſchlechtweg römiſche Kaiſer. Dieſe Krönung unterblieb endlich, wegen der Neckereien eigenſinniger Päpſte. Man hielt indeß den Titel eines Kaiſers bei, ſo wie man ſeit der Verbindung des deutſchen Reichs mit dem römiſchen Kaiſerthum durch Otto den Großen, Grund dazu zu haben vorgab. Und das alles enthält nun den Grund, warum das Oberhaupt des deutſchen Reichs, ſeit Maximilian dem Erſten, erwählter römiſcher Kaiſer genannt wird.

ſeph, Carl dem Sechſten, Franz dem Erſten und Joſeph dem Zweiten gefordert hat. Dieſe Gewohnheit, welche ſo viele Jahrhunderte hindurch fortgeſetzt und hernach ohne vorhergegangene Verordnung aufgehoben worden iſt, hat den römiſchen Hof veranlaßt, die Frage aufzuwerfen: ob der von dem Kurfürſtencollegium erwählte römiſche König, den Titel eines Kaiſers annehmen könne, ohne jenſeits der Alpen von dem Papſt, oder von einem dazu beſtimmten Legaten gekrönt zu ſeyn?

Die Päpſte und ihre Anhänger haben die Frage verneint, und die erſtern haben die Sache gar ſo weit getrieben, daß ſie behaupteten, das römiſche Reich ſey ein Lehen des heiligen Stuhls, und niemand könne Kaiſer ſeyn, ohne von dem Papſt ernannt, oder wenigſtens beſtätigt zu ſeyn. Dieſe ausſchweifenden Behauptungen waren die Quelle unglaublicher Uebel, welche die Päpſte von den Zeiten Heinrich des Vierten an, bis auf das große Interregnum dem Reiche zufügten. Und ſeit jenen gräulichen Zeiten haben die Päpſte immer die Gewohnheit beibehalten, niemanden, als einem von ihnen gekrönten Fürſten, den Kaiſertitel zu ertheilen: ſie nannten ſie blos erwählte römiſche Könige, und wollten damit an-

zeigen, daß es ihnen an der päpſtlichen Beſtätigung noch fehle o). Allein man kann ſagen, daß ſo-

o) Dies ging ſehr konſequent zu. Schon die Eintheilung der Kronen, womit ehemals die Kaiſer gekrönt wurden, war Beſtätigung für dieſe Meynung. Man theilte ſie nämlich ein in die Deutſche, die Longobardiſche und die Italiäniſche oder die Kaiſerkrone. Die beiden erſten machten nur Könige; aber die lezte — Kaiſer. Ohne dieſe alſo empfangen zu haben, wie konte man den als Kaiſer anſehen, der nur jene genommen hatte? Hierzu kam noch das in der Kapitulation gegebne Wort, die Kaiſerkrone in Italien nehmen zu wollen. Hieran hielten ſich die Päpſte, und dies um ſo mehr, da ſie, laut des Wahleides, Gehorſam von den Kaiſern, als Söhnen ihrer Kirche, fordern konten. Man hätte ihnen nicht erſt einen Finger reichen ſollen; ſo würden ſie auch nicht nachher nach der ganzen Hand haben greifen wollen. — Dann nimmt ja ſelbſt unſer Verfaſſer an, daß die jetzigen Kaiſer, Nachfolger Carl des Großen ſind. Dieſer aber ſoll, nach der Behauptung Vieler, ſeine Kaiſerwürde Papſt Leo dem Dritten zu danken gehabt haben. Was alſo dieſem Recht war, warum nicht auch ſeinen Nachfolgern? Und wirklich, wenn das in den mittlern Zeiten ganz katholiſche deutſche Reich nicht ſelbſt dieſer Meynung geweſen wäre, und darum dies ihr Reich nicht als eine Art von Lehen des römiſchen Stuhls betrachtet hätte: wie ſollten ſie dazu gekommen ſeyn, ihrem Oberhaupte ſelbſt das zur eidlichen Pflicht zu machen, wodurch der Papſt als das Oberhaupt ihres Oberhaupts anerkannt und ihm, als ſolchem, eidlich gehuldigt wurde? Man denke an den Wahl- und Krönungseid des Kaiſers in Beziehung auf den Papſt. Kurz, um mit Febronius zu ſprechen, das Factum iſt noch heuzutage wahr; aber nicht das Jus, obgleich vorzeiten beides zutraf, und jenes ſich auf dieſes gründete. Der Kaiſer galt als Herr der Welt:

der

ſowohl in den Worten, als in der Sache ein der- der Fehler ſich findet: denn wenn man die Sache genau anſieht; ſo erhellet, daß das Kurfürſten- Collegium nicht einen König der Römer, ſondern einen König der Germanier wählt, welcher in dieſer Eigenſchaft auch römiſcher Kö- nig wird, ſeitdem Carl der Große, nach der Er- oberung von Italien, die Kaiſerkrone mit der deutſchen verbunden hat, ſo daß die deutſchen Kö- nige beſtändig p) und jezt ipſo facto auch Köni- ge von Italien und der Römer, und folglich auch

M 2 Kai-

der Papſt aber als Herr der Welt und des Himmels. Soviel nun dieſer über jene erhaben iſt, ſoviel war auch der Papſt über den Kaiſer erhaben. Man leſe den Febronius! Er war Vice-Gott: und was ließ ſich nun nicht fordern! Ueberdem ſah Karl der Große, um ſeine Eroberungsſucht durch Pfaffen glimpflicher und ſpeciöſer zu befriedigen, ſich genöthigt, wegen der damals allein bei der Geiſtlichkeit an- zutreffenden Kentniſſe in Sprachen und Schrift, die vornehm- ſten Erzbiſchöfe an ſeinen Hof zu ziehen. Dieſe waren Crea- turen des Papſtes, beſeelt vom Curialgeiſt des römiſchen Vicegotts Konnte es demnach den Päpſten ſchwer fallen, die Kaiſer und das deutſche Reich nach ihrer Pfeiſe tanzen zu lehren? — Soviel komt es darauf an, die Pfaffen ein Wort mit in die Staatengeſchäfte ſprechen zu laſſen! O, der ſcharfſichtige Präſident von Dankelmann hatte ſehr recht, als er ſagte: Wenn Moſes nicht bei Aaron iſt; ſo macht Aaron Kälber: —— und um Kälber tanzt nichts lieber als der Pöbel, hoch und niedrig!

p) Beſtändig? — Dieſer Behauptung widerſpricht das Factum in der Anmerkung c) S. 7.

Kaiſer gewesen ſind. Denn beide Titel machen nur einen aus, indem Carl der Große von dem Senat und dem Volke zu Rom zugleich für einen römiſchen König und Kaiſer ausgerufen, und in dieſer Eigenſchaft hernach von dem Papſt geſalbt worden iſt q). Daher hat auch dieſen König oder dieſen Kaiſer nicht der Papſt, ſondern das römiſche Volk und der Senat ernannt, und der Papſt hat, als er ihn ſalbte, blos biſchöfliche Verrichtungen vorgenommen. Hierzu kömt noch, daß die Geſchichte nicht erzählt, daß die Geiſtlichkeit Carln proklamirt habe: blos das Volk handelte. Die Verrichtung Papſt Leo des Dritten bei dieſer Gelegenheit, brachte die Gewohnheit auf, daß die Nachfolger Carl des Großen ſich zu römiſchen Königen vom römiſchen Biſchof krönen ließen, eben ſo wie ſie ſich zu deutſchen Königen von dem Erzbiſchof zu Mainz r) in Aachen krönen ließen, und zu longobardiſchen Königen vom Erzbiſchof von Mailand, zu Monza, Mailand oder Pavia.

Konn-

q) Anmerk. d. S. 3. ff.

r) Bei einer Krönung in Aachen, conſecrirt der Erzbiſchof von Kölln. Deswegen hat auch Kurmainz in dem mit Kurkölln 1657 getroffnen Vergleich verſprechen müſſen, ſich jedesmal zu bemühen, daß die Krönung zu Aachen vollzogen werde.

Konnten aber dieſe Erzbiſchöfe aus dieſem Grunde behaupten, daß dieſe Fürſten den Titel eines deutſchen oder longobardiſchen Königs, nebſt der damit verbundenen Krone und Macht von ihnen hatten? Würde es nicht lächerlich ſeyn, wenn jemand behaupten wollte, daß die Könige in Frankreich ihr Reich, ihren Skepter und ihre Oberherrſchaft darum vom Erzbiſchofe zu Rheims hätten, weil ſie zum Andenken an die Taufe des erſten chriſtlichen Königs Clodováus durch den heil. Remigius, Erzbiſchof zu Rheims, die Salbung von deſſen Nachfolgern empfangen haben?

Uebrigens kann das Geſetz: daß die Kaiſer ſollen zu Rom gekrönt werden, welches der Reichstag gegeben hat, auch von demſelben wieder aufgehoben werden, ſobald derſelbe erkennt, daß es unnütz oder von üblen Folgen iſt. War aber der Zug nach Italien, blos um ſich krönen zu laſſen, nicht allemal unnütz, da eben dieſe Krönung dem römiſchen Könige nichts verlieh, was er nicht ſchon bei ſeiner Wahl hatte? Nach der Conſtitution Kaiſer Ludwig des Vierten, muß doch derjenige, welcher einſtimmig oder durch die Mehrheit der Stimmen erwählt iſt, als rechtmäßiger, wirklicher römiſcher König und Kaiſer angeſehn,

genannt und gehalten werden? Eben ſo dachte Kaiſer Friedrich der Erſte, da er zum päpſtlichen Legaten ſagte: die Kaiſerkrone ſey frey, ſie hänge von Gott allein ab: der Kaiſer habe ſeine Würde durch die Wahl der deutſchen Fürſten: die päpſtliche Salbung ſey nur eine Ceremonie, wie die Salbung des Erzbiſchofes von Kölln. Kaiſer Maximilian der Erſte drükte ſich eben ſo gegen den päpſtlichen Legaten auf dem Reichstage zu Coſtnitz aus, indem er ihm erklärte, die päpſtliche Krönung ſey eine bloße Ceremonie, und es ſey gar nicht nöthig, die Kaiſerkrone aus den Händen des Papſtes zu empfangen: Denn alle Autorität und Macht der Kaiſer, hänge ganz allein von den Kurfürſten und den Reichſtänden ab. Endlich hat ſogar ein Papſt dieſe Wahrheit anerkannt, indem er ſagt: Wir ſind aber der Meynung, daß wenn auch der Kaiſer die Krone nicht in Rom empfangen könnte; er doch die Macht habe, das Reich zu regieren: denn dieſe empfängt er vom Erzbiſchofe zu Kölln *) oder vielmehr

*) Zu der Zeit wurden die Kaiſer noch zu Aachen gekrönt.

mehr von dem Reich, welches ihn erwählt hat. Alles dieſes beweiſt, daß die römiſche Ceremonie unnütz iſt, und daß die Päpſte einen ſchlechten Gebrauch daraus gemacht haben, um ihr eingebildetes Recht zu begründen t). Daher hat

t) Die Geſchichte der Händel der Päpſte mit den deutſchen Kaiſern iſt ſo ſchändlich, daß man ſie ohne Widerwillen nicht leſen kann. Nur ein Beiſpiel!

Nach dem Abſterben Kaiſer Heinrich des Siebenten 1313, foderte der Kurfürſt von Mainz die übrigen Kurfürſten nach Frankfurt zur Wahl. Die Zuſammenkunft fand viele Schwierigkeiten: doch kamen endlich acht Kurfürſten — das heißt, acht Fürſten, welche glaubten, berechtiget zu ſeyn, einen Kaiſer zu wählen, zuſammen. Es waren der Erzbiſchof von Mainz, von Trier und von Kölln, der Pfalzgraf Rudolph, der Herzog von Sachſen gleiches Namens, Johann Herzog von Sachſen, der König von Böhmen und Waldemar, Markgraf von Brandenburg. Dieſe Herren wählten nach einem langen Streite, Zwei römiſche Könige. Fünfe derſelben erklärten ſich für Ludwig den Baier: nämlich die Erzbiſchöfe von Mainz und von Trier, der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg nebſt Johann von Sachſen: die übrigen drei wählten Friedrich den Schönen, Herzog von Oeſtreich: ſie waren der Erzbiſchof von Kölln, der Pfalzgraf Rudolph, König Ludwigs Bruder, und der Herzog Rudolph von Sachſen. — Hierbei muß man bemerken, daß der König von Böhmen zu der Zeit noch keine Wahlſtimme hatte: (quia non eſt Teutonicus, gab man als Urſach davon an.) dann, daß mehrere Fürſten aus einem und demſelben Kurhauſe jeder ſeine eigene Wahlſtimme gab. So finden wir hier bei Ludwigs Wahl zwei abgeſonderte Sächſiſche Stimmen. Es war

hat auch das Reich den Nachfolgern Carl des Fünften keinen Vorwurf darüber gemacht, daß

ſie

war damals noch nicht eingeführt, daß das Wahlrecht dem Erfolgerecht folgen ſollte. — Dieſe Doppelwahl erregte heftige Streitigkeiten. Lünings Reichsarchiv erzählt ſie. Jeder der Gewählten wollte herrſchen. Was that man? Man unterwarf ſich der Entſcheidung des Papſtes. Der heilige Stuhl ſtand aber leer? Man verſuchte das Glück der Waffen. Ludwig von Baiern ſiegte, und ſo glaubte er — nach dem Grundſatz des natürlichen Regentſchaftsrechts auf Seiten des Stärkern oder Schlauern — ſein Kaiſerrecht ſey entſchieden. Seine Appellationsakte an ein künftiges Concil berief ſich auf Herkommen, auf Conſuetudinem approbatam atque ſervatam ab eo tempore, cujus memoria contrarii non exiſtit, qua cavetur, quod ſi vota Principum, ad quos ſpectat eligere, ad eligendum convenientium, dividantur in plures, et duo in diſcordia eligantur; alter electorum, qui potentior fuit et prævaluit, debeat obtinere. (Lünings Reichs-Archiv. — Spicil. Eccleſ. T. XXV. Cont. pag. 27.) Allein Johann der Zweiundzwanzigſte, welcher während der Zeit Papſt geworden war, achtete dieſe Jurisprudenz der Tiger zu gering, um Ludwigen Recht zu laſſen; er foderte ihn ſogar vor ſich, um ſein Kaiſerrecht darzuthun. Ludwig unterließ das, und wurde in den Bann gethan. Er machte indeß mit ſeinem Nebenbuhler Frieden, entließ ihn ſeiner Gefangenſchaft, und theilte mit ihm den Thron. Und ſo gab es damals wirklich zwei Kaiſer. Der ſtolze Johann neckte aber den ſtürmiſchen Ludwig ſo unbeſonnen, bis er 1328 nach Rom zog, einen After-Papſt wählte, und von dieſem ſich krönen ließ. Allein Ludwigs Papſt unterwarf ſich bald ſeinem Gegner; und dieſer zog ſeinem Abſetzer ſo viel Feinde und Feindſeligkeiten zu, daß er endlich unter der Hand auf ſeinen Vetter, Heinrich von Baiern,

reſig-

ſie den Römerzug verſäumten, um ſich krönen zu laſſen, und der Reichstag hat ſogar aufgehört, von den gewählten Fürſten zu fodern, daß ſie nach Italien ziehen, und da ihre Krone empfangen ſollten. Die drei letzten Capitulationen enthalten davon kein Wort.

laſſen wir mit dem delikateſten Artikel den Beſchluß machen. Von allen fünf weltlichen Kurfürſten, welche beinahe zwei Drittheil des Kurfürſtencollegiums ausmachen, iſt keiner, welcher nicht alle erforderlichen Eigenſchaften zur Kaiſerwürde beſäße u). Alle ſind entweder für ſich, oder doch

reſignirte. &c. — Seit dieſer Zeit ſind die Kaiſer vor Roms Bannſtrahl ſicher geblieben. Möchten aber Joſeph des Zweiten Ableiter in allen katholiſchen Ländern errichtet und in den Oeſtreichiſchen nie ihrer politiſchen Kraft beraubt werden! — Le peuple n'étoit cruel, que parce qu'il étoit crédule.

u) Alsdann freilich, wenn man vorher für gut fände, das hergebrachte Wahl- und Krönungs-Ritual ſo einzurichten, daß der Hildebrandiſche Schnikſchnak herausgemerzt und dann auch auf proteſtantiſche Wahlherren und Wahlſubjecte ohne Anſtoß anwendbar gemacht würde. Denn wie alles jezt iſt, möcht' ich wiſſen, was ein gewählter proteſtantiſcher Kurfürſt antworten wollte, wenn ihn der Conſecrator bei der Krönung fragte: Ob er den heiligen Katholiſchen Glauben beibehalten und ihm in rechtmäßigen Dingen dienen wolle? — Ob er dem heiligſten

doch durch ihre Bundesgenoſſen mächtig: und dieſe Gleichheit macht die Wahl um ſo ſchwieriger, da eine gewiſſe Eigenliebe, und ein gewiſſer Stolz, deſſen die großen Seelen fähig ſind, ohne ſie darum tadeln zu können — jeden dieſer Fürſten verhindert, aus ſeines Gleichen ſeinen Obern machen zu helfen. Aus dieſem Grunde iſt die Kaiſerkrone vielleicht ſo lange bei dem Hauſe Oeſtreich geblieben. Die Geſchichte beweiſet, daß das kurfürſtliche Collegium, ſeit der goldnen Bulle, nur einen einzigen Kurfürſten, nämlich Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein, zum Kaiſerthron erhoben hat. Ich weiß wohl, daß Kaiſer Wenzel, Sigismund und Albert der Zweite, als Könige in Böhmen, auch Kurfürſten geweſen ſind; allein

ſten Vater in Chriſto und Herrn, dem römiſchen Papſt und der heil. römiſchen Kirche die ſchuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbiethig erzeigen wolle? Riecht das nicht nach Hildebrandismus? (Anmerk. f. S. 38) Streitet es nicht offenbar wider die Gleichheit des Rechtes, welche alle Kurfürſten und folglich auch die Proteſtantiſchen an der Wahlſtimme und Wahlfähigkeit prätendiren können? — (Anmerk. d. S. 126.) Aber da ſieht man, was für Einfluß vorzeiten die Päpſte durch kirchliche Cerimonjen ſich zu verſchaffen gewußt haben! Uns aber ſollte dies zur Lehre dienen: daß die natürlichen und die geſellſchaftlichen Rechte um ſo mehr gekränkt werden, um je mehr man die Religion mit ins Staatenſpiel ſpielen läßt. (Anmerk. o. S. 178.)

lein ihre Königswürde vernichtete an ihnen die kurfürſtliche, und Albert wurde blos erwählt, weil er ein König war. Nach ihm iſt die Kaiſerkrone bei dem Hauſe Oeſtreich geblieben, welches beſtändig mächtig genug war, den Glanz dieſer erſten chriſtlichen Würde zu unterſtützen. Sollte aber dieſes erhabne Haus einmal ausſterben; ſo könnte man die Frage aufwerfen: welches Haus daſſelbe erſetzen könnte? Allein da müſte man vorausſetzen, daß es dem Reiche nützlich wäre, die Krone erblich zu machen. Alle Capitulationen läugnen dieſes, und wir haben auch das Gegentheil in dieſem Verſuch bewieſen. Es bleibt alſo die Frage übrig, welcher von den Kurfürſten die Stimmen davon tragen wird? Wir geſtehen aber, daß ſie einander alle gleich ſind, und ſo ſchlägt das Gleichgewicht in Rückſicht auf ihre Würden, ihre Talente und Tugenden weder auf der einen noch der andern Seite aus. Vielleicht müſte ihre Macht, ihre Verbindungen und die Lage ihrer Staaten die Frage auflöſen. In dieſem Fall müſten die Kurfürſten von Brandenburg und von Hannover unter einander um die Krone wetteifern: denn ſie ſind den übrigen Kurfürſten an Macht und an Verbindungen überlegen. Nach aller Wahrſcheinlichkeit aber wird weder der König von Preußen noch der König von England die Krone

Carl des Großen mit der ihrigen verbinden wollen. Und die Wahrheit zu geſtehen, ſo iſt die Lage ihrer Staaten ſo beſchaffen, daß ſie dem Reich gegen keinen Feind, von dem es etwas zu befürchten hätte, dienen köhnten, und doch muß der Nutzen des Reichs und ſeine Sicherheit allemal der Hauptgrund einer Kaiſerwahl ſeyn. Die Gränzen des Reichs, wenn man Böhmen zum Reich ſelbſt rechnet, ſind Ungarn, Polen, das Baltiſche Meer, die Niederlande, Frankreich; die Schweiz und Italien. Das Reich hat von allen dieſen Staaten nichts zu befürchten: und ſobald es nach ſeinen Grundgeſetzen regiert wird, kann es mit denſelben auch nichts auszumachen haben. Man nehme dazu, daß die Könige von Ungarn, Böhmen und Preußen auch zugleich Reichsfürſten ſind: die Niederlande ſind auch gewiſſermaßen Glieder des Reichs: die Schweizer und die Fürſten jenſeits der Alpen ſind nicht gewohnt, die Ruhe ihrer Nachbarn zu ſtören. Alſo kann das römiſche Reich blos mit der Ottomanniſchen Macht Händel bekommen, wenn dieſe Ungarn angreift, welches von der Seite Deutſchland ſchützet: ein Land, daß mehr als einmal der Gegenſtand des Stolzes der Barbaren geweſen iſt.

Es iſt daher wahrſcheinlich, daß die Kaiſerkrone bei dem Hauſe Oeſtreich verbleiben wird y). Zwar zeigt die Politik den künftigen Kurfürſten in Baiern als Mitwerber dieſes Hauſes: allein da Muthmaßungen nicht zur Geſchichte gehören; ſo wollen wir die Begebenheit erwarten, und unſere Leſer mit politiſchen Träumen verſchonen.

y) Um die Gründe dieſer Wahrſcheinlichkeit gehörig zu prüfen, leſe man auſſer der S. 161. in der Anmerk. f. angeführten Schrift, auch noch die Unterſuchung der Frage: Iſt die Teutſche Kaiſer-Krone für Oeſterreich vieles werth? Man findet ſie im 5ten Stück des Politiſchen Journals 1790.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historischer Versuch über den Ursprung und Fortgang der Rechte und der Usurpationen der Kurfürsten, Kaiser und Reichsvikarien, zur Beschränkung der deutschen Freiheit und der Rechte anderer Glieder des Reichs Nebst einer kurzen Darstellung der Verrichtungen und Pflichten derselben bei

Germanien [i.e. Halle] 1790

J.publ.g. 839 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00011701-6